Die Organisation des Meliorationskredits in der Schweiz.

Inaugural-Dissertation

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

zur Erlangung

der Würde eines Doctor rerum cameralium

vorgelegt von

ERNST BLATTER

von Zürich.

...tt. Zürich

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507217_0054

Die Organisation des Meliorationskredits in der Schweiz.

Inaugural-Dissertation

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

zur Erlangung

der Würde eines Doctor rerum cameralium

vorgelegt von

ERNST BLATTER

von Zürich.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. H. SIEVEKING
am 6. Dezember 1920.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu der darin ausgesprochenen Anschauung Stellung nehmen zu wollen.

Z ü r i c h, den 6. Dezember 1920.

Der Dekan
der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. E. GROSSMANN.

VORWORT.

Vorliegende Arbeit bildet einen Ausschnitt aus dem schweizerischen Agrarkreditwesen, in welchem Gebiet die wichtigsten Probleme ihrer umfassenden Lösung noch harren. Es sei erinnert an die Frage der Finanzierung des Hypothekarkredits, beziehungsweise die bundesgesetzliche Regelung des Pfandbriefwesens, die bankmäßige Pflege der Gült, die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebskredits, die Durchführung einer allgemeinen Bodenentschuldung, der Ausbau des Instituts der Heimstätten und die Organisation des Meliorationskredits.

Die durch das schweizerische Zivilgesetzbuch neu geschaffene hypothekarrechtliche Institution der Meliorationspriorität (§§ 820 und 821) bildet ein Kreditinstrument, das eine zweckmäßige Pflege des Meliorationskredits zur nachhaltigen Förderung des Bodenverbesserungswesens gestattet. Dieses hat im Zusammenhang mit den Selbstversorgungsproblemen der letzten Jahre und im Anschluß an die siedlungspolitischen und innenkolonisatorischen Bestrebungen eine gewaltige Entwicklung durchgemacht. Es wird dauernd eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe des Staates bleiben. Die Pfeiler, auf denen das ganze Meliorationswesen ruht, sind die rechtliche Grundlage, die technischen Voraussetzungen, das staatliche Subventionswesen und die Organisation des Meliorationskredits. Die ersten drei Postulate sind teilweise verwirklicht. Die Schaffung einer rationellen Kreditorganisation, die seit der großen Agrarkrise der siebziger und achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts nie aufgehört hat, die führenden landwirtschaftlichen Kreise zu beschäftigen, ist bis heute unverwirklicht geblieben. Vorliegende Arbeit sucht eine Lösung dieses Problems zu ergründen.

Zur Durchführung dieser kreditwirtschaftlichen Studie war eine vorgängige genaue Erfassung und Darstellung des Meliorationswesens erforderlich, denn der genaue Einblick in seine volks- und privatwirtschaftlichen Erscheinungsformen bildet die Grundlage und die Voraussetzung aller Untersuchungen über die einschlägigen Finanzprobleme und die erforderlichen Kreditoperationen. Das nur spärlich vorhandene Material mußte durch eine umfassende Enquete ergänzt werden. Diese wurde bei sämtlichen kantonalen Kulturingenieurämtern durchgeführt. Eine ähnliche Erhebung hatte 1918 das Schweizerische Bauernsekretariat bei den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen veranstaltet und mir die erhaltenen Resultate bereitwillig zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse beider Enqueten zusammen mit zahlreichen speziell eingeforderten Berichten von entsprechenden Amtsstellen lieferten das notwendige Material zur Bearbeitung des gestellten Problems.

Ich benütze gerne die Gelegenheit, an dieser Stelle allen zu danken, welche mich durch Material, Ratschläge und Aufschlüsse unterstützt haben. Ganz besonderer Dank verbindet mich Herrn Oberst Girsberger, Kulturingenieur des Kantons Zürich, den Herren Prof. Dr. Laur und Nationalrat Dr. König vom Schweizerischen Bauernsekretariat und meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. H. Sieveking, die mir alle stets das wohlwollendste Interesse entgegengebracht haben.

Zürich, im Dezember 1920.

DER VERFASSER.

ZUR DRUCKLEGUNG: Zur Zeit der Abfertigung dieser Arbeit war das Obligatorium der Drucklegung der Dissertationen in Diskussion gestellt. Ein behördlicher Beschluß blieb lange Zeit aus. Sofortige ununterbrochene Landesabwesenheit des Verfassers nach seinem Studienabschluß verzögerte in der Folge die Drucklegung der Arbeit, die nunmehr in gekürzter Form in Druck gelegt ist. Die vorbereitenden Kapitel I und II sind zum Teil nur in kurzen Zusammenfassungen wiedergegeben, während die drei, die eigentlichen Meliorationskreditprobleme behandelnden Kapitel (mit Ausnahme von Abschnitt IV A) unverändert in Druck erscheinen.

Zürich, im März 1922.

Der Verfasser.

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Vorwort 3

Quellen- und Literaturverzeichnis 6

I. Das schweizerische Meliorationswesen 9

Begriff. — Ursprung und Entwicklung der Meliorationen. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Meliorationen. — Der volkswirtschaftliche Erfolg der Tal- und Alpverbesserungen. — Die privatwirtschaftliche Erfassung der Meliorationen. — Die eidgenössische Meliorationsgesetzgebung. Entwicklung und Ausbau.

II. Die Finanzierung der Meliorationsunternehmungen 15

A. Die Subventionierung der Meliorationsunternehmungen.

Allgemeines. — Die Notwendigkeit der Subventionierung der Meliorationen. — Die Subventionierungspraxis des Bundes. — Zahlenmäßige Darstellung der öffentlichen Beiträge. — Die kantonalen Beiträge spezialisiert. — Kritik und Ausbau des Subventionswesens.

B. Die private Finanzierung der Meliorationen 20

Private Einzelunternehmungen. — Korporative, genossenschaftliche und kommunale Unternehmungen. — Die Meliorationspacht.

III. Der Meliorationskredit 25

Das Meliorationskapital. — Die Natur des Meliorationskredits. — Langfristigkeit und Unkündbarkeit. — Zinshöhe und Zinsstabilität. — Amortisation. — Sicherstellung, Meliorationspriorität (Z. G. B. §§ 820 und 821).

IV. Die Finanzierung des bankmäßig organisierten Meliorationskredits . . . 39

A. Im Ausland.

Deutschland. — England. — (Österreich-Ungarn, Italien, Portugal, Spanien, Rumänien, Frankreich, Nordamerika, Südafrikanische Unionsstaaten, Japan und China). — Zusammenfassung und Systematisierung.

B. In der Schweiz 46

Allgemeines. — 1. Die gegenwärtigen Verhältnisse in der Vermittlung des Meliorationskredits in den Kantonen. — 2. Zusammenfassung und Systematisierung der bestehenden Kreditorganisationen. — 3. Kritik der bestehenden Kreditverhältnisse.

V. Der Ausbau der Organisation des Meliorationskredits 61

1. Frühere Bestrebungen. Die schweizerische Pfandbriefbank. Neueste Vorschläge. — 2. Die Kreditnachfrage. — 3. Die Notwendigkeit staatlicher Organisation. — 4. Lokaler Ausbau. — 5. Zentrale Organisation.

Schlußsätze 97

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.

Annuaire internationale de législation agricole. Internationales Agrarinstitut in Rom.

Das Bodenverbesserungswesen der Schweiz. Schweizerisches Landwirtschaftsdepartement, Landesausstellung 1914. Bern.

BRENTANO LUJO: Agrarpolitik. 1897.

BUCHENBERGER A.: Agrarwesen und Agrarpolitik. 1893.

EHEBERG K. TH.: Finanzwissenschaft. Leipzig 1920.

Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens mit Gesetzesvorschlag. Frey-Eug. Huber-Landmann-Virieux. 1919.

GIRSBERGER I.: Das Meliorationswesen im Kanton Zürich. 1914. Bericht zur Güterzusammenlegung im Stammheimertal. 1919. Bericht über die Melioration des zürcherischen Furttales. 1920.

HECHT F.: Der europäische Bodenkredit. Leipzig 1900.

HEILIGENSTADT UND KAUTZ: Ländlicher Meliorations- und Baukredit im Deutschen Reich. Berlin 1917.

JENNE W.: Die Spar- und Leihkassen der Schweiz. Bern 1914.

JÖHR A.: Zur Frage der Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank. Zürich 1911.

KRAEMER A.: Enquetebericht über die Maßregeln und Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft an den Bundesrat. 1882.

KNIES: Geld und Kredit. 1885.

KOCH: Das Meliorationswesen in Preußen. 1910.

LANDMANN I.: Bankpolitische Tagesfragen, zwei Vorträge. Basel 1913.

LAUR E.: Grundlagen und Methoden der Bewertung, Buchhaltung und Kalkulation in der Landwirtschaft. Berlin 1911.
Das landwirtschaftliche Kreditwesen nach dem Krieg. Vortrag 1916.

LEITNER: Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 1908.

LOTZ: Finanzwissenschaft. 1917.

LUTZ K.: Die Güterzusammenlegungen in der deutschen Schweiz. Zürich. Dissertation 1901.

Mitteilungen der Gesellschaft schweizerischer Landwirte. 1914—1918.

NÄF E.: Zur Förderung der Meliorationen vermittels der Amortisationshypothek. — Eine Landeskulturrentenbank? 1905.

NÜSCHELER H. E.: Die Züricher Kantonalbank 1870—1904. Zürich. Dissertation 1912.

PAULI: Landwirtschaftliche Produktionskostenberechnung. Zürich. Dissertation 1912.

SCHIFF W.: Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites. 1892.
Grundrisse des Agrarrechtes in Österreich. 1903.

SCHMID A.: Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft in der Schweiz. Bern. Dissertation 1916.

Schriften der Schweizer Vereinigung für industrielle Landwirtschaft und Innenkolonisation. Spez. Bernhardt. Hefte 1919/20.

Schweizerisches landwirtschaftliches Jahrbuch. Sämtliche Bände.

STAMPFLI A.: Die Solothurner Kantonalbank 1886—1910. Zürich. Dissertation 1911.
Die schweizerischen Kantonalbanken. 1914.

STEIGER J.: Der Finanzhaushalt der Schweiz. 1916.

WEBER-SCHURTER: Die schweizerischen Hypothekenbanken. 1914.
WETTER ERNST: Zur Frage einer schweizerischen Hypothekenbank. 1911. Die Finanzierung des bankmäßig organisierten Hypothekarkredites in der Schweiz. Zürich 1918.
WESCHE: Die Regelung des Meliorationskredits im Deutschen Reich. Dissertation 1907.
Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. Jahrgänge 1914—1919.
Zeitschrift für schweizerische Volkswirtschaft und Sozialpolitik. 1917.

QUELLEN.

Botschaften und Kreisschreiben des Bundesrates.
Eingaben des Schweizerischen Bauernsekretariates zur Beratung des Z. G. B.
Geschäftsberichte von Kantonal-, Hypothekarbanken-, Spar- und Leihkassen und Raiffeisenkassen.
Kantonalbankgesetze mit Geschäftsreglements.
Geschäftsberichte der Landeskulturrentenanstalten in Bayern und Sachsen.
Enqueteberichte der kantonalen Kulturingenieurämter und Volkswirtschaftsdirektionen.
Einzelberichte über Meliorationen, verfaßt von Kulturingenieuren.
Statuten und Berichte von Meliorationsgenossenschaften.
Rechenschaftsberichte des Bundesrates und der kantonalen Vollziehungsbehörden.

I. DAS SCHWEIZERISCHE MELIORATIONS-WESEN.

BEGRIFF.

Als Meliorationen im weitern Sinne werden alle Bodenverbesserungen bezeichnet, welche bezwecken, die Ertragsfähigkeit des Bodens dauernd zu erhöhen. Es werden hiezu gerechnet: Beseitigung des Flurzwanges, Markungsbereinigung, Flur- und Feldbereinigungen, Beseitigung der Überfahrts- und Tretrechte, Anlage neuer Feldwege, Güterzusammenlegungen, Gewannregulierungen, Korrektion von Bächen und kleinern Gewässern (Kanalisationen), Drainagen, Urbarisierungen, Räumungen und Reutungen, gemeinsame Maßnahmen gegen Unkräuter, Schmarotzer und schädliche Tiere.

Im engern Sinne des Wortes, der dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zugrunde liegt, werden unter Meliorationen die Be- und Entwässerungen und die Güterzusammenlegungen verstanden.

Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung und Subventionierungspraxis scheiden die Meliorationen in Tal- und Alpverbesserungen. Als subventionsberechtigte und damit unter staatlicher Kontrolle stehende Talverbesserungen werden erkannt: Be- und Entwässerungen, Kanalisationen, Güterzusammenlegungen (Gzsl), Weganlagen, Urbarisierungen. Die Alpverbesserungen weisen außerdem noch folgende subventionierte Meliorationen auf: Dünger-, Weid- und Alpwege, Drahtseilriesen, Stallbauten, Einfriedigungen, Schutzmauern, Räumungen, Reutungen, Wasserversorgungen.

Das Wesen der Meliorationen wird schon durch ihre Begriffsbestimmung charakterisiert: Meliorationen sind Unternehmungen für die dauernde Erhöhung der Produktivität des Bodens. Notwendig ist dabei das Requisit der Dauerhaftigkeit, denn Verbesserungeu mit nur vorübergehender Wirkung, wie intensivere Arbeits- und Kapitalverwendung für künstliche Düngung, Samenveredelung, Saatverbesserungen, Maschinen- und Motorkraftverwendung etc., zählen nicht zu den Meliorationen.

URSPRUNG UND ENTWICKLUNG DER MELIORATIONEN.

Die Schweiz enthält viel Land, dessen Kulturfähigkeit infolge zu großen Wassergehaltes des Bodens sehr nachteilig beeinflußt wird. Teilweise ist der Boden versumpft. Vielerorts wirft der kulturfähige Boden wegen der durch die Nässe bedingten Schwere und des zu geringen Luftgehaltes keine vollen Erträge ab. Es erscheint daher selbstverständlich, daß die Landwirte schon

frühe zum Mittel eigentlicher Bodenverbesserungen gegriffen haben, um dem bearbeiteten Boden größere Erträge abzugewinnen. Der Ursprung der Bodenverbesserungen reicht bei uns bestimmt bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. Bekannt sind die Versuche des Zürcherbauern Kleinjogg, ferner von Jean Herrenschwand (1796) und Emanuel v. Fellenberg (1807). Das eigentliche moderne Meliorationswesen gelangte von England und Belgien in den letzten fünfziger Jahren in die Schweiz.

DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER MELIORATIONEN.

Als Resultat unserer Untersuchungen ergibt sich, daß die Meliorationen eines der wichtigsten Mittel bilden, um die Nährfläche des Landes zu vergrößern, die Innenkolonisation des Landes zu fördern, der Entvölkerung von Berg- und Landgemeinden wirksam zu begegnen und allgemein die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern. Eine kräftige Landwirtschaft ist aber eine wichtige Grundbedingung der nationalen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit jedes Staates. Dieser hat (nach Buchenberger u. a. m.) vom Standpunkt der Landesversorgung vorerst ein sachliches Interesse an der Landwirtschaft. Dazu tritt zweitens ein großes „persönliches Interesse" des Staates am Bauernstand vom Standpunkt sittlicher und physischer Kraft und in Hinsicht auf die Blutauffrischung des Volkes.

„Je mehr die Erzeugungsfähigkeit des Landes gehoben und je intensiver der vaterländische Boden bewirtschaftet wird, eine desto zahlreichere Bevölkerung vermag er zu beschäftigen und zu ernähren. Damit wirken wir aber auch der Auswanderung der einheimischen Bevölkerung entgegen und fördern die Lebensmittelversorgung des Landes. Die hiefür aufgewendeten Opfer liegen im eigensten Interesse der Erhaltung des Staates; sie sind ein gut angelegtes Kapital, das für die schweizerische Volkswirtschaft reiche Zinsen abwerfen wird." (Bundesamtlicher Bericht 1914.)

DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ERFOLG DER TAL- UND ALPVERBESSERUNGEN.

Der volkswirtschaftliche Erfolg der Meliorationen kann als Ergebnis unserer eingehenden, teilweise zahlenmäßigen Untersuchungen dahin zusammengefaßt werden, daß der Rohertrag der verbesserten Grundstücke, als eigentlicher Ausdruck der Produktivität der Meliorationen, durch letztere eine hochprozentige quantitative und qualitative Steigerung erfährt. Viehbestandsvermehrungen auf meliorierten Gütern, unter Ausschluß anderer Faktoren, erreichen bis 41·2 Prozent, Qualitätsverbesserungen von Getreide und Kartoffeln bis 50 Prozent, von Heu bis 37 Prozent. Hiezu kommen große Verschiebungen der Produktion zugunsten des Anbaues qualifizierterer Erzeugnisse, zum Beispiel Erweiterung von Streueareal zu Wiesen und von Wiesenflächen zu Ackerboden. Die Folge hievon ist eine starke Intensitätssteigerung der Landwirtschaft und eine wesentliche Vermehrung der Nähr-

fläche des Landes. Diese Intensitätssteigerungen finden ihren Ausdruck in starker Erhöhung der ländlichen Steuerkraft und großer Steigerung des Nationalvermögens infolge gewaltiger Bodenwertsteigerungen.

DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHE ERFASSUNG DER MELIORATIONEN.

a) Entwässerungen. Bei richtiger Pflege des meliorierten Landes werfen die Entwässerungen, speziell die Drainagen rasch und reichlich Früchte ab. Eine genaue Erfolgsberechnung ist dabei allerdings sehr schwierig, denn die Durchführung von Bodenverbesserungen ist nur ein Glied in einer ganzen Reihe weiterer notwendiger Maßnahmen. Der meliorierte Boden erfordert nachher eine verständnisvolle, der Bodenart angepaßte Bearbeitung. Sehr oft ist eine Mischung des ursprünglichen Bodens mit andern Erdarten notwendig. Mooriger Boden muß mit Walzen intensiv bearbeitet werden. Außergewöhnliche Düngung, Umbruch von Wiesland, Anschaffung ausgewählter Sämereien etc. sind weitere Erfordernisse. Alle diese Maßnahmen stellen sehr hohe Anforderungen an die finanzielle und berufliche Leistungsfähigkeit des Landwirtes, wobei eine reinliche Scheidung in der Erfolgsberechnung bezüglich der eigentlichen Melioration und den übrigen Maßnahmen kaum möglich ist.

Die Erfahrung erweist, daß die den Grundeigentümern über die Subventionen hinaus verbleibenden Anlagekosten, also 40 bis 50 Prozent der gesamten Baukosten, durch die Mehrerträge in 5 bis 10 Jahren zurückgezahlt werden können.

Zu den eigentlichen Entwässerungskosten kommen aber noch weitere Kapitalinvestitionen hinzu, wie Einplanierung alter Wassergräben, Vergrößerung der Ökonomiegebäude, Anschaffung von Maschinen etc. Diese Aufwendungen erfordern ein beträchtliches Anlagekapital, an das von keiner Seite Subventionen verabfolgt werden und die deshalb die Bruttorendite der ausgeführten Verbesserungen ganz bedeutend herabmindern. Es können laut Fachberichten sogar Verhältnisse eintreten, wo trotz der starken Steigerung des Rohertrages eine gleichzeitige Verminderung des Reinertrages auftritt.

Für die spätern kreditwirtschaftlichen Ausführungen ist von Wichtigkeit, daß eine wesentliche Ertragssteigerung durchschnittlich erst zwei bis drei Jahre nach Vollendung der Anlage einsetzt und sich nachher bei gleichbleibender Intensität der Bodenbewirtschaftung die Jahreserträgnisse durchschnittlich so lange gleichbleiben, bis sich das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag seine Geltung verschafft.

Über den privatwirtschaftlichen Erfolg, das heißt die Reinertragssteigerung, soll hier nur folgendes angeführt werden: Nach erfolgter Bachkorrektion und Drainage in der korrigierten Linthebene trat eine durchschnittliche Steigerung des Jahresertrages ein von 70 Fr. pro ha. Die Meliorationen verzinsten sich mit rund 8 Prozent inklusive Subventionskosten. Aus dem Thurgau liegen Berechnungen von Drainagen mit 9 bis 20 Prozent Rendite vor. Die erzielten

Bodenwertsteigerungen erreichen im Bezirk Werdenberg bis 77 Prozent, unter Abrechnung der gesamten Kulturkosten 43 Prozent. Pachtpreissteigerungen betragen gewöhnlich bis 34 Prozent, ausnahmsweise (im Kanton Waadt) bis 155 Prozent.

b) Güterzusammenlegungen. Diese sind die wichtigste und erfolgreichste Art von Meliorationen. Technisch, wirtschaftlich und juristisch von großer Bedeutung, erstrecken sie sich meist über größere Flächen und Talschaften und werden in der Regel mit Entwässerungen kombiniert. Unsere eingehenden, zum Teil zahlenmäßigen Untersuchungen über die Gzsl in der Schweiz können hier nicht wiedergegeben werden. Wir verweisen auf Girsberger: Bericht 1919.

Am 1. April 1917 waren in der Schweiz total:

ausgeführte Zusammenlegungen	16.395 ha
noch auszuführende Gzsl	403.315 „

Die Ersparnisse, die durch die Gzsl bei der Vermessung und Grundbuchanlage möglich sein werden, belaufen sich auf 26.533 Millionen Franken. Der Zweck der Gzsl ist, die hochgradige Güterzerstückelung in der schweizerischen Landwirtschaft zu beseitigen. Die mannigfachen privat- und volkswirtschaftlichen Schäden der Güterzerstückelung sind allgemein bekannt, so daß wir hier auf deren Darstellung verzichten zu können glauben. Erwähnt sei, daß besonders in Berggegenden Grundeigentümer mit zirka 100 Bodenparzellen sehr häufig sind und daß es im Bleniotal des Tessins Eigentümer gibt, die 800 bis 1200 verschiedene Grundstücke von meist rudimentärer Größe und Form besitzen. Daß ein zweckmäßiger Arbeitsbetrieb unmöglich ist, enormer Zeitverlust und Sachaufwand oder Vernachlässigung der Bodenbearbeitung die unabweisliche Folge dieser Verhältnisse sein müssen, liegt auf der Hand. Die schädlichen Begleiterscheinungen für Miet-, Pacht-, Kauf- und Verpfändungsverträge und für die Grundkreditverhältnisse seien nur beiläufig erwähnt. Je nach dem Arrondierungsgrad, der in den neuesten modernen Zsl im Kanton Zürich durchschnittlich 85·9 Prozent erreichte, werden die zerstreuten Grundparzellen zusammengefaßt und in technisch und wirtschaftlich möglichst vollkommenen, arrondierten und meliorierten Bauerngütern unter die frühern Besitzer bei nur selten stattfindendem Auskauf verteilt. Darin liegt der eminente Nutzen der Gzsl, der durch bundesrätliches Kreisschreiben folgenderart treffend gekennzeichnet wird: „Für 67 Zslg-Unternehmungen, die in verschiedenen Teilen unseres Landes durchgeführt worden sind, wurden amtliche Untersuchungen über erzielte Erfolge aufgestellt. Dabei hat sich ergeben, daß eine durchschnittliche Wert- und Ertragserhöhung des Grund und Bodens von je zirka 25 Prozent stattgefunden hat. Bei Unternehmungen, mit denen außer der Zusammenlegung noch eine Entwässerung der Grundstücke verbunden war, betrug die Wert- und Ertragserhöhung 40 bis 50 Prozent. Danach haben diese Unternehmungen die Anlagekosten gut verzinst und durch die Mehrproduktion dem Lande reichlich Früchte getragen."

Die Bodenwertsteigerungen betragen:

Werdenberg	732 Fr. pro ha oder	43 Prozent
Haag	77	„
Grabs	65	„
Gams	60	„

Der volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Nutzen der Gzsl dürfte mit diesen nur kurzen Angaben genügend klargelegt sein. Es darf deshalb als großer Fortschritt gebucht werden, daß über die Gzsl im Anschluß an die durch das Z. G. B. obligatorisch erklärte Katastervermessung und Grundbuchanlegung durch den Bundesrat am 23. März 1918 folgender Beschluß gefaßt wurde:

1. Die Grundbuchvermessung wird über Gebiete, die einer Gzsl bedürfen, erst in Angriff genommen, nachdem diese durchgeführt ist.
2. Die Kantone haben bei der Aufstellung und Ausführung ihrer Vermessungsprogramme diesem Umstand Rechnung zu tragen. Die Kantonsbehörden haben auf die Gzsl hinzuwirken.
3. Der Bundesbeitrag an die Gzsl wird in jedem einzelnen Falle mindestens um den Betrag erhöht, der dadurch mit Bezug auf die Grundbuchvermessung über das zusammengelegte Gebiet dem Bund erspart wird. Diese Erhöhung des Bundesbeitrages an die Gzsl wird in der Regel 5 Prozent, höchstens aber 20 Prozent der Gzsl-Kosten betragen.

DIE EIDGENÖSSISCHE MELIORATIONSGESETZGEBUNG. ENTWICKLUNG UND AUSBAU.

Die Betrachtung der gesetzlichen Entwicklung führt über den Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 27. Juni 1884 und das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, das zahlreiche das Meliorationswesen betreffende Bestimmungen von großer Wichtigkeit enthält. Es sei kurz erinnert an die Bestimmungen über das Wasserrecht §§ 689—691, an § 702 betreffend die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, § 703 über die Bodenverbesserungen, über das Pfandrecht bei Gzsl § 802 ff; § 820 und 821 über die Meliorationspriorität, § 945, bezüglich Gebührenfreiheit und an O.-R., § 296 betreffend die Pachtverhältnisse.

Im Anschluß an den allgemein als dringend notwendig empfundenen Ausbau des Landwirtschaftsgesetzes wird auch bezüglich des Meliorationswesens eine bundesgesetzliche Neuregelung verlangt. Die zahlreichen einschlägigen Vorschläge lassen sich in vier Gruppen gliedern: Verbesserung des Bodens. — Die innere Kolonisation. — Das landwirtschaftliche Bauwesen. — Der Liegenschaftenhandel.

Verbesserung des Bodens: Neben zahlreichen Postulaten betreffend das Subventionswesen, die im nachfolgenden Kapitel kurz gekennzeichnet werden, werden verlangt: Anbauvorschriften für melioriertes Land.

Vorschriften betreffend die menschlichen Unterkunftsräume in subventionierten Alphütten. Vorschriften betreffend die Verbindung von Weganlagen mit notwendigen Gzsl. Obligatorische Gzsl in Gebieten zerstückelten Grundbesitzes vor Durchführung der Grundbuchvermessung. Ergänzung der Vorschriften des Z. G. B. betreffend Majoritätsbeschlüsse für Bodenmeliorationen. Verstärktes Stimmrecht der Gemeinden und Korporationen als Beteiligte. Unterstützung von Arrondierungsgenossenschaften. Organisation des Meliorationskredits. Förderung des kulturtechnischen Versuchswesens. Kontrolle der Meliorationen durch den Bund.

Innenkolonisation: Schaffung von Rentengütern auf meliorierten Land, Bauerngüter und Taglöhnerwirtschaften. Schaffung von Industriearbeiterkolonien auf meliorierten Land. Förderung der Gartenkolonien in der Umgebung der Städte. Rechtliche Grundlagen für Umsiedelungen von Bauern aus der Umgebung der Städte und aus Gebieten, welche für die Anlage elektrischer Kraftgewinnung in Stauseen umgewandelt werden müssen. Gesetzliche Pflicht zur Beteiligung für jeden, der Bauernland seiner Bestimmung entzieht und für Gründer neuer, großer Industrieunternehmungen. (Nach Bernhard.)

Meliorationskredit: Schaffung einer Abteilung für Meliorationskredit an der künftigen eidgenössischen Hypothekenbank. Schaffung von Abteilungen für Meliorationskredit an den Kantonal- respektive staatlichen Hypothekarbanken. Schaffung von Siedlungsbanken.

II. DIE FINANZIERUNG DER MELIORATIONS-UNTERNEHMUNGEN.

A). DIE SUBVENTIONIERUNG DER MELIORATIONS-UNTERNEHMUNGEN.

(Stark verkürzte Wiedergabe unter Weglassung zahlreichen statistischen Materials.)

ALLGEMEINES.

Die Notwendigkeit der Subventionierung der Meliorationen muß vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet werden und nicht vom Standpunkt der unmittelbaren Nutzwirkung des staatlichen Beitrages als Einkommensquote des privatwirtschaftlichen Einzelbetriebes. Eine richtige wirtschaftliche Beurteilung ist nur dann zulässig, wenn neben der Betrachtung der Ertragssteigerungen der tiefere Einfluß der Melioration auf die Betriebsverhältnisse voll erfaßt und berücksichtigt wird, daß im Anschluß an die Grundverbesserung für weitere Betriebsverbesserungen finanzielle Leistungen unbedingt erforderlich sind, die sehr leicht ein Mehrfaches der eigentlichen Meliorationskosten ausmachen, ohne selbst durch Beiträge unterstützt zu werden. Gerade bei größeren und wichtigeren Unternehmungen lasten meistens durch frühere Gewässerkorrektionen so hohe Korrektionssteuern auf den meliorationsbedürftigen Gütern, daß der Bauer keine Mittel mehr besitzt, die teuren Kanäle und Korrektionen durch weitere notwendige Meliorationen zu ergänzen und dadurch erst privat- und volkswirtschaftlich rentabel zu gestalten. Der Klein- und Mittelbauer hat meistens von der Gutsübernahme her schon eine große Kapitalkostenlast zu tragen. Er hütet sich daher mit Recht, seine Ersparnisse oder weitere Leihkapitalien in weiteren festen Anlagen zu immobilisieren. Er kann diese Kapitalien vorteilhafter als umlaufendes Betriebskapital verwenden, dessen er in der Regel ja auch sehr bedürftig ist, um durch einen möglichst raschen Umsatz desselben die relativ niedrige und schwer erarbeitete Rentabilität seines Gutsbetriebes möglichst zu heben. Der Bauer richtet seine rechnerischen Erwägungen viel mehr auf die Kosten, die der Melioration nachfolgen, als auf die eigentlichen Verbesserungskosten, und da ist es für den Kenner der Tatsachen und durch genaue zahlenmäßige Erfassung genügend erwiesen, daß mit der Gewährung und der Größe von Subventionen die Durchführung von Meliorationen steht und fällt. Daß bei Gzsl die wirtschaftlichen Bedenken des Bauern noch durch starke psychologische Hemmungen unterstützt und deshalb doppelt des ermunternden Anreizes von Beiträgen bedürftig sind, kann nicht näher ausgeführt werden.

Die Tatsache steht fest, daß mit der Subventionierung die Entwicklung des Meliorationswesens eng verbunden ist, wie zahlreiche statistische Untersuchungen und eine große Zahl amtlicher Fachberichte schlagend beweisen.

Die Darstellung der Subventionierungspraxis des Bundes der Subventionierungspraxis der Kantone und der zahlenmäßigen Darstellung der öffentlichen Beiträge werden hier in ihrer umfangreichen, teilweise statistischen Darstellung unserer Studie nicht wiedergegeben und kurz in die nachfolgenden zwei Tabellen zusammengefaßt.

Die Subventionen für die Meliorationen von 1885 bis Ende 1912 und die Höhe der Beiträge pro Hektar des landwirtschaftlich benützten Bodens.

Kanton	Subventionsberechtigte Kosten	Subventionen			Subvention in Prozenten der subventionsberechtigten Kosten		Größe des landwirtschaftlich benützten Areals*)	Betreffnis pro Hektar **)	Rang
		Bund	Kantone	Bezirk Gemeinde Genossenschaft Korporation	Bund	Total			
Zürich . . .	1,746.898	491.741	447.308	102.618	28·1	59	96.036	10·9	11
Bern . . .	3,741.666	814.372	711.134	105.628	21·7	43	386.931	4·2	18
Luzern . .	1,267.974	301.099	239.337	238.999	23·7	61	96.288	8·1	14
Uri	260.566	56.182	38.445	51.077	25·4	59	38.455	4·1	19
Schwyz . .	1,130.987	273.069	112.962	167.204	24·1	49	43.026	12·8	9
Obwalden .	264.606	45.970	39.861	8.278	17·4	36	23.829	3·9	20
Nidwalden .	106.648	21.286	21.286	.	19·9	39	17.169	2·5	24
Glarus . .	998.896	219.892	220.900	.	22	44	26.349	16·7	8
Zug	500.123	171.805	149.958	42.203	34·3	63	13.516	26·9	3
Freiburg .	1,960.963	461.692	461.692	.	23	47	109.597	8·4	13
Solothurn .	257.597	74.556	73.171	1.852	28·9	57	44.237	3·4	22
Schaffhausen	479.679	144.717	99.906	64.000	30·2	65	13.854	22·3	6
Basel-Land	1,071.539	366.579	271.669	147.136	34·2	73	23.866	32·9	2
Appenzell a. Rh. . .	91.619	22.284	22.284	.	24·3	49	15.632	2·9	23
Appenzell i. Rh. . .	109.427	25.037	24.360	800	22·8	46	9.710	5·1	17
St. Gallen .	4,840.180	1,352.324	1,213.999	178.394	27·9	57	117.355	25·9	4
Graubünden	3,338.245	751.985	722.357	74.544	22·5	46	242.314	6·4	16
Aargau . .	2,378.113	878.635	501.760	427.313	37·8	77	73.164	24·9	5
Thurgau . .	337.386	94.233	95.489	5.476	27·9	57	55.276	3·6	21
Tessin . .	1,495.623	455.181	303.249	216.918	30·4	65	44.115	22·1	7
Waadt . . .	3,543.450	816.904	799.144	6.599	23·1	45	167.510	9·7	12
Wallis . .	2,535.450	815.807	228.101	718.417	32·1	65	142.925	12·3	10
Neuenburg .	2,258.827	761.905	772.522	119.227	33·3	73	40.716	40·5	1
Genf	156.242	52.683	46.982	6.744	33·7	68	13.574	7·9	15

*) Nach der eidgenössischen Betriebszählung von 1905, ohne Garten, Rebland und Wald.
**) Betreffnis aller Subventionen pro Hektar landwirtschaftlich benützten Bodens.

Die Tal- und Alpverbesserungen von 1913 bis 1919*).

Jahr	Kostenvoranschläge	Zugesicherte Bundesbeiträge		Ausgezahlte Bundesbeiträge	Zahl der Projekte	Beiträge an die Besoldung der Kulturingenieure
	Franken	Franken	in Prozent der Kosten	Franken		Franken
1913	4,456.192**)	1,217.392		1,114.047	330	47.723
1914	4,580.116**)	1,227.102		1,142.528	275	50.720
1915	3,788.656**)	907.626		947.163	172	50.207
1916	4,113.940	1,025.985	24·9	***) 633.190	219	50.207
1917	5,186.624	1,221.966	23·5	809.600	248	58.485
1918	10,163.886	2,592.331	25·5	921.095	231	78.694
1919	26,417.074	7,359.628	27·8	1,812.821	328	104.065

*) Zusammengestellt nach den Geschäftsberichten des Bundesrates. Die Angaben beziehen sich auf das Rechnungsjahr, das heißt bis zum 15. Februar.
**) Indirekte Ermittlung aus den Staatsbeiträgen.
***) Folge von Arbeitermangel.

SCHLUSSBETRACHTUNGEN ZUM STAATLICHEN SUBVENTIONSWESEN, BEZÜGLICH DIE BODEN- UND ALPVERBESSERUNGEN.

Der oberste allgemeine Grundsatz, wonach der Bund die Subventionen im Gebiete des Meliorationswesens direkt von der Beitragsleistung der Kantone und unbeteiligter Dritter abhängig macht, bildete schon oft Gegenstand der Kritik, während er anderseits „aus Gründen der staatsmännischen Erfahrung heraus“ in Hinblick auf eine wirksame Kontrolle bis in die jüngste Zeit seine Verfechtung fand. Die durch die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse erstarkte Erkenntnis der Notwendigkeit, daß das gesamte Meliorationswesen von allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus geleitet und mit großzügiger Planmäßigkeit durchgeführt werden müsse, scheint jedoch dieses oberste Prinzip der Subventionspraxis in Fachkreisen erschüttert zu haben. Die vorstehenden Untersuchungen über die kantonale Subventionstätigkeit dürften die Unhaltbarkeit dieses Grundsatzes vollends erwiesen haben, der gewiß zu einer Zeit, da noch keine oder nur wenige kantonale Kulturämter bestanden, aus Gründen notwendiger Aufsicht seine Berechtigung hatte. Die großen regionalen Verschiedenheiten im Maße der Unterstützung und in der Meliorationstätigkeit, die lokale Willkür und die teilweise ganz den kantonalen Finanzinteressen untergeordneten Maßnahmen werden durch die bisherige Subventionspraxis des Bundes doppelt groß und von doppelt nachteiliger Wirkung. Der Bund beraubt sich dabei eines der vornehmsten Mittel: volkswirtschaftlich führend und direkt fördernd auf das Meliorationswesen einzuwirken. Er ordnet sich vielmehr den kantonalen Maßnahmen unter, anstatt sich über diese zu stellen und sie in allgemein volkswirtschaftlicher Hinsicht zu beeinflussen. Er verwendet dabei große Summen, ohne dabei als unmittelbarer Förderer im Interesse der allgemeinen Stärkung der Landwirtschaft, der Landesversorgung, der Innenkolonisation usw. auf-

treten zu können. Vor der Sorge um die Kontrolle der subventionierten Meliorationen gibt der Bund seine gerade zur heutigen Zeit doppelt notwendige allgemeine Wohlfahrtspolitik der regionalen Zersplitterung preis. In ärmeren Gebieten, in Gegenden, wo bereits hohe Grundlasten (Korrektionssteuern) die notwendige Meliorationstätigkeit erschweren, und in den Alp- und Waldgebieten wo die Bevölkerung in der Regel erhöht unterstützungsbedürftig ist und die Meliorationskosten 50 bis 100 Prozent größer sind als im Tal, wo zudem die kantonalen Beiträge relativ niedriger sind als bei Talverbesserungen, überall da verhindert die direkte Abhängigkeit von der lokalen Subventionspraxis den Bund, seine staatliche Wohlfahrtstätigkeit in gleichem Maße und mit derselben Wirkung auszuüben wie in Gegenden, die ihrer weniger bedürfen. Hierin sollte eine kommende Neuregelung Wandel schaffen. Der Bund soll seine Leistung an ein Meliorationswerk von vornherein festlegen können, ohne Rücksicht auf die Leistung anderer. Damit wird Analogie geschaffen zur Subventionspraxis in anderen Gebieten, wie zum Beispiel zum Bundesgesetz von 1877 und zu der entsprechend bewährten Subventionierung der Gewässerkorrektionen. Wie da, so auch im Meliorationswesen sollte der Bund als direkter Förderer auftreten können, indem er verpflichtet sein sollte, eine Mindestsubvention für alle rationellen Meliorationen zu gewähren. Hiebei sollen die Beitragsquoten in ihrer Höhe nach der Art der Melioration gesetzlich in dem Sinne fixiert sein, daß grundsätzlich Alp- und Weidverbesserungen relativ höher unterstützt werden als Verbesserungen im Tal und Güterzusammenlegungen und Feldweganlagen höher als Drainagen und Kanalisationen. Der Bund sollte darüber hinaus einen weitern Beitrag bewilligen:

1. wenn Kantone, Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen einzeln oder zusammen eine Subvention gewähren;
2. in Alp- und Waldgebieten bei relativ kleiner lokaler Beitragsleistung;
3. in Gebieten mit überdurchschnittlicher Grundbelastung, speziell durch Korrektionssteuern;
4. in Gegenden, wo es sich darum handelt, Bodenmeliorationen erst einzuführen und populär zu machen;
5. wenn besondere volkswirtschaftliche Verhältnisse es erfordern.

Die Kontrolle über die Verwendung der Subvention bleibt dem Staat dabei zur Hauptsache erhalten. Allfällige Lücken dürften auf andere Art zu ergänzen sein, zum Beispiel im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung der Kulturingenieurämter. Immerhin bedingt die in obigem Sinne befürwortete grundsätzliche Änderung der staatlichen Subventionspraxis eine individuelle Behandlung aller Meliorationsunternehmungen und damit einen Ausbau der entsprechenden Abteilung im eidgenössischen Verwaltungsdepartement.

Als wünschenswert erscheinen auf Grund der Mitteilungen kompetenter Fachkreise im weiteren folgende Änderungen und Ergänzungen in der staatlichen Beitragstätigkeit:

Grundsätzliche Anerkennung der Beitragsberechtigung von Verbesserungswerken auf staatlichen und kommunalen Gütern, sofern das Land neu erworben wird, um durch eine Melioration der landwirtschaftlichen Produktion dienstbar gemacht zu werden.

Gleichbehandlung aller Bodenbesitzer ohne Rücksicht auf ihre kantonale Heimatberechtigung.

Einbezug der eigenen Leistungen der Grundbesitzer (Arbeit, Material, Transporte, Boden) unter die beitragsberechtigten Kosten.

Gesetzliche Regelung der Rückerstattungspflicht der staatlichen Beiträge bei Überbauung meliorierter Grundstücke zu nicht landwirtschaftlichen — und zu keinen Siedlungszwecken, innerhalb eines gewissen Zeitraumes.

Abstufung der Bundessubventionen für Güterzusammenlegungen nach dem Arrondierungsgrad.

Eine Unterstützung von Weganlagen zur Erleichterung des landwirtschaftlichen Betriebes soll nur dann gewährt werden, wenn im Gebiete der projektierten Weganlage nicht eine Güterzusammenlegung notwendig ist.

Private Arrondierungen einzelner Gutsbetriebe sind von der Subventionierung auszuschließen.

Neben dem materiellen Ausbau des Meliorationswesens erscheint uns die Schaffung einer klaren verfassungsmäßigen Grundlage der Bundessubventionen ein dringendes Erfordernis zu bilden. Wie früher ausgeführt wurde, stützen sich die Staatsbeiträge an die Landwirtschaft zur Hauptsache lediglich auf § 2 der Bundesverfassung. Eine genügende verfassungsmäßige Grundlage fehlt, denn nirgends ist in der Bundesverfassung von der Aufgabe des Bundes zur Förderung und materiellen Unterstützung der Landwirtschaft die Rede. Dem Mangel der bestimmten Verfassungsgrundlage ist es zuzuschreiben, daß der Bund je nach der Finanzlage die Subventionen vermindern oder erhöhen und ausdehnen kann. Dies ohne Gesetzesänderung und durch bloßen Budgetbeschluß, insofern die Finanzlage des Bundes dies erfordern sollte. Daraus erhellt, wie besonders zur gegenwärtigen Zeit eine verfassungsmäßige Basis der Subventionen im Gebiete des Meliorationswesens dringlich erwünscht ist.

Die dauernd gespannte Finanzlage des Bundes läßt uns im weiteren die Forderung als gerechtfertigt erscheinen, daß Private und Korporationen, welche zur Durchführung der Meliorationen die staatliche Subventionierung beanspruchen, verpflichtet sein sollen, bei späteren Handänderungen aus dem durch die subventionierten Bodenverbesserungen bedingten Wertzuwachs, welcher in der Regel weit über die Meliorationskosten hinausreicht, Rückzahlungen in teilweiser und in ganzer Höhe der seinerzeit empfangenen staatlichen Beiträge zu machen. In der Praxis dürfte allerdings die Ermittlung der Wertsteigerung der meliorierten Grundstücke oft auf recht erhebliche Schwierigkeiten stoßen, doch glauben wir, daß in Verbindung mit einer vermehrten Kontrolle der subventionierten Verbesserungen durch die Bundesbehörden dieses Postulat realisiert werden könnte.

B). DIE PRIVATE FINANZIERUNG DER MELIORATIONEN.

Die Untersuchungen über den Grad der Totalbeiträge an die Meliorationen haben gezeigt, daß diese im Mittel aller Kantone 55·9 Prozent der subventionsberechtigten Kosten betragen und eine Spannung von 36 bis 77 Prozent aufweisen. Durchschnittlich müssen 40 bis 50 Prozent der reinen Baukosten vom Kulturanten getragen werden.

Dabei erweist sich vorerst die Frage, wie die Einzelkulturanten die zur Durchführung der in Aussicht genommenen Melioration benötigten Baugelder beschaffen können, als besonders beachtenswert. Im allgemeinen bestreiten die Landwirte die Kosten größerer Meliorationen, welche sich doch nur allmählich bezahlt machen, nicht aus eigenen Mitteln. Letzteres würde einen derart allgemeinen Wohlhabenheitsgrad voraussetzen, wie er in Wirklichkeit nur bei einem relativ kleinen Teil der ländlichen Grundeigentümer angenommen werden darf. Bei kleineren Bodenverbesserungen läßt sich diese Möglichkeit eher denken, speziell bei den zahlreichen privaten Drainagen, welche besonders in den letzten Jahren ohne Inanspruchnahme öffentlicher Organe und staatlicher Beiträge auf kleinen Grundflächen ausgeführt wurden. Dem Außenstehenden bleibt aber auch hier verborgen, in welchem Maße die aufgewendeten Mittel den laufenden Wirtschaftseinnahmen entnommen werden mußten und ob dabei eine unrationelle Schwächung des Betriebskapitals erfolgte. In Kantonen, wo Einzelkulturanten keine Subventionen verabfolgt werden, wie in Graubünden, Genf, Thurgau und Neuenburg, oder wo die staatlichen Beiträge um 5 bis 10 Prozent kleiner bemessen werden als für korporative Unternehmungen, oder wo die Subventionsgewährung auf in der Regel sehr tief angesetzte Steuervermögen abgestellt wird, darf als Regel angenommen werden, daß die Durchführung einer Grundverbesserung direkt abhängig ist von der Möglichkeit, im Wege der Kreditaufnahme zu angemessenen Bedingungen die notwendigen Baugelder erhalten zu können. Ist jedoch eine genügende Kreditvermittlung nicht vorhanden oder kann der Kredit nur unter erschwerten Bedingungen aufgenommen werden, so wird der Bauer mit der Ausführung der Melioration so lange zuwarten, bis er unter günstigeren Bedingungen Kredit erhält oder die Kosten durch eigene Mittel zu decken vermag, eventuell seine Verbesserung in eine korporative größere Meliorationsunternehmung einverleiben kann. In Gegenden, wo sich selbst im Grundbesitzkredit noch eine sehr weitverbreitete private Finanzierung erhalten hat (Bern, Glarus, Luzern etc.), werden wohl auch für Einzelmeliorationen die Baugelder häufig noch bei privaten Darlehensgebern aufgenommen werden können, während in Gebieten mit guter und stark verzweigter Bankorganisation eine bankmäßige Finanzierung des Meliorationskredits im Wege des Hypothekarkredits die Regel bildet. Gelegentliche Darlehensgewährung auf der Basis genossenschaftlich organisierten Personalkredits bildet wegen der notwendig dadurch verursachten Immobilisierung der beschränkten Betriebsmittel der Kasse und auf Schuldnerseite wegen einer nachteiligen Einengung seines Betriebskredits die Ausnahme.

Korporative Meliorationsunternehmungen. Die fortschreitende Intensivierung des schweizerischen Meliorationswesens führt zur Erscheinung, daß Einzelmeliorationen gegenüber Verbesserungen, welche verschiedene Wirtschaftsbetriebe zugleich umfassen, das heißt zugunsten korporativer Unternehmungen, an Häufigkeit und Bedeutung stark zurückgehen. Die nachfolgende Tabelle kennzeichnet diese allgemeine Tendenz speziell für einige Kantone.

UNTERNEHMUNGSFORM DER MELIORATIONEN.

Kanton Bern:

Die Einzelunternehmungen umfaßten:

1. Bodenverbesserungen:

1913 51 Prozent aller Unternehmungen mit 11·6 Prozent der kantonalen Subventionen, 1916 40 Prozent aller Unternehmungen mit 9·4 Prozent der kantonalen Subventionen, 1918 2·5 Prozent aller Unternehmungen mit 13 Prozent der kantonalen Subventionen.

2. Bergweganlagen: 0 Prozent.

Kanton Zürich:

Zeitabschnitt	Totalbaukosten Fr.	Genossenschaftliche Unternehmungen			Private Unternehmungen		
		Anzahl der Geschäfte	Baukosten Fr.	Prozent	Anzahl der Geschäfte	Baukosten Fr.	Proz.
1878—1884	63.135	10	43.952	69·6	15	19.183	30·4
1885—1912	1,373.302	220	1,215.308	88·5	101	157 994	11·4
1913—1918	6,110.580	122	5,954.250	97·5	35	156·330	2·5

1910 bis Ende 1919.

Kanton St. Gallen:

372 subventionierte Meliorationen mit einem Kostenbetrage von 3,688.903 Fr., davon 85 private Meliorationen mit 7·9 Prozent der Gesamtkosten von 292.545 Fr. und 287 korporative Meliorationen mit 92·1 Prozent der Gesamtkosten von 3,396.358 Fr.

Kanton Aargau:

Der Bericht meldet: „Einzelkulturanten sind äußerst selten, es sind fast immer Genossenschaften."

Die Gebirgskantone weisen nur korporative Meliorationen auf.

Die Subventionen entfallen zu über 80 Prozent auf korporative Meliorationsunternehmungen, in den Alpgebieten in der Regel sogar zu 100 Prozent.

Parallel zu dieser Entwicklung geht die Erscheinung, daß der Umfang der Meliorationen pro einzelnes Werk in starkem Steigen ist, indem immer größere Kulturflächen zur Verbesserung gelangen. Die indirekt obligatorisch

erklärte Durchführung der Güterzusammenlegung wird nicht verfehlen diese Tendenz noch wesentlich zu verschärfen. Die Kosten wachsen demgemäß pro Unternehmung, ganz abgesehen von der allgemein erfolgten Teuerung, mehr und mehr zu großen Summen heran. Die Melioration des Stammheimertales erfordert zum Beispiel 1,300.000 Fr. und für die Melioration des noch nicht verbesserten Teiles der Linthebene sind die Kosten auf 4·5 Millionen veranschlagt.

Die Möglichkeit, diese großen Summen im Wege des Kredits aufzubringen, zu Bedingungen, welche die auf den betreffenden Grundstücken liegende Zinsenlast möglichst wenig vergrößern, bildet auch hier das bestimmende Moment zur Durchführung und Inangriffnahme der Meliorationswerke. In der Regel sorgt bei statutarischer Ordnung der finanziellen Durchführung einer Melioration der Vorstand oder die leitende Kommission für die vorzeitige Verschaffung der notwendigen Kapitalien, wobei die formelle Aufnahme eines Darlehens seitens der Gesamtheit gewöhnlich notwendig ist. Die verschiedene ökonomische Leistungsfähigkeit und der ganz verschieden große Kostenanteil der Genossenschafter führen mit Vorteil zu dieser Regelung, welche durchaus zulässig ist, indem die Meliorationsverbände als juristische Personen vor Gericht klagen und verklagt werden können und berechtigt sind, Schulden zu kontrahieren sowie Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben. Spätere Untersuchungen werden zeigen, daß den Genossenschaften und Korporationen als Kreditbasis durch die Ausgestaltung des modernen Privatrechtes verschiedene Mittel zu genügender Sicherheitsleistung zur Verfügung stehen. Ihre Kreditfähigkeit ermöglicht ohneweiters zur Kreditaufnahme, wobei die überaus wichtigen Probleme, unter welchen Bedingungen und in welcher Art der Meliorationskredit aufgenommen wird und werden soll, den folgenden Kapiteln zur Untersuchung angewiesen sind.

Zusammenfassend ist festzulegen, daß in der überwiegenden Mehrzahl aller Meliorationsunternehmungen der über die Subventionen hinaus verbleibende Restteil der Kosten im Wege des Kredits gedeckt wird und der Kulturant seine eigenen Mittel für die Bedürfnisse des umlaufenden Betriebes und für die großen, durch die Melioration bedingten weiteren Betriebsintensivierungen reserviert. Neben der Subventionstätigkeit von Bund, Kanton und unbeteiligten Dritten sind für den Umfang und die Entwicklung der Meliorationstätigkeit die Verhältnisse in der Vermittlung des Meliorationskredits dessen Billigkeit und Zweckmäßigkeit von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Meliorationspacht. Eine neuartige Erscheinung in der wirtschaftlichen und rechtlichen Form der Meliorationsunternehmung ist die Meliorationspacht. Danach wird durch Pachtvertrag ein Grundstück unmelioriert gegen billigen Zins auf möglichst lange Frist an den Pächter übergeben, der sich verpflichtet, im Laufe der Pachtdauer die notwendige Melioration fachgemäß und unter öffentlicher Kontrolle auf eigene Kosten durchzuführen. Die

öffentlichen Subventionen kommen dem Pächter zu. Dieser hat neben dem Pachtzins die über die Beiträge verbleibenden Kosten während der Pachtzeit zu amortisieren. Nach Ablauf der Pachtdauer fällt das meliorierte Land dem Eigentümer wieder zu.

Als Pächter erscheinen vor allem Meliorationsgenossenschaften, Industrieunternehmungen, Gemeinden oder der Kanton. Auf diese Weise ist diesen Meliorantеn, welche in ihrer Meliorationstätigkeit vorwiegend von volkswirtschaftlichen und gemeinnützigen Motiven geleitet werden, die zur Durchführung ihrer innenkolonisatorischen Werke notwendige Landbeschaffung sehr erleichtert. Die Landeskultur wird durch die rasche und großzügige Ausführung von derartigen Meliorationen wesentlich gefördert. Daran scheiterte bisher die Ausführung mancher Meliorationsprojekte, daß Gemeinden und einzelne Grundbesitzer trotz der in Aussicht stehenden öffentlichen Subventionen sich nicht für eine unter heutigen Verhältnissen recht kostspielige Verbesserungsunternehmung entschließen konnten. Nicht bedeutungslos ist die Erleichterung der Formalitäten bei der Durchführung der Melioration, wenn ein einziger, der Meliorationspächter an Stelle von einer Vielheit von Grundbesitzern die Verpflichtung zur Grundverbesserung übernimmt. Hat eine Gemeinde oder ein privater Grundbesitzer erst einmal die Mühe einer Melioration auf sich genommen, ist es schwer, nachher das Land zu Wirtschaftszwecken für Dritte erhältlich zu machen.

Laut Jahresbericht 1918 des Linth-Limmat-Verbandes hofft man, die Kosten der Melioration der Linthebene zur Hauptsache auf die Pächter abwälzen zu können. Als solche kommen kapitalskräftige Gemeinwesen und Wirtschaftsverbände in Betracht, welche für die Sicherstellung der Ernährung ihrer Bewohner respektive Angestellten Länder zu pachten suchen.

Bei der Melioration des Furttales gelang es dem kantonalen Ernährungsamt, von den fünf Talgemeinden das im Gemeindebesitz befindliche Rietland für zwölf Jahre gegen eine Entschädigung von Fr. 2·50 pro Ar meliorationsbedürftigen Landes in Pacht zu erhalten. Als Pächter konnten gewonnen werden: Die Landwirtschaftsverwaltung der Strafanstalt Regensdorf, die Vereinigung zur Bebauung des Furttales und die schweizerische Gemüsebaugenossenschaft. Die „Vereinigung zur Bebauung des Furttales“ ist rein auf dem Prinzip der Gemeinnützigkeit aufgebaut. Sie beabsichtigt keinen Gewinn; ihr Zweck besteht in der Erleichterung der Volksernährung durch die Melioration und die Bebauung von zirka 100 Hektar Pachtland im Furttal. Der Ertrag soll den Arbeitern und Angestellten der betreffenden Mitgliederfirmen zugute kommen. Das Bezugsrecht für die auf dem Pachtland erzeugten Produkte richtet sich nach der Höhe des übernommenen Anteilkapitals. Dabei besteht für die Mitglieder die Verpflichtung, die bezogenen Landesprodukte im eigenen Betriebe zu verwenden beziehungsweise zu Selbstkosten an die Arbeiter oder Angestellten abzugeben.

In ähnlicher Weise dürften in Zukunft die meisten aller bedeutenderen Siedlungs- und Meliorationswerke zur Durchführung gelangen. Die finanzielle

Last der Pächter ist dabei in der Regel eine ganz bedeutende, um so mehr, wenn die vollständige Amortisation der über die Subventionen verbleibenden Restkosten in relativ kurzer Zeit aus den Mehrerträgen des meliorierten Landes herausgewirtschaftet werden soll. Ein angemessener und niedrig verzinslicher Baukredit wird für die Meliorationsunternehmung in Form der Meliorationspacht eine notwendige Grundlage bilden müssen. Eine systematische Organisation des Meliorationskredits muß somit gerade im Hinblick auf diese neu entstandene Unternehmungsform der Meliorationen als verstärkt notwendig bezeichnet werden.

III. DER MELIORATIONSKREDIT.

DAS MELIORATIONSKAPITAL.

Das für Meliorationen verwendete Kapital bildet mit dem Boden und dem Gebäudekapital zusammen das Grund- oder Immobiliarkapital. Grund- und Pflanzenkapital ergänzen sich zum Landgutkapital oder Grundeigentum. Der landwirtschaftliche Betrieb erfordert daneben noch die gesamte Fahrnis. Diese besteht aus dem Geräte- und dem Maschinenkapital, dem Viehkapital und dem umlaufenden Betriebskapital (Vorräte und Geldmittel).

Die Kapitalien belasten den Wirtschaftsbetrieb mit den sogenannten Kapitalkosten, nämlich den Verzinsungsansprüchen, den Amortisations-, Versicherungs-, Unterhalts- und Wiederherstellungskosten und den Steuern. Von der Höhe der Kapitalkosten wird der Reinertrag des landwirtschaftlichen Betriebes wesentlich beeinflußt, wobei besonders die Höhe der Bodenverschuldung respektive die Höhe der Kapitalkosten von ausschlaggebender Bedeutung sind. Das Immobiliarkapital unterscheidet sich von den übrigen Kapitalien dadurch, daß es solche wirtschaftliche Güter umfaßt, die durch ihren Gebrauch nicht verzehrt werden und infolgedessen eine relativ lang dauernde respektive immer dauernde Verwendung gestatten. Das Meliorationskapital als Bestandteil des Immobiliarkapitals umfaßt alle mit dem landwirtschaftlichen Kulturboden verbundenen unbeweglichen Anlagen, die eine andauernde Produktivitätserhöhung der Arbeits- und Kapitalverwendungen für die Pflanzenerzeugung bewirken. Das Bodenverbesserungskapital ist langsam vergänglich, denn die Meliorationen unterliegen wie die Gebäude einer allmählichen Abnützung, welche sich durch fortgesetzten Reparaturenaufwand zwar verringern, aber niemals gänzlich aufheben läßt. Hierin unterscheidet es sich vom Bodenkapital. Der Boden ist unvermehrbar und unzerstörbar. Das Bodenkapital wird deshalb durch seinen Gebrauch nicht verzehrt. Es ist dauernd. Die Vergänglichkeit des Meliorationskapitals bestimmt im Gegensatz zum Bodenkapital die natürliche Notwendigkeit einer Amortisation und eines zeitweisen Ersatzes oder besonderen Unterhalts. In der Praxis dürfte es allerdings oft erhebliche Schwierigkeiten bereiten, das Meliorationskapital vom Bodenkapital reinlich zu trennen. Es gibt gewisse Anlagen, die technisch Meliorationen genannt werden, die aber wirtschaftlich besser als Bestandteil des Bodenkapitals aufgefaßt werden, zum Beispiel die Umwandlung von ertraglosem oder wenig ergiebigem Grund in Kulturland (ausgebeutete Kiesgrube in Ackerland), Rodungen im Walde, Beseitigung von Felsen und Steinen. Wenn auch derjenige Landwirt, der diese Arbeiten ausführte, sie richtigerweise in seiner Betriebsverrechnung als Meliorationskapital ausscheidet, so wird dies für seinen Nachfolger nicht mehr zutreffen. Für diesen bedeutet der von Steinen und Felsen gesäuberte Wieshang ein-

fach Bodenkapital. Bei Be- und Entwässerungen hingegen hat der Gutsnachfolger ein vergängliches, in Wirkung und Dauer begrenztes Wertobjekt, das als Meliorationskapital zu amortisieren ist. Meliorationen mit ewigem Bestand sind wirtschaftlich zu betrachten als Vermehrung des Bodenwertes, als Bodenkapital. Die vergänglichen Bodenverbesserungen hingegen müssen davon scharf getrennt und dem Meliorationskapital zugewiesen werden (siehe Laur).

Auch gegenüber dem Gebäudekapital hat das Meliorationskapital wesentliche Unterschiede aufzuweisen, obwohl sie beide Teile des Investitionskapitals sind und beide einer fortgesetzten Abnützung unterliegen. Das Gebäudekapital tritt im allgemeinen nicht selbst werterzeugend auf. Es wirft keinen unmittelbaren Reinertrag ab, ohne etwa als unproduktiv bezeichnet werden zu dürfen, denn die Gebäulichkeiten bilden einen unumgänglich notwendigen Bestandteil eines jeden Landwirtschaftsbetriebes. Wenn das Gebäudekapital in gewisser Hinsicht durch seine Kapitalkosten nur belastend auf den Wirtschaftsertrag einwirkt, so muß doch anderseits mit Bestimmtheit angenommen werden, daß alljährlich ein Teil seines Wertes in die Erzeugnisse der Bodenbearbeitung übergeht, weil es ein absolutes Erfordernis der Gewinnung von Bodenprodukten bildet.

Wenn wir von den landwirtschaftlich-technischen Nebenbetrieben absehen, was gerechtfertigt ist, indem sie keineswegs als wesentliches Erfordernis des Landwirtschaftsbetriebes erklärt werden können, gelangen wir zum Resultat, daß das Gebäudekapital nur indirekt produktiv bezeichnet werden kann. Die Meliorationen hingegen steigern die Erträgnisse der durch sie verbesserten Grundstücke dauernd und erhöhen bei ihrer richtigen Anlage den Wert dieser Grundstücke mindestens um den Betrag der durch sie erforderten Kosten. Sie sind also direkt produktiv und bilden zweifellos den produktivsten Bestandteil des Immobiliarkapitals überhaupt. Trotzdem die Bodenverbesserungen in der Regel weit notwendiger sind als die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, werden sie meistens nur dann vorgenommen, wenn mit ziemlicher Sicherheit erwartet werden darf, daß durch sie in Verbindung mit den erst jetzt lohnend werdenden Intensitätssteigerungen eine Erhöhung der Produktion an Pflanzenstoffen erreicht werden kann, die ein hinreichendes Äquivalent für die verausgabten Meliorationskosten bildet. Solche Berechnungen und Erwägungen sind vor dem Entschluß zur Durchführung von Bodenverbesserungen um so notwendiger, als das zu Meliorationszwecken verwendete Kapital im Boden festgelegt wird und nicht mehr oder nur unter sehr großen Verlusten sich vom Grunde wieder trennen läßt. Es verschwindet vielmehr fast spurlos, um erst nach geraumer Zeit, oft erst in zwei bis drei Jahren nach Vollendung der Melioration in Form der herbeigeführten Ertragssteigerung und Wertvermehrung der Grundstücke in vollem Umfang wieder zum Vorschein zu kommen. In die vorgängige Berechnung der zu erwartenden Rentabilität der Bodenverbesserung müssen die Unterhaltungskosten und die Amortisation des Meliorationskapitals mit einbezogen werden. Hiebei ist scharf zu scheiden zwischen einer natürlichen Entwertung des Objektes

durch Verminderung seiner Qualität oder Quantität und der vorsorglichen Verfügung eines Wirtschafters, einen Teil seines Einkommens als Fonds für spätere Neuanlagen beiseite zu legen. Letzteres kann nicht als die Amortisation des Meliorationskapitals bezeichnet werden, denn die Höhe der Einlagen in diesem vielmehr als Erneuerungsfonds zu benennenden Stock richtet sich in ihrer Höhe nicht in erster Linie nach den Werten, die verschwinden, sondern nach denjenigen, die im Betriebe für den Ersatz der verschwindenden Größen einst nötig sein werden. Die Einlagen in dem Erneuerungsfonds gehören nicht zu den Kosten des Betriebes, sie werden vielmehr aus dem Einkommen des Unternehmers erstritten. Sie dienen nicht zum Ausgleich eines Verlustes und haben eher den Zweck, den Unternehmer zu verhindern, sein Einkommen ganz zu verbrauchen oder in Werten festzulegen, die zur Zeit, da der Betrieb Neuanlagen erfordern wird, nicht realisierbar wären.

Die Amortisation tritt nicht nur in Form einer sachlichen Abnutzung auf, sondern auch als Abschreibung des Anlagekapitals, die sich unabhängig von der natürlichen Abnutzung nach bestimmtem Plan vollzieht. Diese Abnutzung kann allmählich zur völligen Entwertung führen oder während einer längeren Zeitperiode hindurch unwirksam bleiben, um nachher eine plötzliche Totalentwertung zu verursachen. Die Einschätzung der natürlichen Abnutzung der Objekte kann nur empirisch festgestellt und von Willkür nicht befreit werden. Die Höhe der Amortisationsquote wird verschieden berechnet. Man kann vom Neuwert ausgehend die voraussichtliche Dauer des Gegenstandes in Jahren schätzen und daraus die Amortisation in Prozenten des Neuwertes angeben. Hiebei kann sowohl die einfache Zins- als die Zinseszinsrechnung angewendet werden. Die Hauptschwierigkeit wird in der Praxis wohl die Schätzung der voraussichtlichen Dauer der Objekte bilden. Die Lebensdauer der Meliorationsanlagen kann eben durch rationelle Reparaturen wesentlich beeinflußt werden. Bei der Bemessung der Amortisation des Meliorationskapitals ist neben der natürlichen Abnutzung auch ein mögliches Veralten oder Überflüssigwerden durch modernere Betriebseinrichtungen mit in Berücksichtigung zu ziehen. Daher sollte eine kleine Amortisation von minimal 1 Prozent bei allen Meliorationsanlagen stattfinden. Die Rentabilitätsberechnungen des Schweizerischen Bauernsekretariats geben über die in den untersuchten Betrieben geübte Amortisationspraxis folgenden Aufschluß:

Amortisation pro 100 Franken Meliorationskapital

	1911 bis 1913	1915	1916	1908 bis 1916
		in Franken		
Kleinbauernbetriebe	2·89	2·32	2·34	2·75
Kleine Mittelbauernbetriebe	2·86	2·36	2·37	2·75
Mittelbauernbetriebe	1·88	2·27	1·63	2·13
Große Mittelbauernbetriebe	2·57	2·46	2·42	2·63
Großbauernbetriebe	2·73	3·14	2·53	2·75
Mittel sämtlicher Betriebe	2·71	2·53	2·14	2·57

Bei genossenschaftlichen Meliorationen wird in der Regel eine Schuld aufgenommen, die durch die Beiträge der Beteiligten verzinst und in Form von Annuitäten amortisiert wird. Den durchschnittlichen Zeitwert des Neuwertes schätzt Pauli auf zirka drei Viertel des Neuwertes. Diese Schätzung stützt sich auf die Annahme, daß im allgemeinen etwas mehr neue Meliorationen erstellt werden, als durch den Gebrauch außer Wirksamkeit treten. In den erwähnten, vom Bauernsekretariat verrechneten Bauernbetrieben macht das Meliorationskapital annähernd $^1/_3$ Prozent des Gesamtaktivkapitals aus, was deutlich erkennen läßt, daß sich die Investierung des Meliorationskapitals in sehr mäßigen Schranken gehalten hat.

DER MELIORATIONSKREDIT.

Soweit dem Landwirt zur Deckung der über die öffentlichen Beiträge hinaus restierenden Kosten nicht genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen, ist er genötigt, diese durch gedeckte Darlehen zu verschaffen. Hiefür dürfte ihm in der Regel einzig der Realkredit zur Verfügung stehen, wobei die Pfandverschreibung seiner Immobilien das gegebene Mittel ist, die benötigten Baugelder zu beschaffen. Der Personalkredit des Bauern ist meistens für die laufenden finanziellen Bedürfnisse bereits derart beansprucht, daß er für die Finanzierung der Meliorationswerke nicht in Anwendung kommen kann, ohne eine unerwünschte Schwächung der Betriebsmittel zu verursachen. Dies würde nach der Bodenverbesserung doppelt nachteilig wirken, indem der gesteigerte Bodenertrag eine Vermehrung des Viehstandes und eine allgemeine Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes notwendigerweise mit sich bringt. Gerade der Umstand, daß die Meliorationen sehr oft eine Schwächung des Betriebskapitals zur Folge hatten, schreckte den Bauern davon ab, Ausgaben für Grundverbesserungen zu machen. Der nicht organisierte Kredit wurde bereits als ungeeignet für die Kostendeckung der Meliorationen erklärt. Als Grundlage zur Krediteröffnung bleibt somit einzig die Grundpfandverschreibung. Doch auch hier stellen sich starke Schranken auf, denn wenn der Stand der hypothekarischen Verschuldung bereits eine Höhe erreicht hat, daß nur noch Nachhypotheken zweiten und dritten Ranges offenstehen und, wie es häufig der Fall ist, auch diese Quellen bereits erschöpft sind, so ist es dem Kulturanten geradezu unmöglich, sich die nötigen Baugelder verschaffen zu können, sofern nicht anderweitige rechtliche und kreditwirtschaftliche Grundlagen bestehen, welche eine Geldaufnahme in anderer Form ermöglichen. Unter normalen Verhältnissen bildet das grundversicherte Darlehen die übliche Finanzierungsart. Die buchmäßige Verschreibung von Grundstücken, Gebäuden oder vom Wertzuwachs verbesserten Bodens bildet die notwendige Kreditbasis. Die Verbesserung des Bodens findet in der Kapitalisierung der durch sie herbeigeführten Steigerung des Reinertrages ihren zahlenmäßigen Ausdruck. Wirtschaftlich betrachtet ist die separate Belastung einer durch privatrechtlichen Verkehr entstandenen Vergrößerung einer Liegenschaft sehr wohl möglich. Dagegen können Gebäude

und die durch die Melioration bewirkte Werterhöhung für sich allein einem eventuell speziellen Zugriff des Gläubigers nicht zustehen. Die Gebäude gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines landwirtschaftlichen Betriebes und können gewöhnlich nur im Zusammenhang mit den dazugehörigen Ländereien in angemessener Weise Verwendung finden. Die Bodenmeliorationen lassen sich schon gar nicht als separates Pfandobjekt zur Befriedigung des Gläubigers aus dem Wirtschaftsbetrieb loslösen, denn sie sind aufs innigste mit dem Grund verbunden und verwachsen. Dieser Umstand veranlaßte denn auch, daß der Gebäude- und Meliorationskredit meistens mit dem Grundkredit identifiziert und alle drei Kreditarten mit dem Sammelbegriff Immobiliarkredit bezeichnet werden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen klarlegen, daß neben den allem Immobiliarkredit inhärenten gemeinsamen Eigenschaften der Meliorationskredit doch seine ihm spezifisch eigentümlichen Merkmale aufzuweisen hat, die ihn in mancher Beziehung vom Grundkredit scharf unterscheiden und für seine Organisation bestimmenden Einfluß auszuüben vermögen. Das dem Grundkredit eigentümlichste Wesensmerkmal ist seine Langfristigkeit. Das verwendete Kapital wird als stehendes stets eine mehr oder minder lange Reihe von Jahren gebraucht. Es geht nicht seinem vollen Wert nach, sondern nur in Gestalt einer seiner laufenden Nutzung entsprechenden Quote in die während einer einzelnen Wirtschaftsperiode gewonnenen Produkte über. Eine derartige Schuld kommt niemals wieder ganz und ungetrennt in ihrem vollen Umfang zum Vorschein. Ihre Reproduktion vollzieht sich viel zu langsam, als daß ihre völlige Ablösung selbst mit Hilfe mehrerer Jahreserträge möglich wäre. Damit kann auch ihre Aufkündigung im allgemeinen nicht im Interesse des Schuldners gelegen sein. In der Mehrzahl der Fälle wäre er hierzu gar nicht fähig. Die Kündigung des Kapitals müßte der betreffenden Privatwirtschaft zum Verderben gereichen, wenn nicht sofort ein Ersatzgläubiger gefunden werden könnte. Die Situation würde um so verhängnisvoller, als die Kündigung unerwartet und in einer Zeit finanzieller Bedrängnis erfolgte, was im praktischen Leben ja häufig genug der Fall ist. Schon die bloße Tatsache des Bestehens einer freien Kündigungsbefugnis des Gläubigers kann für den Schuldner von Nachteil sein, denn je mehr der Gläubiger seinen Darlehensgeschäften spekulative Motive zugrunde legt, in um so höherem Maße und um so rascher wird er bei einer Periode anziehenden Zinsfußes den Darlehenszins steigern, während er umgekehrt bei sinkender Zinsfußtendenz nicht oder nur zögernd mit einer Zinsreduktion folgen wird. Die bloße Kündigungsmöglichkeit kann somit vom Gläubiger als wirksames Pressionsmittel verwertet werden. Daraus ergibt sich, daß nur die Möglichkeit, hypothekarische Darlehen des Besitz-, Bau- und Meliorationskredits für längere Zeit unkündbar zu erhalten, den Grundbesitz von den aus den Schwankungen des Zinsfußes und aus den augenblicklichen Verlegenheiten sich ergebenden Nachteilen enthebt und ihm diejenige Sicherheit gewährt, welche die Vorbedingung nachhaltiger und gesunder Betriebsverhältnisse ist.

Der Grundsatz der Unkündbarkeit vermag zwar keineswegs die Grundbesitzer vollständig von den periodischen Schwankungen des Zinsfußes zu befreien, aber er macht sie wenigstens bis zu einem gewissen Grad von der Willkür der Gläubiger unabhängig und sichert ihnen auf jeden Fall die Vorteile eines bei günstigem Geldstand zu niedrigem Zinsfuß aufgenommenen Kapitals bis zu dessen völliger Tilgung. Dies ist für den Wirtschaftenden insofern von großer Wichtigkeit, als er in seinem Wirtschaftsplan dauernd mit einer ganz bestimmten jährlichen Abgabe zu rechnen vermag, während die in ihrer Größe stark veränderlichen Verbindlichkeiten für alle Berechnungen sehr störend empfunden werden müssen.

Wo sich der einzelne Schuldner und der einzelne Gläubiger gegenüberstehen und sich der Grundpfandverkehr in Form der Individualhypothek oder des Schuldbriefes vollzieht, da wird sich das Prinzip der Gläubigerunkündbarkeit kaum Geltung verschaffen können. Dies ist ein Grund mehr, den nicht organisierten Grundkredit mit allem Nachdruck abzulehnen. Aber auch innerhalb unserer teilweise von öffentlichen Interessen beherrschten Hypothekarkredit-Organisationen ist das Recht der Kündbarkeit von seiten der Kreditinstitute allgemein erhalten geblieben, trotzdem die materielle Langfristigkeit der Schuld höchstens eine formelle, aber keine tatsächliche Kurzfristigkeit des Kredits verträgt. Das Ideal des Immobiliarkredits ist somit die Unkündbarkeit seitens des Schuldners.

Die Unkündbarkeit kann jedoch keine unbedingte sein, sondern ist naturgemäß an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Schuldner muß seinen Verpflichtungen genau nachkommen;
2. das Unterpfand kann keine Entwertung erleiden;
3. das Grundpfand darf nicht auf dem Zwangswege versteigert werden.

Wird diesen Voraussetzungen Genüge getan, so wird die Unkündbarkeit zur absoluten, wodurch dem Landwirt für immer der Besitz seiner Gebäude und seines Grund und Bodens gewährleistet wird. Die Unkündbarkeit gestaltet den Boden gewissermaßen zum Rentenfonds im Sinne von Rotbertus. Sie entkleidet den Grundbesitz seines Kapitalcharakters, was letzteres ein Hauptgrund der Bodenverschuldung ist, und verwandelt die Ländereien aus einem Kapital, das Zinsen, das heißt arbeitsloses Einkommen abwirft, in einen Fonds, der die Quelle des Arbeitsertrages bildet (siehe Buchenberger).

Der Amortisationszwang bildet das richtige Korrelat zur Unkündbarkeit der Grundpfanddarlehen. Ohne die allmähliche Tilgung der Schuld wäre bei Grundbesitzwechseln, bei Erbteilungen, Unglücksfällen, Meliorationen, Betriebsintensivierungen etc. eine Erweiterung der bestehenden Schuld oft in einem Maße unumgänglich notwendig, daß sich für viele Betriebe ein sehr kritischer Zustand ergeben müßte, bei dem die Erhaltung des Gutes im Besitz des Schuldners ernsthaft in Frage gestellt würde. Zudem tritt die Tatsache der natürlichen Abnutzung aller Investitionen hinzu, die langsam und unaufhaltsam dem Zustand gänzlichen Unbrauchbarwerdens

und damit einer völligen Entwertung entgegengehen. Daß dies auch für die Meliorationen zutrifft, wurde bereits mehrfach festgestellt.

Die Amortisation erfolgt zweckmäßig in Form der Amortisationshypothek, das heißt durch das Prinzip der Annuitätenzahlung. Der Schuldner entrichtet Jahr für Jahr einen bestimmten Prozentsatz der ursprünglichen Schuldsumme, der die Verzinsung und die Amortisation in sich schließt. Einer fallenden Zinsquote entspricht eine steigende Amortisationsquote bei gleichbleibender Gesamtleistung. Nach einer gewissen Zeitperiode ist bei völliger Durchführung des Tilgungsplanes das betreffende Unterpfand schuldenfrei. Die Amortisation des Meliorationsdarlehens sollte normalerweise aus dem Reinertrag der Grundverbesserungen erfolgen können, denn bei richtiger Anlage der Melioration regeneriert sich das hiefür verwendete Kapital in einer mehr oder weniger großen Zahl von Jahresrenten. Diese treten jedoch vielfach erst zwei bis drei Jahre nach Vollendung der Melioration in Wirksamkeit, wie die früheren Untersuchungen erwiesen. Während dieser Zeit wäre dem Bauern eine ratenweise Rückerstattung seiner Schuld nur unter Zuhilfenahme anderweitiger Vermögensbestandteile möglich. Hiebei ist besonders der früher schon zitierten Umstände Erwähnung zu tun, daß gerade in diesem Zeitabschnitt für mannigfache Betriebskapitalien zu sorgen ist, um die durch die Meliorationen bewirkte Intensitätssteigerung voll zur Geltung bringen zu können. Um deshalb den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht zu werden und um den verpflichteten Landwirt infolge seiner durchgeführten, privat- und volkswirtschaftlich eminent wichtigen Grundverbesserungen nicht in allzu starke Belastung und Bedrängnis zu bringen, verlangt eine richtige Pflege des Meliorationskredits für die Amortisation normalerweise zwei bis drei Freijahre, während denen nur die vertragliche Verzinsung, nicht aber die Amortisationsquote zu entrichten ist. Erst wenn die Nutzwirkung der Bodenverbesserung sich im normalen Steigern der Grunderträgnisse zu äußern beginnt, soll die volle Annuität, die in der Fachliteratur meistens als Kulturrente bezeichnet wird, erhoben werden. Die deutschen Landeskulturrentenanstalten haben die Institution der Freijahre allgemein eingeführt und auf zwei bis drei Jahre festgelegt.

Das Maß der natürlichen Abnutzung der Meliorationswerke ist für die Höhe der jährlichen Amortisation des Schuldkapitals und damit für die Dauer der Tilgung mitbestimmend. Die Amortisation soll spätestens dann beendet sein, wenn sich die Ergänzung der betreffenden Anlagen durch neue als notwendig erweist. Die Rentabilitätsberechnungen des Schweizerischen Bauernsekretariats zeigen im Mittel eine Amortisationsquote von 2·14 bis 2·71 Prozent. Danach ist die Tilgungsdauer mit Annuitätensystem auf 23 bis 26 Jahre angesetzt. Diese Quote entspricht denn auch dem Mittel der bei den ausländischen Meliorationskreditinstituten vorgeschriebenen Tilgungsdauer. Die Erfahrungen, die die Praktiker im Meliorationsfache in der Schweiz allgemein machten, gehen dahin, daß der Bauer für eine so lange Amortisationsdauer nicht eingenommen ist. Er läßt sich hiebei mehr

von patriarchalischen denn von rechnerischen Motiven bestimmen. Er will „saubern Tisch“ haben und seine Verpflichtungen ohne große Verrechnungskünste überblicken können. Deshalb sind in der Schweiz die Tilgungsdauern meistens nicht über zwölf Jahre angesetzt. Diese Tendenz ist sowohl vom Standpunkt des Kreditgebers als volkswirtschaftlich nur zu begrüßen, denn sie trägt dazu bei, daß die Bodenverschuldung durch die Meliorationen nicht in erwähnenswertem Maße verstärkt wird.

Neben der kontinuierlichen Tilgung muß dem Landwirt gerade mit Rücksicht auf die erwähnte Produktivität des Meliorationskredits eine jederzeitige Schuldabzahlung offenstehen, sei es in abgerundeten Teilsummen oder in einmaliger Rückzahlung, sei es mit oder ohne vorgängige Kündigungsfristen. Die deutschen Kreditinstitute haben diese Möglichkeit ausnahmslos in ihre Geschäftsbestimmungen aufgenommen.

Die Gewährung des Kündigungsrechtes auf Schuldnerseite gestattet dem Grundbesitzer, ein eventuelles Sinken des Zinsfußes auszunutzen. Irgendwelche Bedenken dürften sich hiegegen auch kaum geltend machen, denn meistens handelt es sich nicht etwa um die Entnahme größerer Kapitalbeträge aus dem Boden, als vielmehr um die bloße Durchführung der Konvertierung eines hochverzinslichen Darlehens, wobei erforderlichenfalls ein Wechsel in der Person des Kreditgebers verbunden wird.

Bezeichnenderweise stößt die Amortisation des Meliorationskredits in Form der Amortisationshypothek nirgends auf Gegnerschaft, während deren Einführung für den Grundkredit in der Schweiz bisher allgemein an unüberwindlichen Schwierigkeiten gescheitert ist. Der tiefere Grund dieser interessanten Erscheinung liegt zweifellos in dem Umstand, daß der Meliorationskredit direkt und hochgradig produktiv ist, was beim Besitzkredit nicht zutrifft. Im ersten Fall die gesteigerten Bodenerträgnisse, die eine Amortisation von sich aus ermöglichen, im letzteren Fall eine vermehrte Belastung der Wirtschaft mit Kapitalkosten und damit eine wesentliche Schmälerung des Einkommens! Je drückender die Schuldzinsen lasten, desto weniger wird der Landwirt in der Lage sein, über seine Zinsverpflichtung hinaus Rückzahlungen machen zu können. Ist zudem, wie es im Kriege allgemein der Fall war, die durchschnittliche Rentabilität der Landwirtschaft nur 3 bis $3^1/_2$ Prozent, die Hypothekarzinsen jedoch mindestens um 1 Prozent höher, so muß die Schuldenlast bei hoher Bodenverschuldung zur eigentlichen Schuldennot werden. Diese Verhältnisse sind um so schwerwiegender, als, nach sicheren Angaben zu schließen, die jährliche Zunahme der Bodenverschuldung in der Schweiz vor 1914 mindestens 190 bis 200 Millionen Franken betrug. Die Statistik der Bodenverschuldung ist leider zu mangelhaft, um daraus sichere Daten zur Beurteilung der Verschuldungshöhe entnehmen zu können, denn es darf nicht vergessen werden, daß zwischen nomineller Bodenverpfändung, wie sie in den Grundbuchämtern zum Eintrag kommt, und der effektiven Verschuldung eine große Marge denkbar ist. Für jeden Kenner der Verhältnisse ist klar, daß die tatsächliche Boden-

verschuldung bedeutend über den an Hand der Grundbucheintragungen publizierten Angaben steht. Wenn trotz dieser Verhältnisse sich die schweizerische Bauernsame durchschnittlich noch eines gewissen Wohlstandes erfreut, so ist dies nicht anders erklärlich als einerseits durch die große Arbeitsintensität, die durch die gemeinsame Familienarbeit oft ein Vielfaches der Arbeitsleistung anderer Erwerbszweige ausmacht und anderseits durch die dem Landvolk eigene große Sparsamkeit. Gerade dieser Umstand, der tatsächliche Möglichkeit der Annuitätenzahlung offenbart, muß die Amortisationshypothek zum eigentlichen Mittel der Bodenentschuldung machen, das an Wirksamkeit und Durchführbarkeit alle anderen befürworteten Entschuldungsmittel weit übertrifft, wie zum Beispiel die Vorschläge von Henri George und allen Bodenreformern, die eine Überleitung allen Grundbesitzes in den Besitz des Staates und die Umwandlung der verschuldeten Grundeigentümer in staatliche Zeitpächter befürworten, wie ferner die von Schäffle verlangte Inkorporation des Hypothekarkredits, die Heimstättenbewegungen, die neuerdings in Verbindung mit der Lebensversicherung geplanten Entschuldungsaktionen etc. Wenn zudem durch den Darlehensvertrag den Schuldnern die Möglichkeit gewahrt wird, Änderungen in den Amortisationsverpflichtungen, besonders die Umwandlung eines Darlehens mit größerer Amortisationsquote in ein solches mit kleinerer Tilgung und umgekehrt, oder nach einer gewissen Größe der Amortisation in eine tilgungsfreie Schuld, und wenn außerdem in günstigen Jahren größere Kapitalabzahlungen möglich sind, dürfte entgegen allen Bedenken der Gegner der Amortisationshypothek in Verbindung mit dem Tilgungszwang im Grundbesitzkredit dieselbe Allgemeinheit zukommen wie beim Meliorationskredit. Aber trotz den Befürwortungen vieler Freunde des Annuitätensystems und trotz den unbestreitbaren Vorzügen der Amortisationshypothek war es nicht möglich, sie in die schweizerische Hypothekarkreditorganisation allgemein einzuführen. Der Widerstand der Schuldner war allgemein und stark. Entsprechende Versuche der zürcherischen, der thurgauischen und weiterer Kantonalbanken schlugen fehl. In den Kantonen Freiburg, Graubünden und Neuenburg hat sich die Amortisationshypothek am besten halten können. In den anderen Kantonen beträgt sie nicht einmal 1 Prozent.

Die gegenwärtigen Verschuldungsverhältnisse im Grundbesitz haben bewirkt, daß vielfach einer Erschwerung der Beschaffung von Besitzkredit das Wort geredet wurde, wobei aber ausnahmslos für eine Erleichterung in der Vermittlung des Meliorationskredits eingetreten wird. Man ist sich des Umstandes bewußt, daß Kreditüberspannungen infolge von Grundverbesserungen im allgemeinen gar nicht gut denkbar sind, weil der Umfang der Kapitalaufnahme sich stets nach dem Betrag der durch die Ausführung erforderlichen Anlagen richtet. Diese sind aber in normalen Fällen ein vollkommen ausreichendes Äquivalent in Gestalt einer zahlenmäßig ihnen zum mindesten gleichkommenden Vergrößerung des ursprünglichen Gutswertes. Es pflegt aber erfahrungsgemäß die Beschaffung von Geldmitteln, die zur

dauernden Verbesserung der Liegenschaften bestimmt sind, sich gewöhnlich um so schwieriger zu gestalten, je dringender das Bedürfnis nach ihnen auftritt. Die richtige Pflege des Meliorationskredits verlangt deshalb neben der Langfristigkeit und Unkündbarkeit den Amortisationszwang unter Beachtung der erforderlichen Freijahre noch weitere Erfordernisse. Sie betreffen speziell die Billigkeit der entlehnten Gelder während der ganzen Darlehensdauer, also die Zinshöhe und Zinsstabilität.

Die Stabilität des Zinsfußes ist schon ein im Interesse sicherer und ruhiger Wirtschaftsführung allgemein erforderliches Prinzip. Je größer die Dauer des Darlehens, desto größere Wichtigkeit wird vom Schuldnerinteresse aus der Zinsstabilität beigemessen, welche oft sogar höher eingeschätzt wird als die Billigkeit des Kredits. Wenn nun auch die Dauer der Meliorationsdarlehen nur mittelfristig ist, so ist der gleichbleibende Zinsfuß doch auch für den Meliorationskredit von nicht unwesentlicher Bedeutung, indem er eine einigermaßen sichere Kosten- und Rentabilitätsberechnung über die vorzunehmenden Grundverbesserungen gestattet. Wird diese aber durch die Schwankungen des Geldmarktes verunmöglicht, so ersteht dadurch dem Meliorationswesen ein nicht zu unterschätzendes Hemmnis, indem dadurch der allzu leicht in seinem Entschluß zögernde Landwirt viel weniger die Melioration in Angriff nehmen wird, als wenn er feste Kapitalsummen in seine Kalkulation einstellen kann. Bekanntlich steht es mit der Zinsstabilität im schweizerischen Hypothekarkreditwesen als Folge der heute fast allgemein üblichen Finanzierungsmethoden im argen. Das System der kurzfristigen Kassenobligationen zur Beschaffung der langfristigen Betriebsmittel mußte unvermeidlich zu Mißständen führen. Die notwendige Sanierung dieser Verhältnisse wird einzig durch die Einführung des Pfandbriefsystems erfolgen können.

Die Unkündbarkeit des Pfandbriefes wird die Stetigkeit des Aktivzinses zur Folge haben. Daß der Pfandbrief unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen gegenüber den Kassaobligationen keine Verbilligung des Realkredits zu bringen vermag, dürfte nunmehr auch von den weiteren Kreisen, die dieselbe erhofft haben, eingesehen werden. Daß aber der für Meliorationsunternehmungen gewährte Kredit möglichst billig sei, erscheint namentlich mit Rücksicht auf seine produktive Verwendung als sehr wünschenswert.

Die Höhe des Zinsfußes richtet sich nach der Sicherheit des Unterpfandes, nach der Darlehensdauer und nach der Möglichkeit des Flüssigmachens der Kapitalanlagen. Im allgemeinen werden für gleichsichere Kapitalanlagen gleichhohe Zinsen verlangt. Die nachfolgenden Untersuchungen werden zeigen, daß durch die heutige Gestaltung des Hypothekarrechtes das Unterpfand des Meliorationskredits als derart sicher gelten kann, daß ein Risiko für den Gläubiger als ausgeschlossen erscheint. Die Notwendigkeit der Erhöhung des Zinssatzes um die Risikoprämie fällt damit beim Meliorationskredit dahin. Seine mittelfristige Dauer von 10 bis 12 Jahren muß

sich gegenüber dem langfristigen Bodenkredit bei mindestens gleicher Sicherheit im Sinne einer Verbilligung auswirken, um so mehr, als der Meliorationskredit üblicherweise dem Amortisationszwang unterworfen ist.

Die absolute Höhe des Meliorationszinsfußes wird demnach bestimmt:

1. durch die absolute Höhe des Bankpassivzinses, der seinerseits von der allgemeinen Lage des Geldmarktes abhängig und der willkürlichen Ansetzung durch die Banken entrückt ist, und

2. durch die Marge zwischen Aktiv- und Passivzins. Diese hängt im wesentlichen von der Organisation und der Zwecksetzung der Bankinstitute ab. Rein privatwirtschaftlich orientierte, das heißt rein auf den Erwerb abgestellte Institute werden die Zinsmarge höher ansetzen, als Institute mit gemeinnütziger Grundlage, die meistens unter öffentlicher Obhut stehen und mit Privilegien ausgestattet sind. Die Forderung nach möglichster Billigkeit der Meliorationsdarlehen wird deshalb in den Fragen über die Organisation des Meliorationskredits von großer Bedeutung sein.

Die Sicherheitsleistung beim Meliorationskredit. Ein Haupterfordernis für den Meliorationskredit ist, daß er allen Landwirten zugänglich sein muß. Für die praktische Durchführung der Kreditaufnahme zu Meliorationszwecken ist entscheidend die Sicherheit der Pfandwerte, die der Kulturant dem kreditierenden Institut zu bieten in der Lage ist. Der Bauer wird nur dann das gewünschte Darlehen erhalten, wenn es durch Pfandbestellung in einem Maße sichergestellt werden kann, daß für den Gläubiger ein Verlust als ausgeschlossen erscheint. Aber der Landwirt wird meistens schon während der Bauzeit größere Geldmittel benötigen. Er wird sich überhaupt kaum an die Ausführung eines derartigen Unternehmens heranwagen, wenn ihm nicht die nötigen Geldmittel in einer den aufzuwendenden Kosten entsprechenden Summe in aller Form zugesichert sind und dies zu einer Zeit, in der ein Unterpfand in Form der durch die Melioration bewirkten Bodenwertsteigerung noch gar nicht realisiert werden kann.

War die Liegenschaft bisher nur wenig verschuldet, so kann das Meliorationsdarlehen wie eine gewöhnliche Besitzschuld durch den noch pfandfreien Wert der Güter sichergestellt werden, besonders wenn die kreditierende Bank in der Weise entgegenkommt, daß sie die Beleihungsgrenze im Hinblick auf die zu erwartende Bodenwerterhöhung über die übliche Limite hinaus erweitert. Bei starker Bodenverschuldung hingegen ist dieser Weg nicht mehr gangbar. Ein Hinausschieben des Abschlusses der nötigen Kreditgeschäfte bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Grundverbesserungen würde dem Kulturanten die nötige Darlehensaufnahme gerade zur wichtigsten Zeit verschließen. Hier eröffnet sich das Problem: Wie ist es möglich, den Landwirt im banktechnischen Sinne kreditfähig zu machen, wenn seine Güter bereits stark verschuldet sind, oder mit anderen Worten: Wie ist es möglich, auch stark verschuldeten Landwirten den nötigen Meliorationskredit zu gewähren, ohne dabei die älteren Hypothekargläubiger in ihrer Sicherstellung zu schädigen? Von der Lösung dieser Frage hängt

die Möglichkeit ab, den für die Landeskulturverbesserungen nötigen Kredit tatsächlich allen Landwirten zugänglich zu machen.

Es leuchtet ohneweiters ein, daß eine Lösung der aufgeworfenen Fragen nur durch das Hypothekarrecht möglich ist. Bleibt der Grundsatz zu Recht bestehen, wonach jede Werterhöhung einer Sache deren juristischen Schicksale teilt, dann dürfte eine befriedigende Gestaltung der Verhältnisse zum vornherein ausgeschlossen sein. Alle Reformversuche, wie sie in den Kodifikationen aller Staaten im Laufe der Zeit unternommen wurden, tendierten darauf hin, mit dem soeben erwähnten Prinzip zu brechen und an seine Stelle den anderen Rechtsgrundsatz zu stellen, wonach der Meliorationszuwachs dem Meliorationsgläubiger als Pfandobjekt reserviert wird, wobei der ursprüngliche Wert den früheren Hypothekargläubigern unbeeinträchtigt erhalten bleibt. Dabei wurden zwei Methoden ausgebildet: Die eine hatte die Höhe der Meliorationsforderung zur Grundlage der Pfandsicherheit, die andere hingegen die Höhe des durch die Grundverbesserung effektiv erzeugten Bodenwertzuwachses. Beide Systeme sind ihrerseits wieder auf doppelte Weise realisierbar:

1. durch Parität des Meliorationsgläubigers mit den früheren Hypothekargläubigern und

2. durch unbeschränkte Priorität der Meliorationsforderung.

Das System der Teilung nach Forderungen besitzt den großen Vorteil der Einfachheit, indem es mit festen und zum vornherein gegebenen Wertgrößen operiert. Hingegen wird dabei das Risiko eines eventuellen Mißlingens der Melioration vom Meliorations- auf den Hypothekargläubiger überwälzt. Bei der Teilung nach Wertgrößen muß, um die früheren Grundpfandgläubiger nicht zu schädigen, die Meliorationsforderung auf den wirklich eingetretenen Mehrwert beschränkt werden, der sich aber nur durch genaue und kostspielige Taxationen des Gutswertes vor und nach der Melioration feststellen läßt.

Die Antizipation des Mehrwertes kann nun auch derart erfolgen, daß er einfach dem Gutswerte zugeschlagen wird und mit diesem zusammen den Maßstab für die Kreditbemessung bildet. Dabei muß aber das Meliorationskapital mit Rangstellung h i n t e r den bereits eingetragenen Grundpfändern eingestellt werden. Der erste Entwurf zum Zivilgesetzbuch hat in der Tat für den Darlehensgläubiger ein gesetzliches Pfandrecht im Rang nach dem Datum der Eintragungen vorgesehen. Doch siegte in den Beratungen (Protokoll der Expertenkommission zum Zivilgesetzbuch S. 369) das Prinzip der Meliorationspriorität, in der Erkenntnis, daß durch die Rangstellung hinter den früheren Forderungen deren Gläubiger eine durchaus unverdiente Verstärkung ihres seitherigen Unterpfandes um den durch die Melioration bewirkten Mehrwert erfahren. Dieser könnte aber, da unter diesen Verhältnissen eine Sicherheitsgrenze nicht entbehrt werden kann, immer nur zum kleinsten Teil beliehen werden, mit anderen Worten: die Antizipation des Mehrwertes mit Rangstellung hinter den schon vorhandenen Hypotheken

ist nicht geeignet, die Erleichterung der Vermittlung des Meliorationskredits in gewünschtem Maße zu fördern. Professor Laur stellte deshalb in der Expertenkommission folgenden Antrag: „Wird ein Grundstück durch eine Bodenmelioration, die unter Mitwirkung oder Aufsicht öffentlicher Organe durchgeführt wird, im Wert erhöht, so kann der Besitzer zum Zwecke der Deckung oder Sicherstellung seines Kostenanteiles an der Melioration ein Grundpfand errichten, welches bis zur Höhe von zwei Drittel des auf das Grundstück entfallenden Kostenanteiles aus den Meliorationen allen anderen Grundpfändern im Range vorangeht." Der Antrag wurde durch das Postulat ergänzt, daß das Meliorationsgrundpfand entweder nur auf zehn Jahre oder aber mit jährlichem Amortisationszwang von wenigstens 10 Prozent Tilgung prioritätisch eingetragen werden könne. Dadurch sollte der befürchteten Erschütterung der ganzen hypothekarischen Anlagen vorgebeugt und die früheren Gläubiger vor einer durch ihre Postlozierung bewirkten Benachteiligung möglichst gesichert werden. Allein es gelang nur das Prinzip der Meliorationspriorität in das Gesetz hineinzubringen.

In den §§ 820 und 821 hat das Zivilgesetzbuch das Prinzip der Meliorationspriorität zu Recht erhoben, indem es bestimmt, daß der Meliorant für seinen Kostenanteil zur Sicherung seines Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eintragen lassen kann, das allen anderen eingetragenen Belastungen vorangeht. Wird jedoch eine Melioration ohne staatliche Subvention durchgeführt, so kann das Pfandrecht nur für zwei Drittel der Kosten aufgestellt werden, wobei die Pfandschuld durch Annuitäten von wenigstens 5 Prozent der eingetragenen Pfandsumme zu tilgen ist.

Diese Regelung konnte das Zivilgesetzbuch nur in Anlehnung an die staatliche Subventionspraxis und der damit verbundenen vorgängigen Überprüfung der Pläne und der dauernden Kontrolle der fertigen Meliorationsanlagen vollziehen. Denn nur dadurch werden die nunmehr nachgestellten Grundpfandgläubiger vor Beeinträchtigung ihrer wohlerworbenen Rechte geschützt. Der durch die Bodenverbesserung bewirkte Mehrwert wird durch diese doppelte Kontrolle den betreffenden Grundstücken bis zum völligen Abtrag der Schuld und damit bis zum Wiedereinrücken der postlozierten Gläubiger in ihre frühere Stellung im nötigen Umfang garantiert.

Spätere Ausführungen werden zeigen, daß in den schweizerischen Verhältnissen die Meliorationspriorität noch sehr wenig zur Sicherstellung benützt wird. Einzig der Kanton Aargau meldet sie als Regel; die Kantone Luzern, St. Gallen als seltene Ausnahme. Die häufigst angewandte Sicherheitsleistung ist die Solidarhaft der Melioranten, die sich zu Genossenschaften zusammenschließen und auf Grund ihrer solidaren Haftbarkeit den nötigen Kredit erlangen, so in den Kantonen Zürich, Bern, Obwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Graubünden, Thurgau, Genf und für kleinere Genossenschaften auch im Kt. Solothurn. Sehr beliebt ist als Sicherheitsleistung die Bürgschaft der Vorstandsmitglieder der Meliorationsgenossenschaften, so in Zürich (für erstmalige Kredite) Freiburg, Solothurn, Basel-Land

Schaffhausen, oder auch Bürgschaft in anderen Formen, so in Nidwalden, Zug, Appenzell a. Rh., St. Gallen. Als weitere Form der Sicherheitsleistung sind üblich:

die Abtretung der Verpfändung der öffentlichen Subventionen (Zürich, Luzern, Genf);

die Hinterlage von Wertschriften, wie Obligationen, Hypotheken etc. (Nidwalden, Zug, Appenzell a. Rh.).

Aus allen Erörterungen über die Sicherheitsleistungen geht mit zwingender Deutlichkeit hervor, daß der richtig gepflegte Meliorationskredit in der Regel reiner Realkredit ist, weshalb er zum vornherein billiger sein kann als der Personalkredit.

Unsere Ausführungen haben klargelegt, daß dem Meliorationskredit auf alle Fälle mindestens diejenige Sicherheit zugrunde liegt wie dem Besitzkredit. Ziehen wir zudem die Tatsache erneut in Erwägung, daß der Meliorationskredit der produktivste Teil allen Immobiliarkredits ist und daß das Unterpfand durch die gesteigerten Bodenertägnisse und die damit verbundene Bodenwertsteigerung einerseits, durch die übliche Amortisation anderseits in seiner Sicherheit dauernd erhöht wird, so dürfte mit Bestimmtheit erwiesen sein, daß der Meliorationskredit an Sicherheit und Tragfähigkeit den Grundkredit übertrifft. Damit bleibt unsere früher geäußerte Forderung in vollem Umfang aufrechterhalten, wonach der Zinsfuß beim Meliorationskredit eher billiger bemessen werden kann als beim Hypothekarkredit.

Fassen wir zum Schluß die sich aus vorstehenden Untersuchungen ergebenden, eine richtige Pflege des Meliorationskredits erforderlichen Momente, vorgängig späterer Untersuchungen über den zweckmäßigen Ausbau einer Organisation des Meliorationskredits kurz zusammen, so kann folgendes festgestellt werden:

Der Meliorationskredit muß billig, stabil und von seiten des Gläubigers unkündbar sein. Das Meliorationsdarlehen ist durch Annuitäten zu amortisieren, wobei in der Regel zwei bis drei Freijahre und das Recht zur jederzeitigen teilweisen oder ganzen Schuldrückzahlung zu gewährleisten sind. Das Darlehen kann auf verschiedene Art sichergestellt werden. Die vollkommenste Form der Kreditdeckung ist die durch das Zivilgesetzbuch §§ 820 und 821 geschaffene Meliorationspriorität. Ihre Anwendung erfordert zum Schutze der ältern, durch die Meliorationshypothek postlozierten Grundpfandgläubiger die Garantie fachgemäßer Durchführung der Melioration und dauernder Unterhaltssorgfalt nach Vollendung der Grundverbesserung. Die Organisation des Meliorationskredits läßt sich deshalb zweckmäßig nur in Verbindung und unter enger Anlehnung an die staatlichen kulturtechnischen Organe durchführen. Die Pflege des Meliorationskredits kann rationell nur im Wege bankmäßiger Kreditvermittlung und nicht durch private Kreditgewährung erfolgen.

IV. DIE FINANZIERUNG DES BANKMÄSSIG ORGANISIERTEN MELIORATIONSKREDITS.

A. IM AUSLAND.

1. DEUTSCHLAND (VORKRIEGSVERHÄLTNISSE).

Deutschland ist der Staat mit der besten und umfassendsten Organisation des landwirtschaftlichen Kredits. Der Meliorationskredit, als Teil desselben, wird teilweise durch eigene Meliorationsbanken, die Landeskulturrentenbanken, gepflegt und daneben auch durch spezielle Meliorationsfonds finanziert. Ferner befassen sich auch zahlreiche andere landwirtschaftliche Kreditinstitutionen mit der Vermittlung des Meliorationskredits. Im Jahre 1907 pflegten neben 7 Landeskulturrentenbanken, 86 landwirtschaftlichen Kreditorganisationen noch 23 private Hypothekarinstitute den Meliorationskredit. Die verschiedenen Organisationen sind: die Landesmeliorationsfonds, die Landeskulturrentenbanken, die Provinzialhilfskassen, die Landeskreditkassen, die Land- und Ritterschaften, die Hypothekarbanken. Hinsichtlich ihrer Organisation unterscheiden sich nicht nur die einzelnen Gruppen, sondern auch die Anstalten innerhalb derselben wesentlich voneinander. Dies trifft auch zu für ihr Geschäftsgebaren.

Die Landesmeliorationsfonds. Sie wurden von den Verwaltungen einzelner preußischer Provinzen begründet. Ihr Zweck ist die Förderung und Unterstützung von Bodenverbesserungen aller Art. Die Verwaltung wird meistens vom Provinzialausschuß geführt. Die Speisung der Fonds erfolgt durch die Provinziallandtage auf Grund von Etatbewilligungen. Die Höhe der Darlehen ist begrenzt. Die Verzinsung beträgt $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ Prozent und die obligatorische Tilgung $^1/_2$ bis $2^1/_2$ Prozent unter Gewährung von 3 Freijahren.

Die Landeskulturrentenbanken. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Kreditgewährung für alle oder bestimmte Meliorationsunternehmungen an Gemeinden, Genossenschaften und Private. Sie sind entweder staatliche Anstalten wie in Sachsen, Bayern, Hessen, oder Banken, die auf Grund des preußischen Gesetzes betreffend die Einrichtung von Landeskulturrentenbanken vom 13. Mai 1879 von den Provinzialverbänden Ostpreußen, Schlesien, Posen, Schleswig-Holstein und Westfalen gegründet wurden. Die Betriebsmittel werden durch Ausgabe von Landeskulturrentenscheinen beschafft, welche „eine unter verfassungsmäßiger Gewährschaft stehende besondere Staatsschuld bilden“ jedoch stets nur in einer bestimmten, finanz-

technisch festgesetzten Maximalsumme in den Verkehr gebracht werden können. Diese war zum Beispiel in Bayern ursprünglich auf 2 Millionen, 1896 auf 4 Millionen, 1898 bereits auf 8 Millionen und später den Anforderungen entsprechend noch höher angesetzt. Der Nennwert der emittierten Papiere darf den Betrag der dagegen ausgeliehenen Kapitalien mit entsprechender Verzinsung nicht übersteigen. Derjenige Teil der eingegangenen Amortisationsraten und Rückzahlungen, welcher nicht wieder in Darlehen der betreffenden Zinsgattung belegt werden konnte, findet zur Einziehung von Rentenscheinen durch Verlosung oder freihändigen Verkauf Verwendung. Abgesehen von Aufkündigungen zwecks Herabsetzung des Zinsfußes wird sich die Einziehung der Landeskulturrentenscheine nur dann als notwendig erweisen, wenn der Betrag der zurückgeflossenen Kapitalien denjenigen der ausbezahlten übersteigt. Verluste an Kapital oder Zinsen sind somit fast verunmöglicht. Trotz dieser den übrigen Staatsverschreibungen nicht nachstehenden großen Sicherheit blieb der Kurs der Landeskulturrentenscheine mit 1 bis 2 Prozent hinter demjenigen der andern Staatspapiere. Die Bedingungen der Darlehensgewährungen sind folgender Art geregelt. In Preußen sind Darlehensgesuche direkt an die Landeskulturrentenbanken zu richten. In Bayern sind die diesbezüglichen Anträge nebst den nötigen Unterlagen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zu unterbreiten. Diese überreicht das Gesuch nach einer ersten Überprüfung an die Bank mit Antragstellung der Landeskulturrentenkommission. Verlangt wird dabei vor allem, daß den Gesuchen mit den nötigen Erläuterungen versehene Pläne und Kostenvoranschläge, die von einem öffentlich bestellten Sachverständigen angefertigt oder überprüft sein müssen, beigegeben werden und daß sie außerdem auch eine Darlegung der mit dem geplanten Unternehmen bezweckten Verbesserung der betreffenden Grundstücke sowie eine möglichst ziffermäßige Nachweisung der für diesen davon zu erwartenden Wertserhöhung in sich schließen. „Die Höhe des Darlehens bewegt sich innerhalb der Grenzen des künftigen Mehrwertes. Zur Sicherheit der Kredite dürfen die geplanten Arbeiten nur unter Leitung oder Aufsicht von Beauftragten der Bank zur Ausführung kommen. Zudem werden die Melioranten verpflichtet, die erstellten Anlagen bis zur völligen Amortisation der Schuld in gutem Zustande zu erhalten. Kleinere Darlehen werden in einer Summe, größere Posten dagegen in Raten abgegeben, entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten. Die Auszahlung erfolgt in bar oder in Schuldverschreibungen zum Nennwerte. Bei Barzahlung erhält der Schuldner jedoch nur dann den vollen Nominalbetrag seines Darlehens, wenn die zu dessen Aushändigung versilberten Rentenscheine sich über pari verwerten ließen. Bei niedrigerem Kursstande kommen das Disagio, die Verkaufsspesen und der Reichsstempel in Abzug. Die laufenden Verpflichtungen der Schuldner setzen sich aus Amortisation und Verzinsung zusammen. Letztere trägt ausgesprochenen Subventionscharakter, denn sie ist stets um $\frac{1}{4}$ Prozent niedriger als die Verzinsung der in Verkehr gegebenen Rentenscheine. Weitere Beiträge oder Provisionen

werden in Bayern nicht erhoben, während das Gesetz vom 13. Mai 1879 allen Anstalten in Preußen $^1/_5$ Prozent Zinszuschlag zur Deckung der Verwaltungsspesen vorgeschrieben ist. Den Zinsausfall trägt in Bayern der Staat. Die Tilgungsquote richtet sich nach der Höhe des Zinsfußes. Die Mindestquote von $^1/_2$ Prozent wird nur bei Zinsen von $3^1/_2$ Prozent und mehr gewährt. In Sachsen beträgt seit 1888 die Annuität, genannt Landeskulturrente, $4^2/_3$ Prozent, wovon $1^1/_3$ Prozent zur Tilgung verwendet werden, die somit in 38 Jahren erreicht ist. In Hessen ist die Tilgungsquote mindestens 1 Prozent. Die bayrische Regelung weicht in mancher Beziehung von den Bedingungen der anderen Landeskulturrentenbanken etwas ab, die wesentlichen Grundzüge sind jedoch allen Landeskulturrentenbanken gemeinsam. Weil kein gesetzliches Vorrecht für die Forderungen der Landeskulturrentenbanken besteht, sind besondere Vorschriften über die Sicherheitsgrenze nötig. Preußen bestimmt als Grenze den 25fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages oder die erste Hälfte des durch landwirtschaftliche oder besondere Taxe der Landeskulturrentenanstalt ermittelten Wertes der Liegenschaften. Bei eigentlichen Meliorationsdarlehen kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwert der Liegenschaften mitberücksichtigt werden. Hier gilt die Sicherheit als vorhanden, wenn das Darlehen innerhalb der ersten drei Viertel des derzeitigen Wertes oder innerhalb der ersten Hälfte des späteren Gasamtwertes der Liegenschaften zu stehen kommt. Derjenige Betrag, der nicht innerhalb der ersten drei Viertel des jetzigen Wertes oder innerhalb des 25fachen Grundsteuerreinertrages ausläuft, darf erst nach planmäßiger Ausführung des Unternehmens als Darlehen gezahlt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld.

Die Provinzialhilfskassen. Ihre Zweckbestimmung ist sehr verschieden. Dem Darlehensgesuch müssen beigelegt werden: „beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, Benachrichtigungsschreiben der Landschaft über das Ergebnis der letzten Taxe, Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle, letzte Veranlagung zur Einkommens- und Ergänzungssteuer, Plan und Kostenvoranschlag für die beabsichtigte Anlage, Belege, aus denen ersichtlich ist, wozu das Darlehen verwendet werden soll, Unterlagen zur Beurteilung der Legitimation des Darlehenssuchers und zur Prüfung der zu stellenden Sicherheit". Die Darlehen werden nach Wahl der Direktion meist in bar oder aber in Provinzialanleihescheinen zum Nennwerte begeben und sind nach getroffener Vereinbarung mit dem Schuldner sogenannte terminliche Darlehen, das heißt Darlehen auf eine bestimmte Zeit, wobei auch die Rückzahlung in Teilbeträgen ausbedungen werden kann, oder Darlehen auf Amortisation, oder aber Darlehen auf Kündigung, die unter Vereinbarung einer bestimmten Kündigungsfrist gewährt werden. Zinsfuß, Tilgungsquote und Beleihungsgrenze sind in den einzelnen Provinzen verschieden. Als Sicherheit an die an einzelne ländliche Grundbesitzer zu bewilligenden Darlehen dient bei sämtlichen Provinzialhilfskassen in erster Linie eine Hypothek.

Die Landeskreditkassen geben Darlehen an Kommunen, Korporationen und auf Grundbesitz. Einzelne begeben eigene von den betreffenden Selbstverwaltungskorporationen garantierte Schuldverschreibungen, die sie in einem lediglich durch den Betrag der ausstehenden Darlehen begrenzten Umfange in den Verkehr bringen. Andere verwenden Provinzialanleihescheine, bei deren Emission sie sich ähnliche Beschränkungen gefallen lassen müssen wie die Provinzialhilfskassen, indem sie nur die Erlaubnis zur Ausfertigung eines bestimmten zur Deckung der voraussichtlichen Bedürfnisse der nächsten Zeit hinreichenden Betrages von Schuldverschreibungen erhalten. Im Jahre 1907 bestanden 15 verschiedene Landeskreditkassen. Die Vermittlung des Meliorationskredits bildet bei ihnen eine ergänzende Ausnahme.

Die Land- und Ritterschaften. Die von ihnen gewährten Darlehen sind zum kleinsten Teil Meliorationsdarlehen. Sie vermitteln vielmehr den legitimen Hypothekarkredit des ländlichen Grundbesitzes. Der Meliorationskredit wird nur ausnahmsweise finanziert und nur unter den für das ordentliche Hypothekargeschäft normierten Bedingungen.

Neben den hier nur skizzierten Kreditorganisationen wird der Meliorationskredit oft auch von ländlichen Kreditgenossenschaften gepflegt, in Bayern speziell durch die Raiffeisenkassen. Daneben vollzieht sich die Vermittlung des für die Bodenverbesserungen benötigten Kredits häufig durch die privaten Hypothekarbanken.

7. ENGLAND.

In England wurde in den Jahren 1846 bis 1850 der Regierung die Bewilligung erteilt, für Meliorations-, insbesondere Drainagedarlehen an einzelne Grundbesitzer oder auch an bloße Landwirte verzinsliche Schatzscheine zu emittieren, und zwar in Großbritannien bis zu 4 Millionen Pfund, welche Summe in den späteren Jahren sukzessive bedeutend erhöht wurde. Darlehensgesuch, Pläne, Kostenvoranschlag und die Schätzung des voraussichtlichen Mehrwertes müssen bei den Organen der landwirtschaftlichen Verwaltung eingereicht und von diesen genau geprüft und nur dann gebilligt werden, wenn die voraussichtliche Ertragssteigerung die erforderliche Rente übersteigt. Die provisorische Bewilligung muß in öffentlichen Blättern publiziert werden. Erheben Personen, die dingliche Rechte an dem zu meliorierenden Gute besitzen, Einspruch, so hat das betreffende Gericht erster Instanz darüber zu entscheiden, ob das Unternehmen allen Interessenten zum Vorteil gereicht, in welchem Falle das Darlehen auch gegen den Willen der Realberechtigten gewährt wird. Dasselbe kann aber erst nach plan- und ordnungsmäßiger Ausführung der Arbeiten realisiert werden. Die genannten Kommissäre haben die Arbeiten zu überwachen, die Anlage zu beurteilen und für deren dauernde Instandhaltung zu sorgen. Zur Sicherung der staatlichen Forderung haftet auf dem Grundstück eine Reallast von $6^1/_2$ Prozent, welche die Schuld in 22 Jahren amortisiert, was eine Verzinsung von zirka 3·25 Prozent bedeutet. Diese Rente besitzt die Priorität vor allen anderen

dringlichen Lasten, die Zehnten, Erbzinse und Kronrenten ausgenommen. Der Meliorationsgläubiger erhält demnach keine Hypothek, sondern eine zeitlich begrenzte Reallast, was durch die sehr verwickelten Rechtsverhältnisse des englischen Grundeigentums zu erklären ist. Ein ähnliches Vorzugsrecht wie den staatlichen wurde auch den privaten Meliorationsdarlehen gewährt.

Im Anschluß an diese Gesetzeserlässe entstanden rasch große Aktiengesellschaften, welche die Anlage der Meliorationen selbst übernahmen oder die nötigen Kapitalien vorschossen: die Landowners-Drainage and Inclosure company (1847), die General Land Drainage and Improvement Company (1894) und die Land Improvement Company (1853). Der Erfolg der bestehenden Organisation war sehr groß. Bis 1881 wurden in England allein 13,597.620 Pfund Meliorationskredite bewilligt, wovon zirka 60 Prozent auf Drainagen entfielen. 1891 hatte der Staat zirka 8 Millionen Pfund, die Land Improvement Company ebensoviel und einzelne Kapitalisten zirka eine halbe Million Meliorationsdarlehen gewährt. Nach Schiff ist es die Rechtsgrundlage, weniger die Kreditorganisation als solche, welche diese großen Erfolge ermöglichte.

ZUSAMMENFASSUNG UND SYSTEMATISIERUNG DER AUSLÄNDISCHEN ORGANISATION DES MELIORATIONSKREDITS.

Unsere Untersuchungen über die ausländischen Verhältnisse bezüglich der Organisalion des Meliorationskredits ergeben nach Staaten geordnet die folgenden Kreditorganisationen:

Deutschland:

Staatliche Meliorationsdarlehenfonds,
Landeskulturrentenbanken,
Landeskreditkassen,
Land- und Ritterschaften,
Raiffeisenkassen,
Private Hypothekarinstitute.

Österreich:

Staatliche und provinziale Meliorationsunterstützungsfonds,
Länderbanken und Landeskulturbank,
Raiffeisenkassen,
Private Hypothekarinstitute.

Ungarn:

Staatliche Darlehensfonds

Italien:

Staatliche Darlehensfonds.

Portugal:

Staatliche Regelung des landwirtschaftlichen Kreditwesens unter Einschluß des Meliorationskredits bei dezentralisierter Kreditvermittlung unter zentralisierter Oberleitung.

Spanien:

Ländliche Lokalkreditkassen.

Rumänien:

Staatliche Darlehensfonds.

England:

Staatliche Darlehensfonds.
Private Bank A.-Gen. für Landeskultur und Meliorationswerke.

Frankreich:

Crédit Foncier,
Lokale, genossenschaftliche Agrarkreditorganisation unter Einschluß des Meliorationskredits.

Vereinigte Staaten von Nordamerika:

Staatliche Darlehensgewährung,
Staatliche Grundbesitz- und Betriebskreditorganisation unter Einschluß des Meliorationskredits auf regionaler Grundlage unter staatlicher Zentralverwaltung. (Siehe Gutachten Frey-Eug. Huber-Landmann-Virieux, 1919.)

Südafrikanische Unions-Staaten:

Regionale bäuerliche Kreditkassen mit Zentralverwaltung.

Japan und China:

Staatliche Organisation lokaler, genossenschaftlicher Kreditkassen unter zentraler Kreditverwaltung durch staatliche Landwirtschafts- und Industrie-Kreditbanken.

Die in den behandelten Ländern vorgefundenen Arten der Meliorationskredit-Institutionen sind die folgenden:

1. Staatliche und provinziale Darlehensfonds.

Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien, Rumänien, England, Vereinigte Staaten von Nordamerika.

2. Staatliche Landeskulturrentenbanken.

Sachsen, Bayern, (Hessen), Preußen, Österreich.

3. Staatliche Agrarkreditbanken unter staatlicher Zentralverwaltung.

Nordamerika.

4. Staatlich organisierte, genossenschaftliche, landwirtschaftliche Lokalkreditkassen mit zentralisierter, staatlicher Kreditverwaltung.

Südafrikanische Unions-Staaten, Japan, China.

5. Staatlich organisierte, genossenschaftliche, regionale landwirtschaftliche Kreditkassen.

Frankreich.

6. Raiffeisenkassen.

Bayern, Österreich.

7. Private Meliorationsbanken.

England, Belgien.

8. Private Hypothekarbanken.

In allen Ländern.

Eine genaue Beurteilung der verschiedenen Institutionen in bezug auf ihre Wirksamkeit und Umfang ihrer Tätigkeit ist aus naheliegenden Gründen nicht möglich, vorab im Rahmen dieser Arbeit. Es müßten die gesamten volkswirtschaftlichen Verhältnisse, speziell die Agrarverhältnisse, ferner das lokale Privatrecht, die bestehende Organisation des Hypothekarkredits und die landwirtschaftlichen Kreditorganisationen genauen Untersuchungen unterzogen werden. Hiezu käme die notwendige Kenntnis der speziellen Verhältnisse in Hinsicht auf die betreffende Landeskultur, die Meliorationsbedürftigkeit des Landes, die technischen Vorbedingungen und nicht zuletzt der genaue Einblick in das Verhältnis von Kreditnachfrage und Kreditvermittlung. Mit dieser Feststellung ist denn auch ohneweiters die Grenze gezogen, innerhalb der sich unsere Schlußfolgerungen über die ausländische einschlägige Kreditorganisation zu bewegen haben.

Es genügt uns hier festzustellen, daß in sämtlichen erwähnten Staaten das Bedürfnis nach öffentlicher Regelung des Agrarkredits unter Einschluß des Meliorationskredits zu staatlichen Maßnahmen geführt hat. Diese Maßnahmen weisen nicht nur unter den verschiedenen Ländern, sondern auch innerhalb des gleichen Staates die mannigfaltigsten Formen auf. Vorherrschend ist der Einbezug des Meliorationskredits in die Organisation des landwirtschaftlichen Hypothekarkredits. Eine spezielle bankmäßige Organisation des Meliorationskredits treffen wir nur in Deutschland, England und Belgien, das heißt in den Staaten, in denen die zunehmende Industrialisierung des Landes als Gegenwirkung eine höchstmögliche Intensivierung der Landwirtschaft notwendig auslösen mußte. Die Länder mit vorherrschend agrarwirtschaftlicher Konstellation und erst beginnender Industrialisierung, in denen die Intensivierung der Landwirtschaft noch nicht zu allgemeinem Durchbruch gelangt ist, haben die Organisation des Meliorationskredits in die allgemeine Regelung der Agrarkreditvermittlung aufgenommen und die Organisation des ländlichen Besitz-, Betriebs- und Meliorationskredits gemeinsam geordnet. Festgehalten zu werden verdient die Tatsache, daß zahlreiche Länder zur Finanzierung des Meliorationskredits mehrere Institutionen zugleich geschaffen haben, wobei augenfällig die landwirtschaftlich intensiven Länder die mannigfaltigste und durchgreifendste Organisation aufweisen.

An der Spitze steht zweifellos Deutschland, dessen Einrichtungen in bezug auf ihre Wirksamkeit einiger Erörterung bedürfen.

Die Erfahrungen, die über die Landeskulturrentenbanken gemacht wurden, sind sehr verschieden. Die beste Organisation und die erfolgreichste Wirksamkeit weisen die bayrische und die sächsische Landeskulturrentenbank auf. In Preußen wurden in den 13 Provinzen nur fünf Landeskulturrentenbanken gegründet, die alle trotz großer Bemühungen und mustergültiger Verwaltung zu keiner erfolgreichen Tätigkeit und nicht zu umfassender Wirksamkeit gelangen konnten. Als Ursache dieser Erscheinungen wird die durch das Gesetz vom 13. Mai 1897 verfehlte Grundlage, die mangelnde hypothekarrechtliche Meliorationspfandregelung (Pfandvorrang), die übergroße Konkurrenz und die Tatsache, daß der durch die Landeskulturrentenbanken vermittelte Kredit nicht wesentlich billiger ist als bei anderen Hypothekarinstituten, verzeichnet. Selbst die Rentenscheine der bayrischen und sächsischen Landeskulturrentenanstalten waren an der Börse trotz vorsichtiger Kursoperationen sehr wenig gesucht und im Kurse meistens tiefer als die anderen Staatspapiere.

Sehr interessant und für unsere späteren Betrachtungen von Bedeutung ist die Tatsache, daß die Institution der staatlichen Meliorationsbanken in Gemeinschaft mit den übrigen zirka 100 den Meliorationskredit pflegenden Organisationen nicht vermochten, eine befriedigende Entwicklung und eine wünschenswerte Förderung des Meliorationswesens zu erreichen. Wesche und Koch (Das Meliorationswesen in Preußen, 1910) verweisen mit Nachdruck auf die Tatsache, daß die praktischen Verhältnisse neben der Organisation billigen Meliorationskredits gebieterisch die direkte finanzielle Unterstützung der Meliorationen aus öffentlichen Mitteln verlangen. Wir finden denn auch neuere Meliorationsunternehmungen, die mit Staatsbeiträgen bis zu 50 Prozent subventioniert wurden. Direkte staatliche Subventionierung der Grundverbesserungen erfolgen neben der angeführten Kreditvermittlung auch in verschiedenen anderen Staaten (England, Frankreich, Italien, Österreich). Auch hier war zur wirksamen Förderung des Meliorationswesens neben der Kreditorganisation eine öffentliche Beitragsleistung an die Kosten der Landeskulturverbesserungen notwendig. Diese Erscheinungen sind für die nachfolgenden Untersuchungen über die schweizerischen Verhältnisse von Wichtigkeit.

B. IN DER SCHWEIZ.

ALLGEMEINES.

Das Material zu den Untersuchungen über die gegenwärtigen Verhältnisse in der Finanzierung des Meliorationskredits in der Schweiz liefern zwei einschlägige Enqueten. Die erste wurde 1918 vom Schweizerischen Bauernsekretariat zuhanden der Gesellschaft schweizerischer Landwirte an sämtliche kantonalen Landwirtschaftsdirektionen gesandt. Ihre Ergebnisse fielen nur sehr

spärlich aus. Sie wurden in Nummer 1 der „Mitteilungen" genannter Gesellschaft publiziert. Die zweite Enquete wurde vom Verfasser zu Beginn dieses Jahres durch Vermittlung der kantonalen Kulturingenieurämter veranstaltet. Sie bezieht sich speziell auf die banktechnischen Probleme, wie Zinsfuß, Zinsstabilität, Amortisation, Sicherheitsstellungen etc., und auf die Feststellung, welche Kreditinstitutionen sich mit der Pflege des Meliorationskredits befassen. Auch diese Enquete hat zum Teil versagt, doch können aus der Kombination der Berichte beider Enqueten ziemlich genau die bestehenden Verhältnisse in der banktechnischen Finanzierung des Meliorationskredits erkannt werden.

1. Die gegenwärtigen Verhältnisse in der Vermittlung des Meliorationskredits in den Kantonen.

Im Kanton Zürich wird für den Meliorationskredit vorzugsweise die Kantonalbank in Anspruch genommen. Grund dieser Erscheinung ist die gesetzliche Regelung vom Jahre 1902, welche die Kantonalbank ermächtigt, an Genossenschaften, die sich auf gemeinnützige Weise die Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbes zur Aufgabe machen, Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß zu bewilligen (§ 17). Ferner bestimmt das Bankgesetz, daß bei Belehnung landwirtschaftlicher Grundstücke die gesetzliche Belehnungsgrenze überschritten werden kann, wenn der Darlehensbetrag zur bleibenden Verbesserung des Grundbesitzes und der Bewirtschaftung verwendet und durch Annuitäten getilgt wird. § 16 bestimmt, daß Darlehen an Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften und an eine Mehrzahl von Personen bewilligt werden können, sofern sich diese Personenverbände mit solidarer Haft zur Erreichung eines bestimmten Zweckes verbinden und die Darlehen gegen hinreichenden Ausweis bezüglich ihrer Sicherheit gedeckt werden. Als Ausweise, die von den Meliorationsgenossenschaften zur Erhältlichmachung eines Darlehens zu erbringen sind, verlangt die Kantonalbank folgende Vorlagen:

die Genossenschaftsstatuten;

Ausweis über den Anspruch auf öffentliche Subventionen;

einen Amortisationsplan;

einen formellen Beschluß der Genossenschaft über Aufnahme eines Darlehens außer der entsprechenden Bestimmung der Statuten;

die Bezeichnung der Bürgen, als welche bei solidarer Haftung der Genossenschaft alle Genossenschafter gelten;

Steuerausweis über Bürgen und Genossenschafter;

die Angabe, wer zum Bezug des Darlehens befugt ist;

eine Abtretungsurkunde, wonach die von Bund und Kantonen zugesicherten Beträge nach Vollendung des Meliorationsunternehmens direkt der Kantonalbank angewiesen werden können.

Das Gesetz verlangt ferner eine Amortisation der Darlehen, ohne eine bestimmte Befristung dafür anzugeben. Die Amortisation richtet sich nach der Größe der Unternehmung. Sie beträgt bei kleinen Unternehmungen bis

vier Jahre, bei mittleren vier bis sechs Jahre und bei großen Meliorationen acht bis zwölf Jahre. Der Mehrertrag über die übliche Belehnungsgrenze hinaus muß mit Annuitäten von 5 Prozent getilgt werden. Der Zinsfuß für Meliorationsdarlehen beträgt gewöhnlich ein viertel bis ein halbes Prozent weniger als bei gewöhnlichen Hypothekarkrediten. Gegenwärtig beträgt er 5 Prozent, während die Bank für ihre Passivgelder $5^1/_2$ Prozent entrichten muß. Die in den Geschäftsberichten der Bank ausgewiesenen Darlehen an Korporationen und Genossenschaften entfallen zur Hauptsache auf Meliorationsunternehmungen, die die Kantonalbank gegenwärtig im ungefähren Betrag von 15 Millionen Fr. finanziert hat. Zwei Drittel dieser Darlehen sind gedeckt durch die Solidarhaft der Genossenschafter, der Rest durch Bürgschaft und Grundversicherung oder beides zusammen.

Außer der Kantonalbank vermitteln gewöhnlich auch noch lokale Leihkassen den notwendigen Kredit für Meliorationsunternehmungen. Immerhin beschränkt sich diese Tätigkeit der lokalen Leihkassen meist nur auf die Vermittlung kleiner Darlehen und sogar nur auf die Verwaltung von Darlehen, die bei der Kantonalbank abgehoben und bei der Kasse für einige Zeit zinstragend angelegt werden, damit der Zins bis zu ihrer Erschöpfung nicht vollständig ausfällt. Die lokalen Leihkassen verlangen gewöhnlich ein halbes bis ein Prozent mehr Zins als die Kantonalbank, dagegen sind sie in bezug auf die Sicherheitsleistungen entgegenkommender, indem ihnen die handelnden Personen und ihre finanziellen Verhältnisse gewöhnlich genau bekannt sind. In vielen Fällen handelt es sich geradezu um einen Blankokredit, der den Genossenschaften erteilt wird.

Im Kanton Bern vermittelt vor allem die Kantonalbank den Meliorationskredit. Daneben wird er auch durch die Amtsersparniskassen und durch die ländlichen Spar- und Leihkassen gepflegt. Letztere Institute liefern Geld auch für große Grundverbesserungsunternehmungen mit Kostenvoranschlägen bis über 100.000 Fr., und zwar häufig zu etwas günstigeren Bedingungen als die Kantonalbank. Die Vermittlung des Meliorationskredits ist im Kanton Bern nicht eigentlich organisiert. Die Kreditinstitute gewähren ihre Darlehen nach Prüfung der Sachlage und genügender Sicherheitsleistung von seiten des Gesuchstellers von sich aus wie bei anderen gewerblichen Unternehmungen. Als Sicherheit kommen vor allem in Betracht: Konstituierung der Genossenschaft nach Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch unter Solidarhaft oder Bürgschaft.

Im Kanton Luzern ist die Frage des Meliorationskredits noch gar nicht gelöst. An Stelle eigentlichen Meliorationskredits tritt die Vermittlung gewöhnlichen Baukredits. Sobald Bund und Kanton, eventuell auch Gemeinden ein Meliorationswerk genehmigt und die gesetzlichen Subventionen zugesichert haben, muß bei größeren Anlagen, die auf genossenschaftlicher Basis durchgeführt werden, der Gemeinderat die „Mitleidenheitsverteilung“ aufstellen, die mitsamt der Verteilung der Baukosten auf die Kulturanten laut kantonaler Verordnung in die Hypothekarprotokolle der Gemeinden und

Gerichte eingetragen werden müssen. (Später Grundbuch.) Dadurch ist die ganze Forderung für das Meliorationswerk gesetzlich garantiert und die Bankinstitute, speziell die Kantonalbank, gehen sehr weit in der Erteilung der Baukredite, selbst ohne Bürgschaft. Oft wird sogar der ganze erforderliche Baukredit gewährt, was von den Genossenschaften nur selten verlangt wird, da vom Genossenschaftsvorstand schon beim Beginn der Bauarbeiten Teilbeträge verlangt werden. Gewöhnlich wird die öffentliche Subvention an das kreditierende Institut zediert und diesem vom Staate direkt übermittelt. Neben der Kantonalbank vermitteln auch die Privatbanken die nötigen Baugelder, jedoch wird die erstere fast ausnahmslos zuerst begrüßt. Die kleineren Banken und die lokalen Spar- und Leihkassen kommen mangels genügender Betriebsmittel nur für kleinere Meliorationen zur Darlehensvermittlung. Die Privatbanken haben durchweg einen etwas höheren Zinsfuß. Bei der Kantonalbank ist er gegenwärtig 5 Prozent und $^1/_4$ Prozent Kommission pro Semester, somit $5^1/_2$ Prozent pro anno. Der Zinsfuß richtet sich nach den allgemeinen Zinsfußverhältnissen, das heißt, er schwankt während der Darlehensperiode je nach den Geldmarktverhältnissen. Die über die Subventionen und die Teilzahlungen verbleibenden Restbeträge werden gewöhnlich nach ein bis zwei Jahren getilgt.

Der Kanton Uri hat als einziges Institut, das für die Vermittlung der Meliorationsdarlehen in Verwendung kommt, seine Kantonalbank. Nach § 9 des Bankgesetzes dürfen Darlehen ohne Hinterlage nur gewährt werden an den Kanton, die Korporationen Uri und Urseren, an die Gemeinden und kreditfähigen Genossenschaften mit Solidarhaft der Mitglieder, sofern sie gemeinnützigen Zwecken dienen und hiefür rechtsgenügende Beschlüsse der zuständigen Behörden und Vorstände vorliegen. § 14 der Verordnung verlangt für sämtliche Darlehen, insbesondere für solche ohne Hinterlage eine ausreichende, nicht unter $^1/_2$ Prozent angesetzte Amortisation. Gegenwärtig werden für Gemeindedarlehen 5 Prozent und für Darlehen an Genossenschaften $5^1/_2$ Prozent verlangt. Die Kantonalbank scheint bisher allen Kreditgesuchen entsprochen zu haben. Nach ihrer Angabe belaufen sich ihre vermittelten Meliorationskredite auf folgende Summen: 1910 135.500 Fr. à $4^1/_2$ Prozent; 1913 67.000 Fr. à 5 Prozent; 1916 1500 Fr. à $5^1/_2$ Prozent; 1919 570.000 Fr. à 5 Prozent. Bemerkenswert ist, daß der Zinsfuß für die ganze Darlehensdauer stabil bleibt.

Kanton Schwyz. In diesem Kanton wird vor allem die Kantonalbank für die Gewährung der eigentlichen Meliorationsdarlehen in Anspruch genommen. Hingegen scheinen die Melioranten sehr oft ohne Angabe der Geldverwendung für Meliorationszwecke gegen gute Sicherheiten auch bei Spar- und Leihkassen die nötigen Baukapitalien abzuheben. Wenigstens meldet die Kantonalbank: „Die Kantonalbank Schwyz wurde bis heute noch wenig in Anspruch genommen für Gewährung von Meliorationskrediten. Der Grund hiezu liegt offenbar darin, daß unsere Bauern ihren Kostenanteil bei Drainagen aus eigenen Mitteln aufbrachten, oder darin, daß sie gegen gute Sicher-

heiten auf einer Bank ein Anleihen nachsuchten. Wer also gut situiert war, bekümmerte sich bisher wenig um das Wesen der Meliorationshypothek.“ Die Kantonalbank verlangt von den Petenten einen Ausweis über die von Bund, Kanton und Korporationen zugesagten Subventionen und den Kostenvoranschlag. Als Sicherheit wird eine Grundpfandverschreibung im ersten Rang auf der zu meliorierenden Liegenschaft verlangt. Diese Grundpfandverschreibung darf nicht nicht größer sein als der Kostenanteil des Grundeigentümers; sie wird mit 85 Prozent belehnt. Bei einer Belehnung zu 100 Prozent wird noch Bürgschaft verlangt. An Gemeinden und Korporationen werden solche Darlehen ohne Hinterlagen gewährt. Es werden für diese Fälle Gemeindebeschlüsse verlangt, aus denen hervorgeht, daß die Gemeinde- und Korporationsbehörde zur Aufnahme eines Anlehens ermächtigt wird. Der Zinsfuß für Anleihen an Gemeinden und Korporationen steht gewöhnlich $^1/_4$ Prozent unter dem Darlehenszinsfuß für private Schuldner.

Obwalden beansprucht ausschließlich die Kantonalbank zur Darlehensgewährung an Grundverbesserungen. Nach den Bestimmungen des Bankgesetzes können Darlehen an Gemeinden, Korporationen und wirtschaftliche Genossenschaften ungedeckt abgegeben werden. Durch Solidarhaft der Genossenschafter ist eine Kreditaufnahme in genügendem Umfang für alle Fälle sichergestellt.

In Nidwalden kommen die Kantonalbank und lokale Sparkassen in Betracht. Als Sicherheit dienen Solidarhaft, Bürgschaft oder Hinterlage von Hypothekartiteln.

Der Kanton Glarus berichtet: Weder die Kantonalbank noch private Bankinstitute sind bis jetzt speziell für Meliorationskredit in Anspruch genommen worden. Diese Kreditart muß bei Inangriffnahme großer Meliorationswerke erst noch eingeführt werden. Personal- und genossenschaftlicher Bürgschaftskredit waren bisher die üblichen Finanzierungsformen.

Im Kanton Zug werden die Kantonalbank und die Bank in Zug in Anspruch genommen. Bei Genossenschaften mit Solidarhaft wird keine besondere Sicherheit verlangt, sonst aber Hinterlage von Werttiteln oder Bürgschaft.

Freiburg. In diesem Kanton finanzieren vor allem die Staatsbank und ihre Filialen, daneben aber noch Lokalbanken den Meliorationskredit. Bei der Staatsbank sind die Darlehensbedingungen für private, korporative und kommunale Unternehmungen die gleichen. Als Sicherheiten werden verlangt: Solidarhaft oder Bürgschaft der Kommissionsmitglieder. Der Zins ist variabel. Er betrug 1910 4 Prozent und 2 Prozent Amortisationsquote, somit eine Annuität von 6 Prozent. 1919 ist der Zinsfuß auf $5^1/_2$ Prozent gestiegen; die Annuität beträgt $7^1/_2$ Prozent. Die Amortisationsdauer umfaßt bei 2 Prozent Tilgungsquote 29 Jahre.

Im Kanton Solothurn wird der Meliorationskredit außer der Kantonalbank noch durch Spar-, Leih- und Raiffeisenkassen vermittelt. Die Darlehensbedingungen weichen bei den einzelnen Instituten nicht wesentlich

voneinander ab, bei den privaten Banken ist der Zinsfuß etwas höher. Als Sicherheit dient die in den Statuten fixierte Solidarhaft der Genossenschafter. Die Statuten müssen von der Regierung genehmigt und die Genossenschaft im Handelsregister eingetragen sein. Gelegentlich wird das Darlehen in Form des bäuerlichen Kontokorrentkredits gewährt.

Im Kanton Baselland wird der Meliorationskredit durch die Basellandschaftliche Hypothekarbank, durch die Bankgesellschaft und vorwiegend durch die Kantonalbank finanziert. Die Kantonalbank verlangt nach § 34 des Geschäftsreglements folgende Sicherheiten: Die nicht im Handelsregister eingetragenen Genossenschaften für Durchführung von Grundverbesserungen haben behufs Erlangung von Darlehen der Bank vorzulegen: den Regierungsratsbeschluß, wonach ihr Unternehmen als ausführbar erklärt ist, mit Mitteilung über die Zahl der Beteiligten, über die voraussichtliche Kostensumme, über die von dritter Seite zugesicherten Beiträge und über die Bestellung der Vollzugs- oder Ausführungskommission des Unternehmens. Die Bank kann verlangen, daß sich die sämtlichen Beteiligten oder ein Teil derselben als Solidarschuldner für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft verpflichten. Der Zinsfuß betrug 1913 $4^1/_2$ Prozent, 1916 $4^3/_4$ Prozent, 1919 $5^1/_4$ bis $5^3/_4$ Prozent. Er verändert sich mit den allgemeinen Zinsfußverhältnissen. Nach Abzug der öffentlichen Subventionen wird in der Regel eine Amortisation in drei Jahresterminen verlangt.

Aus dem Kanton Schaffhausen werden vor allem die Spar- und Leihkassen als entsprechende Kreditvermittler gemeldet. Als Sicherheit wird Solidarhaft der Mitglieder oder Bürgschaft des Vorstandes verlangt.

In Appenzell A.-Rh. kommt nur die Kantonalbank für die einschlägige Kreditvermittlung in Frage. Sie belehnt Meliorationswerke nur gegen Deckung, sei es durch Solidarhaft der Genossenschafter, durch Bürgschaft oder Hinterlage von Faustpfändern. Eine Vergünstigung irgendwelcher Art wird nicht gewährt.

Der Kanton Appenzell I.-Rh. weist als Kreditvermittlungsstelle nur die Kantonalbank auf. Die Meliorationskredite werden jedoch den Bestimmungen über die faustpfändlich gesicherten Kredite unterstellt. Nach § 17 werden als Faustpfänder anerkannt: Hypothekartitel (Katasterzettel), solide Staats- und Eisenbahnobligationen und Sparkassebüchlein der Bank selbst und anderer solider Banken, die öffentlich Rechnung ablegen. Mobiliar- und Versicherungspolizen jeder Art sind von der Belehnung ausgeschlossen. Eine spezielle Regelung der Kreditverhältnisse für Grundverbesserungen ist gänzlich unbekannt. Für größere Unternehmungen, namentlich für Straßen- und Weganlagen, werden erhebliche Schwierigkeiten in der Kreditbeschaffung gemeldet.

Im Kanton St. Gallen vermitteln die Kantonalbank mit Filialen und einige kleine ländliche Kassen den Meliorationskredit. Nach § 7 des Kantonbankgesetzes können an Unternehmungen mit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß gewährt werden. Die

Meliorationen werden aber nicht als ausschließlich gemeinnützig anerkannt und daher fällt ihnen die Vergünstigung des § 7 nicht zu. Hingegen erhalten die Meliorationskredite einen Vorzug in der Kommissionsberechnung von $^1/_4$ Prozent. Der Zinsfuß ist nicht stabil. Als Sicherheiten werden verlangt: Gemeinde- oder Personalbürgschaft. Bei der Saxerrietmelioration wurde die Meliorationspriorität als Deckung benützt. Bei ländlichen Spar- und Leihkassen sollen auch Jagdpachtverträge zur Deckung herangezogen werden.

Der Kanton Graubünden meldet einzig die Kantonalbank als Vermittlungsinstitut für Meliorationsdarlehen. Als Sicherheit werden Solidarhaft der Genossenschafter oder Gemeindegarantie verlangt. Der Zinsfuß stellt sich etwas höher als der Hypothekarzinsfuß, bleibt aber unter dem üblichen Kontokorrentzinssatz. Ein fester, unveränderlicher Satz gelangt nie zur Anwendung.

Im Kanton Aargau wird im Gegensatz zu den anderen Kantonen der Meliorationskredit vorwiegend durch private Institute vermittelt, so zum Beispiel durch die Allgemeine Aargauische Ersparniskasse Aarau, die Aargauische Kreditanstalt (nunmehr Schweizer Bankgesellschaft), die Freiämterbank in Wohlen, die Hypothekenbank Brugg, die Spar- und Leihkasse Schöftland, die Bank in Zofingen, die Bank in Lenzburg, die Bank in Reinach, die Gewerbekasse Baden etc. Die Bedingungen sind im allgemeinen dieselben wie bei der Kantonalbank. Die Privatinstitute finanzieren ohne Rücksicht auf die Größe der Unternehmen. Die Wynenmoos-Melioration wurde zum Beispiel von der Bank in Menzikon finanziert (1,105.000 Fr.). Als Sicherstellung kommt sehr viel die Bürgschaft zur Anwendung, denn hier sind die Grundverbesserungen nicht gesetzlich ohne weiteres genossenschaftliche Körperschaften. Bei der Moosmattenentsumpfung Hägglingen deckten die Mattenbesitzer ihren Kostenanteil bei der Kantonalbank durch eine Meliorationshypothek (Z. G. B. § 820). Eine andere Melioration wurde durch Bürgschaft gedeckten Kontokorrentkredit finanziert. Wer in diesem Falle Schuldner ist, wird der kreditierenden Bank selbst nicht klar, denn der Kontokorrent wurde der Ausführungskommission speziell gewährt. Die Meliorationshypothek wurde zum Zinsfuß erster Hypotheken belehnt. Anderen Meliorationen mit genossenschaftlicher Durchführung wurde bei Solidarhaft der Mitglieder der verlangte Kredit in Kontokorrentform ohne Bürgschaftsleistung gewährt. Der Zinsfuß entspricht demjenigen der gewöhnlichen Kontokorrentkredite. Die Rückzahlung wird in der Regel in fünf Jahresterminen verlangt (Z. G. B. § 821).

Thurgau. Hier wird der Meliorationskredit speziell durch die Kantonalbank, aber auch durch Raiffeisenkassen und Private vermittelt. Die Raiffeisenkassen gewähren nur kleinere Kredite, und zwar zu $^1/_4$ bis $^1/_2$ Prozent billiger als die Kantonalbank. Bei letzterer kommt eine Ausscheidung der Meliorationskredite in ihren Aktivbeständen nicht vor. Die Darlehen werden vielmehr nach § 7 gewährt: An Gemeinden des Kantons zu öffentlichen Zwecken sowie an Korporationen und größere solide Vereine können unter solidarer Haft ihrer Mitglieder Darlehen gegen die Ausstellung einfacher

Schuldscheine bewilligt werden. Für Meliorationsdarlehen werden keine Vergünstigungen irgendwelcher Art gewährt. Der Zinsfuß ist nicht fest.

Im Kanton Wallis werden für die Kreditgewährung die Kantonalbank, Lokalbanken und Raiffeisenkassen beansprucht. Da die Meliorationsgenossenschaften und Alpkorporationen von altersher gewöhnlich einen namhaften Fonds haben, werden die Verbesserungskosten neben den Subventionen zum größten Teil durch private Zahlung gedeckt, so daß die Vermittlung von Darlehen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Bei den Meliorationskrediten werden Solidarhaft, Bürgschaft des Vorstandes oder gesetzliche, innerhalb zehn Jahren zu amortisierende Hypothek als Sicherstellung verlangt. Die Amortisationsdauer bewegt sich bei den bankmäßig bewilligten Krediten innerhalb zwei bis sechs Jahren.

Kanton Neuenburg. In diesem Kanton vermittelt die Kantonalbank die nötigen Meliorationsgelder unter anderem auch in Form des ländlichen Kontokorrentkredits. Auch die Caisse d'épargne neuchâteloise finanziert Meliorationen. Die Kantonalbank verlangte im Jahre 1919 $5^1/_2$ Prozent Zins und 7·8 Prozent Amortisationsquote. Die Annuität beträgt somit 13·3 Prozent und die Tilgungsdauer zehn Jahre. Die während 1919 vermittelten Kredite belaufen sich auf 870.000 Fr. Der Zinsfuß ist nicht stabil. Bei der gegenwärtigen großrätlichen Neuregelung des Kantonalbankgesetzes steht ein von landwirtschaftlichen Kreisen ausgehender Antrag zur Diskussion, welcher lautet: „§ 14 g). . . Elle accorde des emprunts aux entreprises d'améliorations foncières. § 24 bis: Les prêts accordés aux entreprises d'améliorations foncières bénéficient d'un taux qui est de 1 pour cent inférieur au taux des autres prêts hypothécaires." Das Aufbringen der notwendigen Baugelder scheint wie bei den meisten Orten auf keine besonderen Schwierigkeiten gestoßen zu sein, hingegen waren die Bedingungen der Kreditgewährung ziemlich hart, indem keinerlei Vergünstigungen an die Darlehen für Bodenverbesserungen gewährt wurden.

Der Kanton Genf besitzt keine Kantonalbank, hingegen hat die Caisse hypothécaire halbstaatlichen Charakter. Sie wird vorzugsweise für Meliorationskredite in Anspruch genommen. Sie verlangt $6^1/_2$prozentige Annuitätenzahlung. Der Zinsfuß ist nicht fest. Als Sicherheit werden gefordert: Statuten und Reglemente der Meliorationsgenossenschaften, Zession der öffentlichen Subventionen, Solidarhaft der Interessenten, gelegentlich Meliorationspriorität. Die Darlehensbedingungen werden allgemein als sehr hart empfunden.

Im Kanton Waadt wird der Meliorationskredit hauptsächlich durch die Kantonalbank, daneben aber auch durch die Banque Populaire de la Broye und durch den Crédit Yverdon in Form der Darlehen an Genossenschaften und Gemeinden vermittelt. Als Sicherheit wird Solidarhaft der Genossenschafter oder Bürgschaft des Vorstandes verlangt. Krediterleichterungen werden in keiner Weise bewilligt.

Kanton Tessin. Außer der Kantonalbank finanzieren den Meliorationskredit auch die Banca della Svizzera Italiana in Lugano, die Banca

Populare Lugano und die Banca Svizzera-Americana in Locarno. Die Kantonalbank, die ihre Schalter im Jahre 1914 öffnete, verlangt einen durchschnittlichen Zinsfuß von $5^1/_2$ bis $5^3/_4$ Prozent. Der Zinsfuß schwankt analog der Geldmarktlage. Grundsätze für die Amortisation sind keine aufgestellt. Die Garantie für den Kredit besteht im allgemeinen in der Zession der öffentlichen Subventionen, in der Einzahlung durch die Korporationsmitglieder und durch Personalkaution. Die im Jahre 1916 bewilligten Kredite betrugen 733.000 Fr., wovon 503.000 Fr. beansprucht wurden. Im Jahre 1919 erreichten die bewilligten Kredite die Höhe von 1,672.000 Fr., wovon 1,336.700 Fr. ausbezahlt wurden. Die Bank gewährt solche Kredite nur an die von der Regierung anerkannten und subventionierten korporativen Meliorationen.

2. Zusammenfassung und Systematisierung der bestehenden Kreditorganisationen.

Die Spar- und Leihkassen werden fast in allen Kantonen zur Vermittlung des Meliorationskredits beansprucht. Gewöhnlich erfolgt ihre Kredithilfe im Rahmen kleinerer Summen. Die genauere Kenntnis über die Kreditwürdigkeit der einzelnen Petenten auf Grund lokal begrenzter Geschäftstätigkeit ermöglicht den lokalen Kassen, sich mit relativ geringerer Sicherstellung zu begnügen, wo größere Banken mit umfangreichem Geschäftskreise schwerere Darlehensbedingungen zu stellen gezwungen sind. Der Bürgschaftskredit ist bei den Spar- und Leihkassen die vorherrschende Form der Kreditunterlage. Bezüglich Billigkeit, Amortisationsverhältnisse und Stabilität des Zinsfußes weichen diese Institute nur vereinzelt von den Bedingungen größerer Banken ab. Im Kanton Bern zum Beispiel liefern sie um $^1/_2$ bis 1 Prozent billigere Darlehen als die Kantonalbank.

Die Raiffeisenkassen kommen in St. Gallen, Thurgau, Wallis und Solothurn zur Verwendung, nach Mitteilung der Zentralstelle des schweizerischen Raiffeisenkassenverbandes in letzter Zeit besonders auch in einigen welschen Kantonen. Auf dem Prinzip genossenschaftlicher Selbsthilfe aufgebaut, sind sie in der Lage, die gelegentlich erteilten Meliorationskredite zu etwas billigerem Zinsfuß zu gewähren als die Kantonalbanken. Daß sie bezüglich der Sicherstellung weit entgegenkommender sein können als Institute mit großem, interlokalem Geschäftskreis, liegt auf der Hand, bildet doch gerade die individuelle Behandlung ihrer Kunden auf Grund genauer persönlicher Kenntnis derselben und ihrer Kreditwürdigkeit die Hauptstütze des Prinzips lokalgenossenschaftlicher Kreditorganisation. Die Darlehensvermittlung der Raiffeisenkassen im Gebiete des Meliorationswesens beschränkt sich naturgemäß auf die gelegentliche Finanzierung kleinerer Meliorationen. Der Zweck dieser Kassen ist ja vorab die Vermittlung des ländlichen Betriebskredits, gleichermaßen wie die Schulze-Delitzschen Kassen den Betriebskredit für den Kleingewerbe- und den Kleinhandelsstand zu vermitteln berufen sind. Eine Immobilisierung der Betriebsmittel muß von allen diesen Kassen prinzipiell vermieden werden, um vollauf ihren Geschäftszweck und ihre volks-

wirtschaftliche Mission erfüllen zu können. Allerdings haben einzelne Kassen angefangen, sich im Gebiet des Hypothekarkredits zu betätigen. Dies soll aber nur ausnahmsweise und mit größter Vorsicht geschehen, um so mehr, als durch die kriegswirtschaftlichen Einflüsse dauernd mit einer unliebsamen Knappheit der Betriebsmittel zu rechnen sein dürfte.

Die Privatbanken kommen einzig in den Kantonen Aargau und Waadt zur Finanzierung des Meliorationskredits vorwiegend zur Beanspruchung. In allen anderen Kantonen finden sie nur ergänzungsweise Verwendung neben den Lokalkassen. Diese Erscheinung erklärt sich leicht in dem Geschäftszweck dieser Institute, der in der Regel rein nach privatwirtschaftlichen Erwerbsabsichten orientiert ist. Dementsprechend sind die Banken nicht in der Lage, irgendwelche nennenswerte Vergünstigungen an die Meliorationsunternehmungen zu gewähren. Entsprechende Darlehen werden behandelt wie jedes andere gewerbliche oder landwirtschaftliche Kreditgesuch. Im Kanton Genf, wo das private Hypothekarinstitut halbstaatlichen Charakter trägt, werden keine Krediterleichterungen gestattet und die Kreditbedingungen werden als hart empfunden.

Die Kantonalbanken spielen in der Vermittlung des Meliorationskredits die Hauptrolle. In einzelnen Kantonen kommen sie ausschließlich in Betracht; in der Mehrzahl der Kantone vermitteln sie alle größeren und wichtigeren Meliorationsunternehmungen. Die Kreditgewährung erfolgt meistens in Form genossenschaftlicher Darlehen gegen Zession der öffentlichen Subventionen, gegen Sicherstellung durch Bürgschaft der Vorstandsmitglieder oder Solidarhaft der Genossenschafter. Gelegentlich wird verlangt, daß die Statuten der Meliorationsgenossenschaft seitens der Regierung genehmigt oder die Genossenschaft im Handelsregister eingetragen sei. In einigen Fällen werden die Grundverbesserungsdarlehen faustpfändlich kreditiert. Im Kanton Waadt verlangt die Kantonalbank Unterlage durch gesetzliche Hypothek, die in zehn Jahren zu amortisieren ist. In den Kantonen Neuenburg und Solothurn werden die Bodenverbesserungskredite als Kontokorrentdarlehen gewährt. Die Meliorationshypothek des Zivilgesetzbuches, §§ 820 und 821, kommt sehr selten zur Anwendung (Luzern, St. Gallen, Aargau, Genf). Erleichterungen für die Vermittlung des Meliorationskredits gegenüber anderen Kreditarten werden nur an der Zürcher Kantonalbank gewährt. Die Kantonalbanken von Schwyz und St. Gallen ermäßigen die Provisionssätze. Zinsermäßigung analog der zürcherischen Staatsbank wird eventuell in Zukunft auch die Kantonalbank von Neuenburg vornehmen. In den Kantonen Schaffhausen und Aargau scheinen sich die Kantonalbanken des Meliorationskreditwesens gar nicht anzunehmen und im Kanton Waadt nur sehr selten. Allgemein muß festgestellt werden, daß durch die Gründung von staatlichen Hypothekarinstituten, als welche die Kantonalbanken neben ihren anderen Geschäftszwecken angesprochen werden dürfen, die Organisation des Meliorationskredits in der Schweiz, außer teilweise im Kanton Zürich, nicht geschaffen worden ist.

3. Kritik der bestehenden Kreditverhältnisse.

Aus den durchgeführten Untersuchungen über die Organisation des Meliorationskredits in den schweizerischen Kantonen ergibt sich vorerst die Feststellung, daß im Gegensatz zu ausländischen Staaten die Schweiz kein einziges besonderes Institut für die Vermittlung dieser besonderen Kreditart besitzt. In der Schweiz besteht im Gegensatz zu fast allen ausländischen Staaten auch keine staatliche Regelung des landwirtschaftlichen Betriebskredits, die gestatten würde, gleichzeitig die Finanzierung des Meliorationskredits in ihr Gebiet einzuschließen, wie es im Ausland meistens geschieht. Die genossenschaftliche Regelung des ländlichen Betriebskredits auf Grundlage der erwerbslosen Selbsthilfe, wie sie durch die Raiffeisenkassen durchgeführt wird, gestattet wohl die gelegentliche Finanzierung kleiner, meist privater Einzelmeliorationen, für eine umfassende Regelung des Meliorationskredits aber sind diese Genossenschaftskassen nicht geschaffen.

Das Fehlen eigentlicher Meliorationsbanken kommt allerdings wegen der durch das schweizerische Privatrecht in so weitem Umfang ausgestalteten Kreditfähigkeit des Kulturanten nicht in einer erschwerten Kreditbeschaffung zum Ausdruck, was die Quantität der Meliorationsdarlehen anbetrifft. Dies besonders bei den korporativen Unternehmungen, die durch die solidare Hafterklärung ihrer Mitglieder zum vornherein als kreditfähig und kreditwürdig anerkannt werden können. Schwieriger dürfte die Kreditbeschaffung schon den Einzelkulturanten sein. Zahlreiche Enqueteberichte weisen darauf hin; St. Gallen zum Beispiel schreibt: „Gemeinden bekommen leicht Kredit, Private dagegen schwer.“ Appenzell A.-Rh. meldet Schwierigkeiten in der Kreditbeschaffung, besonders bei größeren Unternehmungen, namentlich bei Weg- und Straßenbauten. Die Antworten sind in bezug auf die Verhältnisse des eigenen Kantons sehr vorsichtig und mit großer Reserve aufgestellt. Einige Kantone betonen, daß vielleicht in anderen Kantonen die betreffenden Verhältnisse weniger günstig seien. Daß gerade für sein Gebiet ein Bedürfnis nach zweckmäßiger Organisation des Meliorationskredits existiert, gesteht trotz der offenkundigen Unzulänglichkeit seiner eigenen Verhältnisse fast kein Kanton zu. Aus dem Widerspruch der Meldungen, aus der Kenntnis spezieller Verhältnisse verschiedener Gebiete der Schweiz und aus den erhaltenen Enqueteberichten kann mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß speziell für Einzelmeliorationen in einem Großteil der Kantone nicht unerhebliche Schwierigkeiten in der Erlangung des nötigen Meliorationskredits vorliegen. Dieser Umstand ist um so bemerkenswerter, als gerade in den meliorationstätigsten und größten Kantonen die Einzelmelioranten von der öffentlichen Subventionierung ausgeschlossen oder in der Bemessung der Beiträge benachteiligt sind. Weiter muß an Hand unserer Untersuchungen angenommen werden, daß selbst bei genossenschaftlichen Grundverbesserungen eine quantitativ genügende Kreditaufnahme sehr oft mit nennenswerten Schwierigkeiten verbunden ist. Stellt sich somit die bestehende Organisation des Meliorationskredits schon bloß nach quantitativen Kreditmomenten als sehr

unbefriedigend dar, werden die nachfolgenden Untersuchungen über die Qualität des gewährten Kredits die Unbefriedigtheit zur absoluten Unzulänglichkeit der bestehenden Verhältnisse steigern.

Vom Standpunkt größtmöglicher Billigkeit aus betrachtet, versagt die bestehende Kreditorganisation vollständig. Mit der erwähnten Ausnahme von Zürich, wo die Meliorationsdarlehen $^1/_4$ bis $^1/_2$ Prozent verbilligt sind, und außer der Ermäßigung der Provisionssätze bei den Kantonalbanken von Schwyz und St. Gallen wird der produktive Meliorationskredit den gleichen Zinsforderungen unterstellt wie der gewöhnliche Besitz- oder Betriebskredit. Teilweise müssen sogar die Ansätze für reinen Personalkredit, in einzelnen Fällen die Zins- und Provisionssätze des gewöhnlichen Kontokorrentkredits angenommen werden. Allgemein ausgedrückt wird dem Meliorationskredit gegenüber den andern Kreditarten keinerlei Zinsverbilligung eingeräumt. Die Zinssätze sind dabei vorwiegend nach privatwirtschaftlichen Erwerbszwecken bemessen. Eine Ermäßigung des Zinsfußes findet, wie ausgeführt wurde, selbst bei den Kantonalbanken nicht statt. Ihre volkswirtschaftliche Mission wird den Gewinninteressen im Dienste des staatlichen Fiskus so sehr unterstellt, daß sie meistenteils ebenso hohen Zins verlangen, wie die privaten Institute.

Daß die Forderung nach Stabilität des Zinsfußes für den Meliorationskredit unerfüllt geblieben ist, darf bei der heutigen Art der Beschaffung der Betriebsmittel im schweizerischen Hypothekarbankwesen nicht verwundern. Einzig die Urner Kantonalbank gestattet für die Grundverbesserungsdarlehen Stabilität des Zinsfußes.

Betreffend die Amortisationsbedingungen finden sich die verschiedensten Variationen vor. Während an einzelnen Orten schon innerhalb ein bis zwei Jahren amortisiert wird, begnügen sich andere Banken mit Fristen von sechs bis zwölf Jahren. Die Art der Rückzahlung wird meistens von Fall zu Fall festgesetzt. Eine planmäßige Schuldentilgung in Form der Annuitätenzahlung bildet die Ausnahme. Wir finden sie bei der Freiburgischen Kantonalbank, wo die Amortisationsquote zwei Prozent beträgt, die Tilgungsdauer somit auf 29 Jahre bemessen ist.

Die Gewährung von zwei bis drei Freijahren in der Tilgung, wie wir sie in den theoretischen Untersuchungen postuliert und bei den ausländischen Meliorationsbanken durchweg angetroffen haben, ist den schweizerischen Kreditinstituten unbekannt.

Was die Sicherstellung anbetrifft, fällt vorerst auf, daß die sämtlichen einschlägigen Bankbestimmungen auf korporative und kommunale Verbesserungswerke zugeschnitten sind und die privaten Einzelmeliorationen nicht in die Darlehensbestimmungen miteinbezogen wurden. Neben der Zession der öffentlichen Subventionen werden vorwiegend Solidarhaft der Genossenschafter und Bürgschaft der Vorstandsmitglieder verlangt. Aus allem geht hervor, daß die Meliorationsdarlehen nicht vom Standpunkt des öffentlichen Bodenverbesserungswesens aus, sondern rein als genossenschaftliche

Darlehen beliebiger Art erfaßt werden. Sehr oft ist dabei die der Kreditoperation zugrunde liegende privatwirtschaftliche Erscheinungsform der kreditierenden Bank gar nicht bewußt, das heißt, daß die kreditierende Bank häufig gar nicht weiß, wozu die aufgenommenen Gelder verwendet werden. Eine spezielle Behandlung der Meliorationsdarlehen, wie sie das Gesetz neu geschaffen hat, wird nicht zur Krediterleichterung benützt. Vielmehr kommen die alten Arten der Garantieleistungen zur Anwendung und die Meliorationspriorität des Zivilgesetzbuches, §§ 820 und 821, wird mit verschwindenden Ausnahmen ignoriert. Die alten Sicherheitsleistungen verlangen naturgemäß neben dem reinen Kapitalzins eine Risikoprämie, was bei der absolut sicheren und realen Grundlage der Meliorationspriorität überflüssig ist. Dadurch, daß der Kredit vorwiegend in Form des teuren Personalkredits aufgenommen werden muß, wird zum Schaden des Bodenverbesserungswesens auf eine durch das neue große Gesetz geschaffene Institution und die dadurch ermöglichte Kreditverbilligung verzichtet.

Weiter geht aus den Enqueteberichten deutlich hervor, daß nur sehr wenige Bankinstitute in direkter Fühlungnahme mit den öffentlichen Kulturingenieurämtern stehen, während doch in unseren früheren Ausführungen diese technischen Verbindungen, als außerordentlich wichtig und vorteilhaft erkannt, zumeist als direkt unerläßlich erklärt wurden. In verschiedenen Berichten wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß diese Amtsstellen mit der Kreditbeschaffung für die Meliorationswerke in keiner Weise etwas zu tun haben. Eine Kontrolle über die volkswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Grundverbesserungswerke, ihrer Wirtschaftlichkeit und ihrer technischen Vollkommenheit, ferner über die dauernde Unterhaltung der finanzierten Meliorationen wurde von den Banken weder ausgeführt noch verlangt. Dies ist leicht erklärlich, gründet sich doch ihre Kreditdeckung auf personelle und nicht auf reale Unterlagen. In diesen Verhältnissen liegt jedenfalls eine Hauptschwierigkeit in der allgemeinen Einführung der Meliorationshypothek. Ihre Anwendung setzt neben dauernder Kontrolle der Werke ein enges Zusammenwirken mit den kantonalen Kulturingenieurämtern voraus.

Die allseitig unzulängliche Befriedigung des Meliorationskredits in qualitativer Hinsicht mußte notgedrungen in den praktischen Wirtschaftsverhältnissen stark empfunden werden und zu zahlreichen Forderungen nach Besserung der Kreditverhältnisse führen. Die Enqueteberichte haben in dieser Beziehung wertvolles Material geliefert. Die Äußerungen sind um so bemerkenswerter, als, wie früher schon erwähnt wurde, die eingegangenen Antworten in der Kritik der eigenen kantonalen Verhältnisse eine fast übertriebene Rücksicht zutage legen. Der Kanton Bern hält eine umfassende Organisation des Meliorationskredits nur erforderlich, sofern die staatlichen Subventionen eingeschränkt oder aus Beiträgen à fonds perdu in verzinsliche Darlehen umgewandelt werden sollten, wie der Berner Rat schon in Erwägung zog. Luzern verlangt die allgemeine Einführung der Meliorationspriorität. Solothurn schreibt: Es wäre dringend zu wünschen, daß eine besondere

Organisation des Meliorationskredits geschaffen würde. Baselland verlangt billigeres Geld als die Kantonalbank liefert. Schaffhausen fordert eine Lösung der Meliorationskreditfrage in Verbindung mit der Schaffung einer eidgenössischen Hypothekenbank. Appenzell A.-Rh. wünscht, daß die Gemeinden den Kredit beschaffen. Appenzell I.-Rh. hält die Organisation des Meliorationskredits für wünschenswert und notwendig. In der Beantwortung der ersten Enquete fordert es, daß die Kantonalbank, die Raiffeisenkassen und eventuell der Bauernverband die Meliorationspriorität mehr pflegen sollten. St. Gallen schreibt: Mit einer eidgenössischen Hypothekarbank sollte eine Meliorationsbank verbunden sein. Für den ländlichen Betriebskredit sollte der Bauernverband eine Kreditanstalt schaffen. Durch eine Organisation des Meliorationskredits sollte eine größere Erleichterung der Geldbeschaffung erzielt werden. Graubünden verlangt ein eidgenössisches Institut für die Finanzierung der Güterzusammenlegungen. Aargau fordert die Schaffung eines Meliorationsfonds zur Abgabe niederverzinslicher Darlehen. Die Schaffung einer entsprechenden Kreditorganisation würde sehr begrüßt, „weil dadurch gegenüber den hierzeitigen Verhältnissen offenbar der Zinsfuß bedeutend reduziert werden könnte". Der Thurgau verlangt, daß der Zinsfuß in Anbetracht der Meliorationspriorität niedriger sein sollte. Der Kanton Waadt meldet: Zinsfuß der Darlehen zu hoch. Nur der Bund kann helfen mit billigerem Geld. Uri hält einen besonderen Ausbau der Kreditpflege im Sinne der Landeskulturrentenbanken für notwendig. Neuenburg dokumentiert die Notwendigkeit der Organisation des Meliorationskredits am deutlichsten durch die einschlägigen Vorschläge in seiner Kantonalbankgesetzesvorlage. Es berichtet: Vermittlung des Meliorationskredits ist ungenügend organisiert. Ein Ausbau ist notwendig. Kann auf kantonalem Boden eine richtige Pflege nicht erreicht werden, so halten wir eine eidgenössische Institution für wünschenswert.

Genf schreibt: „Le service des crédits pour les améliorations foncières tel qu'il est assuré par la Caisse hypothécaire est relativement satisfaisant. Toutefois le taux des prêts demeure trop élevé et il est souhaitable que l'étude d'une organisation spéciale de crédit pour améliorations foncières soit entreprise."

Diese zahlreichen, ausschließlich von kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen und Kulturingenieurämtern gemachten fachmännischen Äußerungen dürfen als beredter Ausdruck dafür gewertet werden, daß die Kreditvermittlung in bezug auf die Qualität des Meliorationskredits sehr unzureichend und stark „meliorationsbedürftig" ist. Ziehen wir zudem in Betracht, daß gegenwärtig die Beschaffung der Meliorationsdarlehen auch in quantitativer Beziehung mannigfachen Schwierigkeiten begegnet, so wird die Notwendigkeit einer Verbesserung dieser Kreditverhältnisse doppelt deutlich. Vergleichen wir erst die Darlehensvermittlung, wie sie an ausländischen Meliorationsbanken gepflegt wird, mit unsern Verhältnissen, so erscheinen uns die letztern höchst unbefriedigend. Legen wir zur Beurteilung unserer Kreditverhältnisse erst den Maßstab zugrunde, den uns die theoretischen Untersuchungen über

die Bedeutung und das Wesen des Meliorationskredits verschafft haben, so ergibt sich mit zwingender Deutlichkeit, daß die gegenwärtige Pflege desselben als höchst unrationell und direkt unhaltbar bezeichnet werden muß und daß im Interesse der dauernden Förderung und Entwicklung des schweizerischen Meliorationswesens eine zweckmäßige und umfassende Organisation seiner Kreditpflege eine dringende Notwendigkeit ist.

V. DER AUSBAU DER ORGANISATION DES MELIORATIONSKREDITS.

1. FRÜHERE BESTREBUNGEN.

Die ersten Anregungen zur Organisation des Meliorationskredits gehen auf Prof. Kraemer zurück, der schon 1877 in einem Vortrag, hauptsächlich aber 1882 in seinem Enquetebericht die Schaffung von Landeskulturrentenbanken warm befürwortete. Er überwies diese Aufgabe mit Rücksicht auf die damalige Verschiedenheit der kantonalen Hypothekargesetzgebung den einzelnen Kantonen, die jedoch einheitlichen Bundesnormen unterstellt werden sollten. Die Kantonsregierungen von Bern, Luzern und Freiburg, die Gesellschaft schweizerischer Landwirte und die Société d'agriculture de la Suisse romande lehnten jede Einmischung des Bundes ab und verwiesen auf einen eventuellen Ausbau der kantonalen Hypothekarbanken. St. Gallen, Graubünden, Baselland und Genf pflichteten den Krämerschen Vorschlägen bei, während der Thurgau die Kantone für die Schaffung einer Landeskulturrentenbank zu klein hielt und die Gründung einer schweizerischen Meliorationsbank postulierte. Solothurn verlangte gesetzliche Regelung des Meliorations- und Betriebskredits auf genossenschaftlicher Basis. Als die Vorlage des Bundesrates betreffend die Förderung der Landwirtschaft beraten wurde, begründete namens der ständerätlichen Kommission Vigier am 12. April 1884 nachstehendes Postulat: Der Bundesrat wird eingeladen, mit dem Antrag über Errichtung von Postsparkassen die Frage zu prüfen, ob nicht in Verwendung dieser Gelder der landwirtschaftliche Kredit namentlich zum Zwecke von Meliorationen des Bodens gehoben werden könnte, wobei auch die Frage der Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und die Errichtung einer eidgenössischen Bank in Erwägung gezogen werden soll. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß billiger Kredit für den Landwirt keine Wohltat, sondern eine Gefahr sei. Der Bundesbeschluß von 1884 brachte das System der direkten Subventionierung durch Staatsbeiträge à fonds perdu. Das Postulat der Organisation des Meliorationskredits blieb in Bund und Kantonen unerfüllt. Die Motion Curti vom 21. April 1897 brachte das Problem zu erneuter Behandlung. Sie lautete: Der Bundesrat ist eingeladen zu untersuchen, ob nicht § 9 und 11 des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft von 1893 in der Weise zu ergänzen seien, daß an Bodenverbesserungen, deren Voranschlag die Summe von 10.000 Fr. übersteigt, kantonale und Bundesbeiträge neben den Subventionen in der Form ratenweise zurückzahlbarer Darlehen zu billigem

Zinsfuß gewährt werden können. Die gleiche Idee kam zum Ausdruck in einer Zuschrift vom 7. April 1899 des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Bundesrat, in welcher ersterer im Hinblick auf die notwendig auszuführenden großen Meliorationswerke im Rheintal, dessen Grundbesitzer durch hohe Korrektionssteuern bereits stark belastet waren, neben den Subventionen eine Unterstützung durch niederverzinsliche, amortisable Darlehen an die Baukosten als dringend notwendig erklärt und auf die entsprechenden vorteilhaften Einrichtungen in Bayern und Sachsen verweist. Prof. Kraemer ergreift in der Folge nochmals das Wort: „Helfen, wirklich helfen kann nur eine systematische Entwicklung auf drei gleichzeitig zu betretenden Wegen. Dieselben führen durch die Gesetzgebung, die Organisation des kulturtechnischen Dienstes und die spezifische Ausgestaltung des Kredits für Meliorationszwecke. Notwendig ist leicht erhältliches, billiges Baukapital, das flüssig sein soll, bevor der erste Spatenstich getan wird.“ Der Bundesrat lehnte, auf die wirkungsvolle staatliche Subventionspraxis und die großen finanziellen Opfer des Bundes verweisend, alle einschlägigen Gesuche ab.

Die Gesellschaft schweizerischer Landwirte befaßte sich in der Folge mit der Frage der Schaffung einer schweizerischen Landeskulturrentenbank, für deren Errichtung Kulturingenieur Girsberger unter Anlehnung an die bayrischen Verhältnisse detaillierte Vorschläge einbrachte und im Interesse der Förderung des Bodenverbesserungswesens, gestützt auf Untersuchungen über die damaligen zürcherischen Kreditverhältnisse im Meliorationswesen, die Gründung einer Kulturrentenbank durch den Bund warm befürwortete. Seine Untersuchungen ergaben, daß die Meliorationsgenossenschaften das nötige Geld öfters bei ländlichen Sparkassen, seltener bei der Kantonalbank erhoben. Die Privaten nahmen entweder Barvermögen oder Privatkredit in Anspruch oder schritten eben in sehr vielen Fällen erst dann zur Durchführung notwendiger Bodenverbesserungen heran, wenn sie die hiefür notwendigen Geldmittel erspart hatten, wobei in einzelnen Fällen mehr als zwei Jahrzehnte untätig verstrichen waren. Die Enquete ergab, daß bei größeren Unternehmungen mit über 10.000 Fr. Kosten beinahe durchweg die Vermittlung des Baukapitals zu niedrigem Zinsfuß mit befristeter Rückzahlung als dringend wünschbar erklärt wurde. Die Notwendigkeit der Schaffung einer schweizerischen Meliorationsbank schien somit klar erwiesen zu sein. Die erwähnten Vorschläge sahen für die Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel dreiprozentige Anleihen in Frankreich vor. Die Marge zwischen Passiv- und Aktivzins der Meliorationsbank wurde auf $^1/_2$ Prozent festgesetzt, so daß der Meliorationskredit inklusive Provision auf $3^1/_2$ Prozent zu stehen gekommen wäre, vermehrt um eine Tilgungsquote von $^1/_2$ Prozent minimal. Die Vorschläge fanden in der Landwirtschaft freudige Aufnahme, ihre Realisierung blieb aber aus. Grund dieser Passivität war die starke Hoffnung, welche die bäuerlichen Kreise auf die kommende zentrale Notenbank setzten, von der neben einer Abteilung für den landwirtschaftlichen Hypothekarkredit auch eine Meliorationsabteilung erwartet wurde. In einer Eingabe des

schweizerischen Bauernverbandes an die nationalrätliche Kommission für das Nationalbankgesetz wurde 1905 unter Hinweis auf das dringende Bedürfnis der Landwirtschaft nach vermehrtem Betriebskredit empfohlen, dem Geschäftskreis der Nationalbank einzufügen:

1. die Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von Bodenverbesserungen, die unter öffentlicher Aufsicht durchgeführt werden;
2. die Gewährung von Darlehen an landwirtschaftliche Genossenschaften aller Art, soweit die Darlehen durch die Solidarhaft der Genossenschafter, durch hypothekarische oder andere Verpfändung oder durch Bürgschaft sichergestellt sind. (Jöhr).

Daß allen diesen Erwartungen nicht entsprochen werden konnte, was im Wesen der Notenbank und in ihrem innersten Gegensatz zum Hypothekargeschäft begründet liegt, ist zu offensichtlich, als daß darüber weiter zu sprechen nötig wäre. Die Organisation des Meliorationskredits war damit aufs neue verschoben, die Frage selbst aber blieb offen. Die Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe wurde neu aufgegriffen. Prof. Kraemer schreibt: „Hätte man die große Bedeutung der genossenschaftlichen Organisation des Betriebskredits einschließlich des Meliorationskredits voll und ganz erfaßt und gewürdigt, so würde man sich auch überzeugt haben, daß es gar keine Schwierigkeiten bereiten könnte, die lokalen Kreditgenossenschaften zu einem Verband zusammenzuschließen und eine Zentralgenossenschaftskasse nach dem Beispiel in anderen Ländern zu etablieren.“ Anderer Art waren die Vorschläge von E. Näf in seiner Schrift „Zur Förderung der Meliorationen vermittels der Amortisationshypothek. — Eine Landeskulturrentenbank?“ (1905.) Er verlangte den Ausbau von eigenen Meliorationsabteilungen an den Kantonalbanken auf der Basis der Amortisationshypothek, für deren allgemeine Einführung zum Zweck einer allgemeinen Entschuldungsaktion er die Meliorationshypothek mit Vorteil als Ausgangspunkt benützen zu können glaubte.

Die weitern Bestrebungen zur Organisation des Kredits für Grundverbesserungen erscheinen im Zusammenhang mit den Forderungen einer schweizerischen Hypothekenbank, die durch die Motion Scherrer-Füllemann im Jahre 1911 zur parlamentarischen Verhandlung gelangten. Dr. Jöhr stellte in seiner Untersuchung „Zur Frage der Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank“ (1911) diesem Postulat schwerwiegende Bedenken entgegen. Er anerkannte immerhin, daß für die Bundesbank die Umstände sprechen, daß sich viele der durch das Zivilgesetzbuch gebrachten Neuerungen nicht werden durchsetzen können, wenn diese nicht durch spezielle Organisationen zielbewußt gepflegt werden, nämlich die Gült, die Grundpfandanleihen auf genossenschaftlicher Basis und die Meliorationsdarleihen. Was im besonderen den Meliorationskredit anbetrifft, bestätigt er, daß in Verbindung mit dem staatlichen Subventionswesen und der kulturtechnischen Kontrolle ein Bundesinstitut in dieser Beziehung eine äußerst wirksame Tätigkeit entfalten könnte. „Die Bank könnte sich sozusagen ohne besondere Kosten auf

diese schon bestehende Organisation stützten. Durch den gesetzlichen Vorrang der Meliorationsdarleihen vor allen Grundpfandschulden wäre sie gegen jedes Risiko geschützt. Gerade im Meliorationswesen haben die Kantonalbanken, trotz anerkennenswerter Versuche einzelner, im großen und ganzen versagt." (S. 73.) Landmann nahm in seinem „Votum gegen die eidgenössische Hypothekenbank" (1913) Stellung gegen die Errichtung einer Bundesbank. Die Hoffnungen, welche die Landwirtschaft in die Wirksamkeit eines Bundesinstituts setzte, waren zweifellos sehr groß. „Eine solche Hypothekenbank vermöchte eine kräftige Förderung der Landwirtschaft zu bewirken, namentlich für jene Kantone, deren Kantonalbanken zurzeit noch weniger intensiv einzugreifen vermögen. Gerade mit Rücksicht auf eine möglichst intensive Kultur des meliorierten Landes — wofür Staatshilfe heute entweder nicht oder doch nur unter erschwerten Bedingungen zur Verfügung steht — erscheint die Existenz eines solchen eidgenössischen Bankinstituts als sehr wünschenswert." (Girsberger, S. 78.) Um so größer war das Erstaunen und Befremden, als 1916 die zuhanden des Bundesrates von den Kantonsregierungen eingegangenen Äußerungen mit einer Ausnahme die Errichtung einer Bundeshypothekenbank kategorisch ablehnten. Wie sehr diese Antworten vom Standpunkt des kantonalen Fiskus abgegeben wurden und wie wenig sie von volkswirtschaftlichen Erwägungen geleitet worden sind, erörtert Dr. R. König (S. 183) in seiner kritischen Würdigung dieser Bankprobleme. Er weist u. a. darauf hin, daß in einigen Kantonen sogar die betreffenden kantonalen Hypothekarinstitute die Antwort für die Regierung verfaßt haben. Im übrigen verweist König darauf, daß für den Ausbau der Pflege der Gült und der Meliorationspriorität die bestehenden Kreditinstitute sich voraussichtlich nicht in ausreichendem Maße dieser Kreditarten werden annehmen können und hiefür ein eidgenössisches Institut sich als unabweisbares Bedürfnis hinstellen dürfte. Für die Gewährung von reinem landwirtschaftlichen Besitzkredit Einschränkung und Zurückhaltung verlangend, fordert er mit erhöhtem Nachdruck den Ausbau der Vermittlung des Meliorations- und Betriebskredits. (Zeitschrift für schweiz. Volkswirtschaft und Sozialpolitik, 1917.)

Die bestehenden Mißverhältnisse in der gegenwärtigen Finanzierungstechnik im schweizerischen Hypothekarbankwesen mußten durch die kriegswirtschaftlichen Erscheinungen im Gebiete des Immobiliarkredits notgedrungen eine starke Kritik auslösen und die Sanierungsprobleme in den Mittelpunkt aller wirtschaftlichen Aufgaben des Staates stellen. Die wichtigsten der zahlreichen Vorschläge tendierten auf eine rationelle Finanzierung des Hypothekarkredits durch einen möglichst vollkommenen Pfandbrief, der rationell nicht durch eine Vielheit von Banken, sondern nur durch ein Zentralinstitut zu seiner vollen Entwicklung gelangen kann. Dr. E. Wetter setzte in überzeugender Weise fest, daß die Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank nur dann möglich sei, wenn sie nicht als voll ausgebaute Konkurrenzanstalt neben die bestehenden kantonalen und privaten Institute tritt, sondern als Bank der Hypothekenbanken hinter ihnen steht. „Sie würde die durch

Pfandbriefausgabe erhaltenen Gelder den das Grundpfandgeschäft pflegenden Instituten gegen Übergabe von Gülten und entsprechenden Schuldbriefen zur Verfügung stellen unter Bedingungen, die ihr einen Einfluß auf die Höhe des Hypothekarzinsfußes und die Pflege der Amortisation sichern müßten." Der Gedanke der Gründung einer eigentlichen eidgenössischen Hypothekenbank wurde durch das bekannte Gutachten Frey-Eug. Huber-Landmann-Virieux betreffend die Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens mit Gesetzentwurf und Begründung 1919 vollends desavouiert, indem ausgeführt wurde, daß ein solches Institut unter dem Gesichtspunkt der Schuldnerinteressen überflüssig, unter finanzpolitischen Gesichtspunkten unmöglich wäre.

Damit dürfte das Schicksal des Postulats betreffend die Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank endgültig besiegelt sein und im Zusammenhang damit die Organisation des Meliorationskredits unverwirklicht bleiben. Die genannte Kommission und, wie schon erwähnt, die neuere einschlägige Literatur, postulieren übereinstimmend die bundesgesetzliche Regelung des Pfandbriefwesens durch Schaffung einer schweizerischen Pfandbriefbank, für welche das Gutachten und der Gesetzentwurf vom April 1919 grundlegende Normen und umfassende Vorschläge festgelegt haben, die nachfolgend vom Gesichtspunkt der landwirtschaftlichen, speziell der Meliorationskreditprobleme aus einer kritischen Würdigung unterzogen werden sollen.

Der Gesetzesentwurf zur Errichtung einer schweizerischen Pfandbriefbank.

Den Gedanken der Schaffung einer schweizerischen Hypothekenbank grundsätzlich aufgebend, sieht der Gesetzesentwurf zur Errichtung einer schweizerischen Pfandbriefbank vielmehr die Bildung einer zentralen eidgenössischen Geldbeschaffungsstelle vor, die den bestehenden Hypothekarinstituten gegen faustpfändliche Hinterlage ihrer Hypothekarforderungen langfristige Vorschüsse machen soll. Die hiezu notwendigen Betriebsmittel würden durch Ausgabe langfristiger Pfandbriefe gewonnen, für welche durch Börsenfähigkeit und gute Negotiabilität ein großer Markt geschaffen werden soll. Zur Pfandbriefausgabe sieht der Entwurf neben dem Bundesinstitut auch die bisher auf dem Gebiete des Bodenkredits tätigen Institute nach aufzustellenden Normativbestimmungen vor, sofern diesen Banken, gestützt auf die Erfüllung gesetzlicher Bedingungen, die Konzession hiezu erteilt wird.

Sämtliche schweizerischen Pfandbriefe sind nach einem einheitlichen Formular ausgestattet und für den Gläubiger unkündbar. Das sie emittierende Institut darf sich aber die Rückzahlung nach frühestens fünf, spätestens zehn Jahren vorbehalten. Die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe eines Instituts müssen in dem Kapitalbetrage, zu dem sie zurückzuzahlen sind, jederzeit durch Forderungen gedeckt sein, die durch schweizerische, einen

dauernden Ertrag gewährende Unterpfänder gesichert sind und mindestens den gleichen Nennwert und Zinsertrag aufweisen. Von dem Schätzungswerte der Unterpfänder dürfen zur Deckung der Pfandbriefe maximal zwei Drittel bei landwirtschaftlichen und drei Fünftel bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken angerechnet werden. In der Höchstsumme von einem Zehntel der Pfandbriefausgabe darf diese auch durch nicht grundpfändlich gesicherte inländische Staats- und Kommunalschuldverschreibungen mit gleichem Zinsertrag wie dem der dadurch gedeckten Pfandbriefe ersetzt werden.

Das Recht zur Pfandbriefausgabe steht neben den konzessionierten, ein einbezahltes Aktienkapital von minimal 10 Millionen Franken besitzenden und mehr als 60 Prozent der Bilanzsumme in inländischen Grundpfandforderungen aufweisenden Hypothekarinstituten, der vom Bund in Form einer Genossenschaft errichteten schweizerischen Pfandbriefbank zu. Diese ist zentrale Pfandbriefausgabestelle für sämtliche Hypothekenbanken, die selbst nicht zur Emission von Pfandbriefen zugelassen sind. Der Zweck der Bundesbank ist im wesentlichen die Gewährung langfristiger Vorschüsse an ihre Mitglieder gegen Sicherheitsbestellung durch Verpfändung von Grundpfand- und Kommunalforderungen zugunsten der Pfandbriefbank, die Ausgabe von sogenannten Zentralpfandbriefen und der Betrieb anderer damit zusammenhängender Bankgeschäfte (§ 23). Das Grundkapital wird durch die Genossenschafter und durch alle schweizerischen, beim Inkrafttreten des Gesetzes im Handelsregister eingetragenen Kreditinstitute, die als Anstalten der Kantone oder als schweizerische Hypothekarbanken zu betrachten sind, aufgebracht. Als Betriebskapital überweist der Bund der Bank bei der Gründung einen zinslosen Betrag von drei Millionen Franken der dem Reservefonds zugewiesen wird.

Die Pfandbriefbank gewährt ihren Mitgliedern Vorschüsse auf Termine, die nicht kürzer sein dürfen als diejenigen, für welche sie sich selber des Rechtes der Rückzahlung ihrer gleichzeitig ausgegebenen Pfandbriefe begibt. Die Verzinsung soll für alle gleichzeitig gewährten Darlehen einheitlich sein und diejenige der Passivkapitalien nur um so viel übersteigen, als notwendig ist, um neben der Deckung der Verwaltungskosten auch die Kosten der Pfandbriefausgabe innerhalb der Dauer der Unkündbarkeit, bei verlosbaren Pfandbriefen innerhalb 10 Jahren, zu tilgen. Jeder Vorschuß ist in Zins und Kapital durch Verpfändung von Forderungen sicherzustellen, welche gesetzlich als Pfandbriefdeckung zulässig sind und deren innerhalb bestimmter Beleihungsgrenzen liegender Kapitalbetrag und deren Zinsertrag dem Kapitalbetrag inklusive Zinsertrag des Vorschusses gleichkommt.

Gegenüber den anderen zur Pfandbriefausgabe ermächtigten Banken hat die Bundesbank eine etwas privilegierte Stellung, indem sie den Betrag ihrer ausgegebenen Schuldscheine bis auf das 20fache des Genossenschaftskapitals und des Reservefonds steigern darf, während die anderen Institute an den gesetzlichen Höchstbetrag des 15- respektive 10fachen Dotations-

oder Aktienkapitals inklusive genau bestimmter Reserven gebunden sind. Im weiteren soll die schweizerische Pfandbriefbank von der Verpflichtung zur Eintragung der Deckungswerte in ein Register, zur Anbringung eines entsprechenden Vermerkes auf den Werten selbst und zur Beobachtung der damit verbundenen Formalitäten, wie sie für die anderen Institute vorgeschrieben sind, befreit bleiben. Die Deckung der Zentralpfandbriefe besteht in einem gesetzlichen Forderungspfandrecht an den für die Vorschüsse faustverpfändlich verschriebenen Unterpfändern. Dazu tritt noch die Haftbarkeit des darlehennehmenden Instituts bis zur Höhe der von ihm bezogenen Vorschüsse.

Der Entwurf, der oben in ganz gedrängter Skizze im wesentlichen gekennzeichnet ist, schafft zweifellos eine intensive Ausgestaltung der Organisation des Hypothekarkredits. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung des Pfandbriefwesens durch die Kreierung eines börsenfähigen und marktgängigen Pfandbriefes dürfte dem Hypothekarmarkte den Zufluß der nötigen Mittel sicherstellen. Die Sicherheit der grundpfändlichen Geldanlage und die bundesgesetzliche Organisation der Hypothekarkreditvermittlung werden die den allgemeinen Geldmarktverhältnissen entsprechende größtmögliche Billigkeit ermöglichen. Das System der langfristigen Pfandbriefe schafft das banktechnisch einzig haltbare Prinzip der Harmonie der Verfallfristen zwischen Passiv- und Aktivkapitalien und damit auch die Stabilität des Zinsfußes. Das alles sind große Errungenschaften, die gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen in der Organisation des Hypothekarkredits einen ganz bedeutenden Fortschritt verwirklichen.

Eine genauere Betrachtung der vorgeschlagenen Einrichtungen läßt jedoch klar erkennen, daß zahlreiche einschlägige Postulate von volkswirtschaftlich großer Wichtigkeit im Entwurfe unberücksichtigt geblieben sind und daß die Schaffung einer Organisation, welche die durch das Zivilgesetzbuch gebrachten bedeutungsvollen Neuerungen in angemessener Weise miteinbezieht, gänzlich fehlt. Es sei verwiesen auf die notwendige Einführung der Gült (§ 847), an die Heimstätten (§ 349—359) und auf die Meliorationshypothek (§ 820 und 821). Ferner werden die im Zusammenhang mit den Postulaten betreffend Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank geforderten gesetzlichen Maßnahmen zur staatlichen Regelung und Förderung einer allgemeinen Entschuldungsaktion, des landwirtschaftlichen Betriebskredits und des landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Kreditwesens, ganz allgemein des großen Komplexes der Probleme im Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens im erwähnten Entwurfe unberücksichtigt gelassen, trotzdem die gegenwärtigen Verhältnisse dringend eine endliche Lösung dieser Fragen erfordern. Das Gutachten erfaßt die Probleme mehr privatwirtschaftlich und banktechnisch. Der Entwurf ist einseitig auf die Bedürfnisse der Banken eingestellt. Sein Hauptziel ist die Sanierung der Geldbeschaffung für die Gläubigerseite im Grundkreditwesen, ohne oder mindestens unter ungenügender Rücksichtnahme auf die Schuldnerinteressen und auf einen

von volkswirtschaftlichen Prinzipien diktierten Ausbau des Hypothekarwesens. Man vergaß dabei die über allem festzuhaltende Tatsache, daß eine staatliche Gesetzestätigkeit die Hypothekarkreditorganisation nicht als Selbstzweck, vielmehr nur als Mittel zur volkswirtschaftlichen Wohlfahrt des Landes unter Einschluß aller Interessen erfassen darf.

Für unsere Betrachtungen bedeutungsvoll ist, feststellen zu müssen, daß, nachdem die staatliche Tätigkeit bei der Schaffung einer zentralen Notenbank eine Organisation des Meliorationskredits nicht bringen konnte, nachdem ferner das Postulat bezüglich der Schaffung einer schweizerischen Hypothekenbank von der eine eigene Meliorationsabteilung erwartet worden war, fallen gelassen werden mußte, nunmehr auch der Gesetzentwurf für die Errichtung einer schweizerischen Pfandbriefbank aufs neue die notwendige Organisation der Vermittlung des Meliorationskredits unverwirklicht läßt.

Neueste Vorschläge.

Einen interessanten Vorschlag zur Regelung der Finanzierung der Meliorations- und Siedlungsunternehmungen macht Dr. Keller-Huguenin.* Er bekämpft das System der Staatssubventionen à fonds perdu, weil „sie häufig zur Verschleuderung und zum Schmarotzertum erziehen", und verlangt vom Staate neben den Beiträgen vor allem billiges Darlehensgeld, dessen Verwendung der parlamentarischen Kontrolle und der Staatsbürokratie entrückt und einem kapitalistisch organisierten Zwischenorgan überwiesen würde, zum Beispiel einer eidgenössischen Bodenbank. Diese ist als Pfandbriefinstitut mit einer der Nationalbank ähnlichen Organisation gedacht. Um diese halbstaatliche Bodenbank gruppieren sich über das ganze Land verteilt regionale Siedlungsbanken, welche ihre Betriebsmittel vorwiegend von der eidgenössischen Bodenbank erhalten und dieselben zur Finanzierung der Meliorationen und der damit verbundenen Siedlungswerke verwenden sollen. Diese lokalen Banken hätten die juristische Form der Aktiengesellschaft. Aktionäre werden vor allem die Interessenten, speziell die industriellen Arbeitgeber, die „sich in Proportion zu ihrer Beteiligung am Aktienkapital ein gewisses Privileg zur Benützung der Siedlungen mit Arbeitern ihrer Unternehmungen" sichern. Als Zentralstelle, eventuell als Ergänzung der lokalen Siedlungs- und Meliorationsbanken wäre unter Umständen eine kantonale Siedlungsbank als zentrale Zwischenstelle zwischen regionalem Kreditbedarf und Geldbeschaffung durch die eidgenössische Bodenbank zu errichten. Nur auf Grund dieser, in ihren Prinzipien gekennzeichneten Kreditorganisation glaubt der Begründer dieses Postulats eine im volkswirtschaftlichen Interesse genügend großzügige innenkolonisatorische Tätigkeit erwirken zu können.

* Keller-Huguenin, Schriften der schweizerischen Vereinigung für industrielle Landwirtschaft und Innenkolonisation, Zürich 1919.

In jüngster Zeit vermehren sich in landwirtschaftlichen Kreisen die Anregungen, deren Ziel dahin gerichtet ist, eine schweizerische Agrar- und Bauernbank zu gründen. „Die Ersparnisse des Bauern sollen ihm allein und direkt der Landwirtschaft zugute kommen und nicht zur Finanzierung von Gewerbe, Handel und Industrie verwendet werden, wie es heute vorwiegend geschieht." Von dieser Bauernbank werden alle jene vielen vorteilhaften Institutionen erwartet, wie sie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Forderung der Schaffung einer schweizerischen Hypothekenbank postuliert worden sind. Die gleichen Gründe, welche von volks- und privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus eine grundsätzliche Ablehnung der Schaffung einer eidgenössischen staatlichen Hypothekarbank bewirkten, dürften die Realisierung dieses von volkswirtschaftlich und banktechnisch ungenügend orientierten Kreisen erstellte Projekt von vornherein als aussichtslos erscheinen lassen. Wie wir wissen, steht das schweizerische Bauernsekretariat dieser Bewegung fern. Sie verdient immerhin als Ausdruck des den praktischen Wirtschaftsverhältnissen entspringenden Bedürfnisses nach umfassender Organisation des Agrarkredits erwähnt zu werden.

2. DIE KREDITNACHFRAGE.

Die Bedeutung, die dem Meliorationskredit für die Förderung und Entwicklung des Meliorationswesens neben den Subventionen zukommt, wird durch die Tatsache, daß bisher keine entsprechende Organisation geschaffen wurde, nicht geschmälert. Die seit 1795 unablässig von den landwirtschaftlichen führenden Kreisen zum Ausdruck gebrachten Begehren nach Gewährung billiger und angemessener Darlehen und die zahlreichen Postulate, die eine systematische Organisation der Kreditvermittlung zum Gegenstand hatten, lassen vielmehr erkennen, wie sehr eine staatliche Regelung der Kreditvermittlung den praktischen Bedürfnissen entsprechen würde. Mit fortschreitender Vergrößerung der Meliorationstätigkeit bei steter Erhöhung der Baukosten und bei der durch die staatliche Finanzlage zu erwartenden Tendenz nach Verschärfung der Subventionsbedingungen und Verminderung der Beitragsquoten müssen mehr und mehr die staatlichen Maßnahmen betreffend den Meliorationskredit zu einem dringenden Bedürfnis heranwachsen. Im folgenden soll versucht werden, die Höhe der aus den Meliorationsunternehmungen entspringenden Kreditnachfrage zahlenmäßig zu erfassen.

Über die Vorkriegsverhältnisse ergeben frühere Untersuchungen, daß von 1893 bis 1900 sich die subventionsberechtigten Kosten verdreifacht und von 1893 bis 1910 vierzehnmal vergrößert haben. Die durchschnittliche Höhe aller Subventionen betrug 55·9 Prozent. Den Kulturanten verblieben durchschnittlich 45 Prozent, maximal 64 Prozent der Verbesserungskosten. Von dieser Summe wurden vor 1900 zum wenigsten die Hälfte und mit dem starken Anwachsen der genossenschaftlichen Unternehmungen auf Kosten der privaten Einzelunternehmungen minimal drei Viertel auf dem Wege des

Kredits gedeckt. Die Kreditnachfrage zur Finanzierung der Meliorationen dürfte in den Vorkriegsjahren mit ziemlicher Sicherheit folgenden Umfang angenommen haben:

Jahr	Subventionsberechtigte Kosten	Mutmaßliche Höhe der Kreditnachfrage bei durchschnittlich 55 Prozent Subvention	In Prozenten der über die Subvention verbleibenden Restkosten
1900	1,428.594	353.600	50
1905	1,465.419	435.229	60
1910	2,905.967	1,078.840	70
1912	5,380.622	1,855.994	75
1913	zirka 4,869.572	1,651.340	75

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß, während sich die subventionsberechtigten Kosten der Meliorationen von 1900 bis 1912 dreimal vergrößert haben, der Kreditbedarf um das Fünffache angewachsen ist. Diese Erscheinung steht in direktem Zusammenhang zur Überhandnahme der korporativen Unternehmungsform, bei der die über die Beiträge verbleibenden Kosten fast vollständig auf dem Kreditwege gedeckt werden. Durch die progressive Steigerung der Kreditnachfrage ist die vermehrte Dringlichkeit der Organisation des Meliorationskredits festgestellt, um so mehr, als die verwendeten Zahlen als Minimalgrößen gewertet werden müssen. Sie erscheinen zudem nur als Ausdruck der ausgeführten Werke und somit des tatsächlich befriedigten Kredits, ohne darauf bezogen zu sein, daß unter dem Mangel finanzieller Mittel die Meliorationstätigkeit mannigfach, speziell in den kleinen Bergkantonen, sehr eingeschränkt geblieben ist. Ein amtlicher Bericht des Kantons Obwalden zum Beispiel äußert sich hiezu: „Eine Weiterentwicklung des Unterstützungswesens selbst auf diesem Kulturgebiet hat sich leider nicht vollzogen. Gern hätte man diese Unterstützungen auf die Verbesserungsprojekte im Tal ausgedehnt. Es fehlen aber immer hiezu die erforderlichen Mittel. Infolgedessen war ein Fortschritt und die gewünschte gesetzliche, nicht nur verordnungsmäßige Regelung nicht möglich.“ Ähnliche Klagen liegen aus den Kantonen Bern und St. Gallen vor, aus denen hervorgeht, daß bei vermehrter finanzieller Unterstützung der Bodenverbesserungen in Form erhöhter Subventionen oder billiger Darlehensgewährung, was beides mangels genügender staatlicher Mittel nicht möglich ist, die Tal- und Alpverbesserungen in weit größerem Maß durchgeführt würden. Liegen aus den anderen Kantonen diesbezüglich keine amtlichen Berichte vor, so kann doch indirekt festgestellt werden, daß allgemein das Mangeln genügender Staatsmittel zur wünschenswerten Subventionierung der Meliorationen vorherrscht und damit eine nicht unwesentliche Einschränkung der Verbesserungstätigkeit verursacht wird. Wenn aber die staatlichen Beiträge nur in ungenügendem Maße gewährt werden können, so ist die Vermittlung billiger Darlehen und eine angemessene Kreditvermittlung doppelt dringlich.

Die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse erforderten im Zusammenhang mit den Mehranbauaktionen und den amtlichen Verordnungen betreffend die Selbstversorgung des Landes eine stark gesteigerte Meliorationstätigkeit, die relativ große Geldsummen benötigten:

Jahr	Subventionsberechtigte Kosten respektive Kostenvoranschläge	Mutmaßliche Höhe der Kreditnachfrage bei durchschnittlich 60 Prozent Subvention und 85- bis 90prozentiger Deckung der Restkosten durch Kredit
1916	4,115.000	1,479.400
1917	5,186.624	1,867.185
1918	10,163.886	3,658.999
1919	26,417.074	9,510.147

Die Kreditnachfrage stieg somit schätzungsweise auf das Sechsfache der Vorkriegsjahre. Ihre genaue zahlenmäßige Erfassung ist allerdings nicht möglich. Die Enquete versagte in dieser Beziehung vollständig, was unter Berücksichtigung des Umstandes begreiflich erscheint, daß sogar zahlreiche Kantonalbanken in ihren Aktivbeständen eine Ausscheidung des Meliorationskredits nicht vorgenommen haben. Deshalb können auch über die Qualität des Kredits bezüglich Verzinsung, Amortisation, Sicherstellung etc. keine genauen Angaben und vorerst nur die Feststellung gemacht werden, daß zum größten Teil sich die Kreditbedingungen für Meliorationsdarlehen von dem gewöhnlichen Hypothekarkredit in nichts unterscheiden. Das Verhältnis von Kreditnachfrage und effektiver Kreditvermittlung kommt durch die obigen Zahlen nicht zum Ausdruck. Ob der Kredit leicht oder nur unter großer Mühe, vollständig oder nur teilweise befriedigt wurde, kann nur durch weitere Angaben festgestellt werden. Es sind hiezu drei Quellen verwertbar: die zahlreichen Angaben der zwei Enqueten; die eidgenössischen und kantonalen Berichte der Landwirtschaftsdirektionen; die einschlägigen kriegswirtschaftlichen Verordnungen und Maßnahmen der Behörden. Das Resultat der Enqueteberichte wurde bereits eingehend gewürdigt. Den amtlichen Berichten entnehmen wir, daß infolge stark vermehrter Tätigkeit von Grundverbesserungen und in Anbetracht der durch die Kriegsverhältnisse verursachten allgemein gespannten Finanzlage die Kantone nur mit Mühe imstande waren, den Subventionsansprüchen gerecht zu werden. Vorhandene Reservekredite waren sehr bald erschöpft und die Organisation der Vermittlung billiger Darlehen als notwendige Ergänzung der reduzierten Subventionen wurde als außerordentlich wünschenswert bezeichnet. Der Kanton Bern berichtet: „Angesichts dieser vielen Subventionen (kleinere wurden fast regelmäßig abgewiesen), wovon sich stets eine beträchtliche Zahl auf größere Objekte beziehen, wirft sich die Frage auf, wie in Zukunft der Kanton den Begehren gerecht werden könne. Hiezu bieten sich zwei Wege: 1. An Stelle der bisherigen Subventionen à fonds perdu könnte der Staat zugunsten der Ausführung der Unternehmen Vorschüsse gewähren, welche

die beteiligten Grundbesitzer ihm zu einem niedrigen Ansatz zu verzinsen und innerhalb einer längeren Reihe von Jahren zu amortisieren haben. 2. Sollte diese Lösung nicht belieben, wegen der dabei zugleich unbedingt notwendig werdenden nicht gerade sehr einfachen banktechnischen Maßnahmen, so wäre der Landwirtschaftsdirektion diejenigen Vorschußkredite zu eröffnen, deren sie zur Unterstützung der Projekte nach dem bisherigen Modus bedarf. Sie hätte diese Vorschüsse nach und nach aus ihren Budgetkrediten zurückzuzahlen. Welches Verfahren auch in Anwendung kommen möge, erwarten wir zuversichtlich, eine Reduktion der Staatsbeiträge werde unter keinen Umständen Platz greifen, denn eine solche hätte ebenfalls eine Herabsetzung der finanziellen Hilfe des Bundes zur Folge. Daß unter diesen Umständen das Zustandekommen vieler bedeutsamer Projekte gefährdet, wenn nicht geradezu verunmöglicht würde, liegt auf der Hand. Dies darf aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden."

Der Kanton St. Gallen verlangt in Anbetracht des starken Anwachsens der Geldbedürfnisse ebenfalls staatliche Geldvorschüsse gegen billige Verzinsung und Amortisation. „Der Staat hätte die erforderlichen Gelder aufzunehmen und derart eine Unterstützung zu leisten, daß der Grundbesitzer etwas weniger als den wirklichen Zins zu übernehmen hätte." Der Kanton Zürich sah sich genötigt, für die Subventionierung der Subventionen außer dem ordentlichen Kredit nach Antrag der Volkswirtschaftsdirektion in der Staatsrechnung eine Spezialrechnung unter dem Titel „Konto für Bodenverbesserungen" zu eröffnen und einen einmaligen Höchstbetrag von $3^1/_2$ Millionen Franken zu kreditieren (6. Jänner 1920). Der Bund seinerseits sah sich gezwungen, den Kantonen außer den üblichen Subventionen zur notwendigen Belebung der Meliorationstätigkeit im Dienst der Landesversorgung durch Kreisschreiben vom 6. Juli 1918 weitere finanzielle Unterstützungen zu gewähren. Er vermittelte den Kantonen auf ihr Gesuch hin Vorschüsse zur Finanzierung von Bodenverbesserungen, die von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind und unmittelbar der Vermehrung der Lebensmittelproduktion dienen, deren Kosten aber so hohe sind, daß die Geldbeschaffung außergewöhnlichen Schwierigkeiten begegnet. Die Vorschüsse sind zu $4^1{}_2$ Prozent zu verzinsen und innerhalb zehn Jahren zu tilgen. Damit hatte der Bund den Weg zur staatlichen Organisation des Meliorationskredits eröffnet und unter dem Druck der kriegswirtschaftlichen Notstände ein Postulat vorübergehend und teilweise realisiert, das seit einem halben Jahrhundert auch für normale Verhältnisse die Befriedigung eines volkswirtschaftlich wichtigen Bedürfnisses vermittelt.

Nachdem die quantitative und qualitative Unzulänglichkeit der Meliorationskreditvermittlung während der Kriegsjahre festgestellt ist, verbleibt noch darüber Klarheit zu verschaffen, ob die erhöhten Kreditbedürfnisse nur eine vorübergehende, in den kriegswirtschaftlichen Verhältnissen be-

gründete Erscheinung bilden, oder ob vielmehr die Zukunft über die „Übergangswirtschaft“ hinaus dauernd eine verstärkte Beanspruchung des Meliorationskredits erfordern wird.

Frühere Darlegungen haben gezeigt, daß im Zusammenhang mit dem Problem der Selbstversorgung des Landes, mit dem ganzen Komplex der innenkolonisatorischen Bestrebungen, mit den Maßnahmen zur Verhütung der Entvölkerung der Berg- und Landgemeinden und mit den Güterzusammenlegungen, verbunden mit der Anlage des öffentlichen Grundbuches, eine großzügige und dauernd verstärkte Meliorationstätigkeit, die von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus planmäßig durchgeführt werden muß, ein absolutes Erfordernis ist. Daraus ergibt sich von vornherein die allgemeine Feststellung, daß mit Bestimmtheit eine dauernde Erhöhung der Meliorationstätigkeit und eine dauernd vermehrte Beanspruchung des Kredits zu erwarten sind. Das Maß der Meliorationstätigkeit hängt so sehr von innerpolitischen, volks- und weltwirtschaftlichen Verhältnissen und ihrer gegenseitigen Verknüpfung und Wechselwirkung ab, daß ein Versuch seiner genauen Bemessung von vornherein zur bloßen Prophezeiung gestempelt würde. Hingegen ist es möglich, bei Annahme bestimmter Voraussetzungen unter Beziehung auf reale Faktoren den mutmaßlichen minimalen Meliorationskostenaufwand mit einiger Bestimmtheit festzusetzen.

Meliorationskosten und Kreditbedarf werden schätzungsweise folgenden Umfang annehmen:

Ödlanderschließung: 50- bis 60.000 Hektar à minimal 3000 Fr. Kosten. Totale Kostensumme 150 bis 180 Millionen, gedeckt durchschnittlich zu 50 bis 60 Prozent Subventionen, verbleibt ein Kreditbedarf von 75 bis 90 Millionen, was, verteilt auf zwei Generationen oder 60 Jahre, einen jährlichen Kreditbedarf von minimal 1·25 bis 1·5 Millionen ausmacht.

Güterzusammenlegung: Am 1. April 1917 waren 403.315 Hektar zusammenlegungsbedürftig. Verrechnen wir 400.000 Hektar zum minimalen Kostenpreis von 1000 Fr., so betragen die Gesamtkosten 400 Millionen Franken oder nach Abzug von 60 Prozent Subvention 160 Millionen Franken. Verteilt auf 50 Jahre ergibt sich pro Jahr ein privater Kostenlast-Kreditbedarf von minimal 3·2 Millionen Franken.

Die Alpverbesserungen werden mindestens den gleichen Umfang beibehalten, den sie vor dem Kriege angenommen hatten, nämlich durchschnittlich von 1910 bis 1914 jährlich 3 Millionen. Nach Abzug von 50 Prozent Beiträgen verbleibt eine private Kostenlast oder Kreditbedarf von minimal 1·5 Millionen.

Die Talverbesserungen ohne Zusammenlegungen und Ödlanderschließungen betrugen durchschnitlich für Weganlagen, Be-

und Entwässerung von Kulturboden zirka 3 Millionen. Die private Kostenlast beträgt nach Abzug von 50 Prozent Beiträgen 1·35 Millionen; werden hievon zirka 80 Prozent durch Kredit gedeckt, so erscheint ein Kreditbedarf von 1·08 Millionen. Bei durchschnittlicher Totalsubventionierung aller Meliorationen von 56 Prozent wird der mutmaßliche Meliorationskreditbedarf minimal jährlich 6·75 bis 7·25 Millionen betragen.

Setzen wir diese Zahlen in Beziehung zur Summe der jährlich bankmäßig bewilligten Hypothekaranlagen, so ergibt sich an Hand nachstehender Zahlen die Tatsache, daß der jährliche Bedarf an Meliorationskredit mit 6·75 bis 7·25 Millionen Franken das Doppelte der normalen Hypothekarkreditvermittlung der Kantonal- und privaten Hypothekenbanken, bezogen auf das einzelne Institut, beträgt.

Im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1913 betrug die Summe der jährlich bewilligten Hypothekarkredite bei

allen acht Bankengruppen (Statistik der Nationalbank)	188,258.000	Fr.
bei Kantonalbanken, Hypothekenbanken und Sparkassen zusammen	167,262.000	„
bei Kantonal- und Hypothekarbanken	133,102.000	„ (40 Unternehmungen)
bei den Kantonalbanken allein	76,840.000	„
Jahresdurchschnitt für Kantonal- und Hypothekenbanken	3,328.000	„
Jahresdurchschnitt für Kantonalbanken allein	2,341.000	„

Die bisherigen Berechnungen haben zur Voraussetzung, daß trotz des gesteigerten Bedarfes an der prozentualen Höhe der staatlichen Subventionen nicht gerüttelt werde. Wie sehr die Subventionen die Grundlage und Vorbedingung einer wünschenswerten Entwicklung des Meliorationswesens bilden, wurde bereits derart eingehend dargestellt, daß es sich an dieser Stelle erübrigt, nochmals darauf einzugehen. Wir beschränken uns mit Bestimmtheit darauf zu verweisen, daß die Organisation des Meliorationskredits, eventuell in Form billiger Darlehen, nicht auf Kosten der staatlichen Beiträge gehen darf und auf Grund aller praktischen Erfahrungen im In- und Ausland nicht als vollwertiger Ersatz der Subventionen anerkannt werden kann. Das Problem heißt nicht: Subvention oder Kreditvermittlung, sondern Subvention und Kreditvermittlung. Die Darlehensvermittlung bildet vielmehr eine notwendige Ergänzung der staatlichen Unterstützung und wird in dem Maße dringlicher, als dieselbe allein die Meliorationstätigkeit nicht in erforderlichem Umfang zu entwickeln vermag. Doppelt notwendig wird die erleichterte Kreditgewährung, wenn die allgemein gespannte Finanzlage aller öffentlichen Gemeinwesen dazu führen müßte, auf die Dauer eine Reduktion der Subventionsquoten durchzusetzen. In seinem Kreisschreiben vom 11. Mai 1920 weist der Bundesrat bereits darauf hin, daß die großen Summen und die außer-

gewöhnlich hohen Kosten der Verbesserungen dazu zwingen, die Frage zu prüfen, ob nicht bei den Meliorationen größeres Gewicht auf die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Unternehmung zu legen wäre, um solche Projekte auszuschalten, die erhöhten Ansprüchen an die Wirtschaftlichkeit nicht genügen. Der Bundesbeitrag wird wieder auf 25 Prozent festgesetzt und ausnahmsweise nur da erhöht, wo besonders schwierige Verhältnisse vorliegen, die eine vermehrte Unterstützung zur Notwendigkeit machen. Zugleich wird auch die Gewährung von verzinslichen Darlehen durch den Bund eingestellt, nachdem der vom Bundesrat hiezu nach und nach auf fünf Millionen erhöhte Kredit erschöpft ist. Eine weitere Verschärfung der Subventionsbedingungen steht im Bereich großer Wahrscheinlichkeit, denn auf die Dauer dürfte der ordentliche Budgetkredit, welcher 1919 erstmals von 1 auf 2 Millionen erhöht wurde, den Ansprüchen nicht genügen. Legen wir die Berechnungen betreffend den Kreditbedarf unseren Betrachtungen zugrunde, so erweist sich ein dauernder jährlicher Subventionsbedarf von zirka 4 Millionen als Minimalerfordernis. Eine Reduktion der Subventionen kann aber ohne jede Gesetzesänderung durch bloßen Budgetbeschluß in sehr weitgehender Weise vorgenommen werden, insofern die Finanzlage des Bundes dies erfordern sollte. Nach der bundesrätlichen Botschaft vom 4. Dezember 1883, wo die Gesetzmäßigkeit der Subventionen an die Bodenverbesserungen verneint werden mußte, begründete der Bundesrat die letztern als „einen Akt der Freiwilligkeit, eine Folge der Rücksichtnahme auf gewisse Zeitverhältnisse", und folgerte, „daß von einer Verwendung der finanziellen Mittel des Bundes erst dann die Rede sein kann, wenn derselbe seinen verfassungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen ist, das heißt, es dürfen durch Subventionen zugunsten der Landwirtschaft die in der Verfassung dem Bunde übertragenen Aufgaben nicht vernachlässigt werden". Nach Steiger war aber der Bund schon vor Kriegsausbruch ohne neue Einnahmequellen nicht einmal mehr in der Lage, die ihm laut Verfassung übertragenen Aufgaben auszuführen. In diesen Verhältnissen liegt die Möglichkeit weiterer Einschränkungen der staatlichen Subventionstätigkeit begründet. Die verfassungsmäßige und gesetzliche Fundierung der Meliorationsbeiträge erscheint in diesem Zusammenhange doppelt notwendig.

Daß besonders die Kantone den Subventionsansprüchen speziell in jenen Gebieten nicht gewachsen sind, wo sie erhöht dringlich erscheinen (Gebirgsgegenden), wurde an Hand amtlicher Berichte bereits dargestellt. Auch eine vermehrte Herbeiziehung der Gemeinden zur Unterstützung der Meliorationswerke wird eine dauernde Subventionierung in wünschenswerter Höhe nicht oder nur teilweise ermöglichen.

Einen wertvollen Beleg über die Unzulänglichkeit der kantonalen Finanzkraft zur erforderlichen Beitragsleistung für notwendige Meliorationen liefert ein amtlicher Bericht des Kantons Aargau aus dem Jahre 1914. Danach beträgt die noch zu regulierende Fläche des Kantons 23.755 Hektar. Die Kosten der Feldregulierung belaufen sich bei 500 Fr. pro Hektar auf

11,877.500 Fr. Entwässerungsbedürftig sind nach genauen Schätzungen 3466 Hektar. Die Kosten der Entsumpfung belaufen sich bei 1000 Fr. pro Hektar auf 3,466.000 Fr. An Weganlagen, Räumungen, Reutungen, Bewässerungen etc. kommen noch 656.500 Fr. hinzu, so daß die Totalkosten der noch auszuführenden Bodenverbesserungen auf rund 16 Millionen veranschlagt werden müssen. Der Kanton hat daran nach Gesetz ein Viertel, somit 4 Millionen zu leisten. Seine Finanzverhältnisse gestatten ihm aber nur jährliche Beiträge von 40.000 bis 50.000 Fr. Demnach müßte der Zeitraum für die Ausführung der noch notwendigen Meliorationen auf rund 80 bis 100 Jahre angesetzt werden. „Angesichts des wachsenden Schadens, den namentlich Zerstücklung, Zerstreutheit, schlechte Form, mangelnde Zugänglichkeit des Grundbesitzes und Bodennässe verursachen, sollten Mittel gesucht werden, jenen langen Zeitraum abzukürzen." Die inzwischen eingetretene Kostensteigerung um das $2^1/_2$- bis 3fache müßte bei gleichbleibender Subventionstätigkeit des Kantons den Zeitraum bis zur Durchführung aller Meliorationen entsprechend vervielfachen.

Die dauernd vermehrte Meliorationstätigkeit mit den durch die starke Kostensteigerung wesentlich vermehrten Subventionsansprüchen läßt eine Einschränkung der Beiträge des Bundes und des Kantons als sehr wahrscheinlich erscheinen. Dadurch müßte aber der aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus erforderliche Umfang der Meliorationstätigkeit nachteilig beeinflußt und eingeschränkt werden. Diese nachteiligen Rückwirkungen auf das Bodenverbesserungswesen könnten nur, wenn auch nur teilweise, durch staatliche Regelung billiger Darlehensgewährung und durch zweckmäßige Organisation des Meliorationskredits gehoben werden.

3. DIE NOTWENDIGKEIT STAATLICHER ORGANISATION.

Die theoretischen Untersuchungen über den Meliorationskredit haben ergeben, daß zu seiner richtigen Pflege vor allem Billigkeit, Stabilität und Unkündbarkeit von seiten des Gläubigers notwendig sind. Ferner soll das Meliorationsdarlehen unter Berücksichtigung von zwei bis drei Freijahren auf Grundlage der Amortisationshypothek getilgt werden. Das Recht jederzeitiger, teilweiser oder gänzlicher Schuldrückzahlung muß gewährleistet sein. Zur genügenden Sicherheit des Unterpfandes und zum Schutze der durch die Meliorationspriorität postlozierten Grundpfandgläubiger ist die Garantie sachgemäßer Durchführung und dauernder Unterhaltungssorgfalt nach Vollendung der Bodenverbesserung unerläßlich.

Diese aus den realen Wirtschaftsverhältnissen abgeleiteten Leitsätze bilden die Grundlage für die folgenden Untersuchungen über den Ausbau der Organisation des Kredits für Bodenverbesserungen.

Maßgebend ist vorerst die gemachte Feststellung, daß durch die Neuerungen des Zivilgesetzbuches eine derart vollkommene Pfandunterlage geschaffen ist, daß dem kreditsuchenden Kulturanten die zu allen Kredit-

operationen notwendige Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit von vornherein garantiert sind. Wird diese Tatsache auf die realen Verhältnisse bezogen, so ergibt sich, daß für die Finanzierung des Meliorationskredits alle das Immobiliarpfand pflegenden Kreditinstitute in Betracht gezogen werden können. Es kommen vor allem die Sparkassen, die privaten Bodenkreditanstalten und die kantonalen Hypothekarinstitute in Frage. Einen genauern Einblick in die Zweckmäßigkeit und Verwendbarkeit dieser Banken zu erhalten ist jedoch erst möglich, wenn wir sie daraufhin prüfen, in welchem Maße sie den an eine rationelle und systematische Organisation des Kredits für Grundverbesserungen gestellten Anforderungen zu genügen vermögen.

Erster und oberster Grundsatz ist die größtmögliche Billigkeit des Meliorationskredits. Die praktischen Verhältnisse erfordern billige Darlehen, welche die Subventionen in ihrer Wirkung unterstützen und ergänzen sollen. Staatsbeiträge und nieder verzinsliche Darlehen sollen zusammen die Meliorationstätigkeit in einem Maße zur Entfaltung bringen, wie es der privaten Initiative nicht möglich wäre. Können die Subventionen, speziell die kantonalen, nicht in einem Maße verabfolgt werden, wie es die im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Förderung der Grundverbesserungstätigkeit erfordert, so soll die Gewährung billigen Baukredits in die Lücke treten. Je kleiner die Belastung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebes mit Kapitalkosten, das heißt, je billiger der Kredit vermittelt wird, desto rascher und umfassender wird der Bauer die notwendige Verbesserung seines Bodens vornehmen. Wie sehr hingegen eine große jährliche Zinsenlast auf die rechnerische Einstellung des Landwirtes einzuwirken vermag, kam anläßlich der Besprechung der Amortisationshypothek zum Ausdruck. Wie dort eine Annuitätenzahlung und damit eine Schmälerung des Reinertrages die geplanten Entschuldigungsaktionen verunmöglichte, so würde bei hoher Zinsbelastung die Durchführung von Grundverbesserungen bei wenig hoch bemessener Subventionierung größtenteils eingeschränkt, zum mindesten stark verzögert. Das Problem der Organisation des Meliorationskredits heißt darum: Wie schaffen wir billigen Meliorationskredit? und nicht: Wie schaffen wir in genügendem Maße Kredit? Letztere Frage ist durch die gesetzlich garantierte Kreditfähigkeit des Melioranten zur Nebenfrage herabgesunken. Deshalb sind die bestimmten Kreditinstitute daraufhin zu prüfen, ob sie sich vom Gesichtspunkt der Kreditbilligkeit aus für die Finanzierung der Meliorationsdarlehen eignen oder in wünschbarer Weise ergänzen ließen. Hiebei läßt sich von vornherein eine generelle Scheidung der bestehenden Kreditinstitute in zwei Gruppen vornehmen: 1. die Institute mit vorwiegend volkswirtschaftlicher Mission und gemeinnützigem Charakter und 2. die Gruppe der rein privatwirtschaftlichen Erwerbsinstitute. Erstere sind in der Regel staatliche oder halbstaatliche Institute, letztere hingegen rein geldkapitalistisch orientierte Unternehmungen, deren oberstes leitendes Geschäftsprinzip die im Interesse der Gesellschafter begründete Erzielung

eines möglichst großen Gewinnes ist. Diese Banken tragen gewissermaßen rein spekulativen Charakter. Als ihr Hauptvertreter kommen die privaten Hypothekarinstitute in Betracht. Sie sind für eine angemessene Organisation des Meliorationskredits gänzlich ungeeignet, da sich ihre Geschäftstätigkeit niemals nach dem Prinzip des Nichtverdienens orientieren kann. Ein Verzicht auf Gewinn, das heißt, eine Unterordnung der privatwirtschaftlichen Zweckbestimmung dieser Banken unter allgemein volkswirtschaftliche Gesichtspunkte kann selbstverständlich von dieser Bankengruppe, ebensowenig wie eine eigene großzügige Meliorationsunternehmertätigkeit, wie wir sie bei englischen Instituten getroffen haben, erwartet werden. Damit scheidet sie für unsere weiteren Untersuchungen und Vorschläge zur Kreierung einer zweckmäßigen Organisation des Meliorationskredits aus.

Für die gemeinwirtschaftlichen Institute ist charakteristisch, daß bei ihnen das Prinzip des Erwerbes mehr oder weniger in den Hintergrund tritt. Im Interesse billigster Kreditvermittlung wird von der Erzielung möglichst großer Gewinne Abstand genommen. Deshalb wird die Differenz zwischen Aktiv- und Passivzins nur so hoch bemessen, als notwendig ist, um die laufenden Verwaltungskosten zu bestreiten und eine genügende Reserve als notwendige Garantiesummen der fremden Verbindlichkeiten anzusammeln. Diese Banken bieten, da sie die Kreditvermittlung nicht als lukratives Geschäft betreiben, sondern in erster Linie dem öffentlichen Wohle zu dienen berufen sind, die Garantie, daß dem Grundbesitzer auch wirklich alle sachlich angemessenen Erleichterungen und Vergünstigungen eingeräumt werden, welche als mit der Sicherheit ihrer Forderungen irgendwie erträglich erscheinen. Nur im Rahmen derartiger, auf dem Grundsatz der Gemeinwirtschaftlichkeit des Betriebes aufgebauter Kreditorganisationen können den Bedürfnissen der Landwirtschaft in völlig uneigennütziger Weise Rechnung tragen und damit in weitestem Umfang der obersten Anforderung entsprechen, welche an eine zweckmäßig ausgestaltete Organisation des Meliorationskredits unbedingt gestellt werden muß.

Als gemeinnützige Institute kommen die kantonalen und staatlichen Hypothekenbanken und ein Teil der Sparkassen in Betracht, doch stehen die Staatsbanken ausnahmslos im Dienste des kantonalen Fiskus und ihre gemeinnützige Geschäftsgebarung ist teilweise von reinen Erwerbstendenzen beherrscht.

Untersuchen wir die gemeinnützigen Sparkassen daraufhin, wie sie für die Organisation des Kredits für Bodenverbesserungen zu verwenden und zu erweitern wären, so muß in Betracht gezogen werden, daß, wenn schon ihre Bilanzen große Aktivbestände an Hypotheken aufweisen, ihr eigentlichster Geschäftszweck im Passivgeschäft liegt. Nicht die Kreditgewährung ist ihre Aufgabe, sondern die möglichst günstige Anlage der Ersparnisse weiter Bevölkerungskreise. Die reinen Sparkassen nehmen fremde Gelder sozusagen ausschließlich in Form der Spargelder an, welche

in Hypotheken zinstragend verwertet werden. Die Zwecksetzung, die kleine Geschäftstätigkeit und der lokal begrenzte Geschäftskreis lassen auf Grundlage der Sparkassen höchstens die gelegentliche Finanzierung kleiner privater Einzelmeliorationen, nicht aber eine umfassende Organisation des Meliorationskredits in Frage kommen.

Von allen bestehenden Kreditinstituten verbleiben somit zur Organisation des Kredits für Grundverbesserungen nur mehr die Kantonal- und staatlichen Hypothekarbanken, welche vor allem zur Pflege des ländlichen Hypothekarkredits, zur Vermittlung des Betriebskredits für den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand und zur sicheren Anlage der Ersparnisse der Bevölkerung geschaffen wurden. Allerdings waren bei der Gründung sehr oft fiskalische Motive wegleitend, indem man hoffte, vermittels der durch Spargelder und Hypotheken gedeckten Notenemmission der Staatskasse nicht unerhebliche Reingewinne verschaffen zu können. Bei den Kantonalbanken kommt am deutlichsten das für das schweizerische Bankwesen typische Prinzip der Arbeitsvereinigung zum Ausdruck. Die Obligationengelder liefern die Hälfte und das Sparkassengeschäft ein Viertel der fremden Gelder. Die Hälfte der fremden Mittel findet im Hypothekargeschäft Verwendung. Aber auch das kommerzielle Geschäft hat einen wesentlichen Umfang angenommen, denn von den Anlagen entfällt ein Sechstel auf die Kontokorrentkredite und ein Zehntel auf das Wechselportefeuille. Je nach der wirtschaftlichen Struktur des Kantons überwiegt mehr die eine oder andere Richtung. Zwischen den kleineren ländlichen Banken vom Charakter einer Sparkasse und den Instituten, die nach Umfang und Geschäftskreis eher den Großbanken ähnlich sind, finden wir die verschiedensten Nuancen vertreten. Die größten Institute pflegen sozusagen alle bankmäßigen Geschäfte; so beschränken sich beispielsweise die meisten Kantonalbanken im Hypothekargeschäft nicht ausschließlich auf die Gewährung erster Hypotheken, auf die Belehnung von Grund und Boden in einem solchen Maße, daß lediglich auch das Unterpfand abgestellt werden kann. Sie fassen ihre Aufgabe etwas weiter auf und gewähren auch grundpfändlich gesicherte Darlehen bis zu einer Höhe, die es als angemessen erscheinen läßt, die Sicherheit durch Bürgschaft zu verstärken. Durch diese Verbindung von Real- und Personalkredit die über den Rahmen des eigentlichen Hypothekargeschäftes hinausgeht, leisten die Kantonalbanken überaus wertvolle Dienste. Auch den übrigen Geschäftsgebieten kommt die Vielgestaltigkeit ihres Geschäftskreises zur Geltung. Es werden zum Beispiel Kredite an bäuerliche, kaufmännische und gewerbliche Kreise gewährt in Form fester Darlehen oder als Kontokorrentkredit und auch in Wechselform. Neben der Sicherstellung durch Grundpfand finden wir diejenige durch Faustpfand und durch Bürgschaft. Die Kantonalbanken sind daher in der Lage, die verschiedenartigsten Ansprüche zu befriedigen. Dies ist um so mehr der Fall, als sie sich auch für die Entgegennahme von Geldern der drei

Hauptformen bedienen: Obligationen, Spar- und Kreditorengelder. Im weiteren pflegen sie auch die verschiedenartigsten Vermittlungsgeschäfte, vor allem das Emissionsgeschäft.

Ein Vergleich ihrer Hypothekarkreditvermittlung mit derjenigen der privaten Institute an Hand der Nationalbankstatistik zeigt, daß durchschnittlich der Hypothekarzinsfuß bei den Staatsbanken bis 0·354 Prozent niedriger ist als bei den privaten Instituten. Wenn trotzdem die Staatsbanken imstande sind, den Kantonsbehörden ganz beträchtliche Summen aus dem Reinertrag zur Speisung der Staatskasse zu überweisen, so liegt das darin begründet, daß ihre billige und kommissionsfreie Grundkreditvermittlung durch das Kommerz- und Emissionsgeschäft getragen wird. Das Prinzip der Arbeitsvereinigung ermöglicht den Kantonalbanken im Gebiete des Hypothekargeschäftes, den privatwirtschaftlichen Erwerbszweck den volkswirtschaftlichen Aufgaben unterzuordnen. Aus dem Grundsatz größtmöglicher Billigkeit des Meliorationskredits heraus ergeben unsere Untersuchungen, daß unter den bestehenden Bankinstituten einzig die Staatsbanken für seine Pflege in Betracht gezogen werden können. Diese Erkenntnis wird im weiteren noch durch folgende Faktoren erhärtet. Die technische Durchführung und die Kontrolle der Meliorationswerke erfolgt überall durch die kantonalen Organe. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der technischen Vollkommenheit ist jedoch auch für das die Melioration durch Kredit finanzierende Institut ebenso notwendig wie die Garantie dauernder Unterhaltungssorgfalt. Ein direktes Zusammenwirken zwischen den kantonalen Kulturingenieurämtern und einem Kreditinstitut ist nicht den privaten Banken, wohl aber den staatlichen Institutionen möglich. Diese können auf diese Art einen relativ teuren Kontrollapparat und die Verwendung technischen Beirates ersparen, wodurch die Kreditvermittlung im Interesse größtmöglicher Billigkeit wesentlich erleichtert werden kann. Die Staatsbank kann sich in erforderlichem Maße auf die technischen Amtsstellen stützen und die Darlehensgewährung sozusagen ohne besondere Kosten durchführen. Die Garantie dauernder Kontrolle über die richtige Unterhaltung der subventionierten Meliorationen ermöglicht der Staatsbank im weiteren auf die Erhebung einer Risikoprämie zu verzichten.

Wie sehr eine dauernde Unterhaltungstätigkeit der Meliorationswerke im Interesse der Bank, der älteren Grundpfandgläubiger und der Subventionsspender gelegen ist, geht beispielsweise aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Aargau 1917 hervor: „Die Güterzusammenlegungen mit ihren Wegnetzen sind durchweg ordentlich unterhalten. Die offenen Gräben und Kanäle unserer Entwässerungen leiden dagegen da und dort an Kalkbildungen, an Einsturz der Böschungen, an Verwachsen der Sohlen durch Gesträucher, an Wegfaulen der hölzernen Böschungsfüße. Reparaturen an Zementrohrleitungen kommen selten vor. Desto mehr aber zeigen sich Verstopfungen an Drainagen. Diese werden hauptsächlich durch unsorgfältige und unsachkundige Legung

und Bedeckung der Röhren verursacht. Da die Reparatur einer Drainage schwierig und teuer ist, so empfiehlt sich die sorgfältigste Ausführung der ersten Anlage durch fachgeübte Leute und die ausschließliche Verwendung von erstklassigem Rohrmaterial."

Zur Ermöglichung einer im volkswirtschaftlichen Interesse gelegenen zielbewußten Förderung des Meliorationswesens durch den Staat ist ferner eine enge Wechselbeziehung zwischen staatlichen Subventionen und billiger Darlehensgewährung notwendig, denn bei individueller Behandlung der Subventionsbegehren wird besonders bei großen Unternehmungen die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit der Erhaltung niederverzinslicher Darlehen im Sinne gegenseitiger Ergänzung und Verbindung mit den Beiträgen notwendig sein. Wo die Finanzlage des Staates eine Subventionierung in wünschenswerter oder notwendiger Höhe nicht erlaubt, kann billiger Kredit in die Lücke treten. Ein Einfluß des Staates auf die bankmäßige Kreditvermittlung ist wiederum nur bei der Staatsbank möglich.

Alle diese Faktoren zusammen erbringen den Beweis, daß für eine richtige Pflege und Organisation des Kredits für Meliorationen einzig die staatlichen Hypothekarinstitute in Betracht gezogen werden können.

4. LOKALER AUSBAU DER ORGANISATION DES MELIORATIONSKREDITS AUF STAATLICHER GRUNDLAGE.

Die Ergebnisse des vorhergehenden Kapitels stellen einen Ausbau der bestehenden Kreditanstalten zur zweckmäßigen Finanzierung des Meliorationskredits nur bei den staatlichen Instituten als in befriedigender Weise durchführbar hin. Unsere allgemein wirtschaftspolitische Erkenntnis, daß Zentralisation nur da geboten ist, wo ihre mutmaßlichen Vorteile diejenigen der Dezentralisation erheblich übertreffen, weist uns den gleichen Weg. Wir stehen somit vor der Aufgabe, zu untersuchen, wie ein Ausbau der staatlichen Institute zur wünschenswerten Pflege der Finanzierung der Meliorationsdarlehen vorgenommen werden kann.

Erstes und oberstes Prinzip ist die Gewährung b i l l i g e r Kredite. Unsere Untersuchungen haben sich deshalb vorerst auf die Frage zu beziehen, ob und wie die Geschäftstätigkeit der Kantonalbanken auf die Vermittlung niedrigverzinslicher Meliorationsgelder ausgedehnt werden kann. Die Beantwortung dieser Frage setzt neben der Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Aufgaben und der Vertrautheit mit dem privatwirtschaftlichen Geschäftsgebaren der Staatsinstitute eine spezielle Erfassung der Rentabilität der finanziellen Erträgnisse und der Leistungen dieser Institute dem Staate gegenüber voraus.

Wesen und Bedeutung der Staatsbanken in volks- und privatwirtschaftlicher Beziehung wurden bereits kurz charakterisiert. Über die Rentabilität

und die finanziellen Leistungen der Kantonalbanken im Dienste des kantonalen Fiskus geben die statistischen Arbeiten der Nationalbank über das schweizerische Bankwesen genauen Aufschluß. Wir entnehmen ihnen folgende Angaben:

Kantonalbanken	1910	1912	1914	1916	1918
Es betrugen in 1000 Franken:					
das Nominalkapital	216.000	241.500	288 000	296.500	337.500
das gewinnberechtigte Kapital	209.517	224.250	279.500	291.500	325.501
das werbende Kapital	262.224	281.806	342.763	360.250	404.649
Der Bruttogewinn:	22.737	27.591	33.149	37.760	51.411
in Prozenten des gewinnberechtigten Kapitals	10.85	12·30	11·86	12·95	15·79
in Prozenten des werbenden Kapitals	8·67	9·79	9·67	10·48	12·70
Vom Bruttogewinn entfielen auf:					
Steuern in Prozenten	1·77	1·89	1·93	2·42	1·54
Verwaltungskosten total	26·04	25·99	25·58	26·44	30·27
Verluste und Abschreibungen	15·47	23·25	19·17	16·99	17·26
Reingewinn:					
in 1000 Franken	15.573	14.006	18.314	21.360	26.975
in Prozenten	68·49	50·76	55·25	56·57	52·47
Vom Reingewinn entfielen in Prozenten auf:					
Dividende	77·35	94·12	86·71*	79·93	75·03
Reserven	18·34	3·16	10·62	17·29	21·80
Tantiemen	0·99	0·96	0·49	0·47	0·50
Sonstige Verwendung	1·96	1·58	1·39	1·85	2·85
Vortrag auf neue Rechnung	1·36	0·18	0·79	0·46	0·09

* Ohne Berücksichtigung des Verlustes der Ersparniskasse Uri.

Der Bruttogewinn der Banken wird außer der Lage des Geldmarktes und der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur durch Geschäftskreis und Geschäftsumfang, durch die Gliederung der Aktiven und Passiven und vor allem durch das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Verbindlichkeiten beeinflußt. Die Erzielung größtmöglicher Gewinne ist nicht erste und nicht vornehmste Aufgabe der Kantonalbanken. Durch ihre Geschäftspolitik beweisen diese Institute mannig-

fach — das eine mehr, das andere weniger — daß sie ihrer vorwiegend volkswirtschaftlichen und gemeinnützigen Mission bewußt sind und derselben den reinen Erwerbszweck in mancher Beziehung unterordnen. Doch lassen sich die finanziellen Erträgnisse der Kantonalbanken auf die Dauer nicht in einseitiger Weise regulieren, sei es, daß man aus gemeinnützigen Motiven den Geschäftsgewinn auf ein Minimum zu reduzieren sucht, oder umgekehrt sich bestrebt, einen möglichst hohen Gewinn herauszuwirtschaften. Die Staatsbanken sind als bloßes Glied in einer Kette mannigfaltig ausgebildeter Kreditorganisationen von der Geschäftsgebarung und der Geschäftspolitik derselben direkt und indirekt beeinflußt. Isolierung ist ausgeschlossen. Enge Anlehnung und Anpassung an die privaten Konkurrenzinstitute gewähren allein solide Geschäftsführung und Prosperität. Der Bruttogewinn ist deshalb von Faktoren abhängig, deren Regulierung den Bankleitungen entzogen ist. Etwa ein Dritteil des Bruttogewinnes wird von den Verwaltungskosten und ein Sechstel durch Verluste und Abschreibungen absorbiert. Höhe des Bruttogewinnes einerseits und Höhe der Verluste und Abschreibungen anderseits sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Rentabilität der Banken.

Der Reingewinn beträgt zirka die Hälfte des Bruttogewinnes. Etwa ein Fünftel davon wird alljährlich den Reserven zugewiesen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung der Einlage und die Reserven sind bei den einzelnen Banken verschieden. Bei einigen Instituten ist der Reservefonds auf einen bestimmten Betrag limitiert, während er bei der Mehrzahl der Kantonalbanken in Prozenten des Grundkapitals festgesetzt und zugleich die Quote des Reingewinns fixiert ist, die alljährlich den Reserven zugewiesen wird. Die Limitierung des Reservefonds in Prozenten der Verbindlichkeiten ist nur bei zwei Banken vorgenommen. Bei anderen Instituten ist eine obere Grenze der Reserven nicht festgesetzt und nur bestimmt, welche Quote des Reingewinnes jedes Jahr dem Reservefonds gebucht werden muß. Mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt ist in allen Kantonen der Jahresreingewinn nach Abzug der Zuweisung in den Reservefonds und nach Ausrichtung der Verzinsung des Dotationskapitals ganz oder teilweise an die Staatskasse abzuliefern. Bei den gemischtwirtschaftlichen Instituten von Zug und Waadt gelangt der größte Teil des Reingewinnes als Dividende an die Aktionäre. Die Summe, welche die reinen Staatsbanken samt dem bundesgesetzlichen Betrag der jährlichen Entschädigung für den Ausfall der Notenemission an die Kantone abliefern, sind meistens von großer Bedeutung für den finanziellen Haushalt derselben. Sie wandern entweder direkt in die Staatskasse, um zur Lösung allgemeiner Staatsaufgaben Verwendung zu finden, oder sie sind teilweise oder gänzlich an einen speziellen Verwendungszweck gebunden, wie zum Beispiel im Kanton Graubünden für den Eisenbahnfonds oder im Kanton Thurgau, wo

sie bis 1914 einen Fonds bildeten, der vornehmlich zu landwirtschaftlichen Zwecken, Katastervermessungen, Hilfe bei Elementarschäden etc. bestimmt war.

Setzen wir die Geschäftserträgnisse der Kantonalbanken in Relation mit ihrer mutmaßlichen Einbuße, welche durch die Pflege niederverzinslicher Meliorationsdarlehen entstehen würde, so ergibt sich, daß ein durchschnittlich leicht erträglicher Gewinnausfall übernommen werden müßte. Bei Annahme eines dauernden jährlichen Kreditbedarfes von 7 Millionen Franken oder 291.667 Fr. durchschnittlich pro Institut ergibt eine Verbilligung der Meliorationsdarlehen um

$^1/_2$	Prozent	total	35.000	Fr.	oder	durchschnittlich	pro	Institut	1460 Fr.
$^3/_4$	„	„	52.000	„	„	„	„	„	2198 „
1	„	„	70.000	„	„	„	„	„	2920 „
$1^1/_2$	„	„	105.000	„	„	„	„	„	4380 „
2	„	„	140.000	„	„	„	„	„	5840 „

für jedes Jahr, wobei sich die jährliche Gesamtbelastung nach der durchschnittlichen Amortisationsdauer der Darlehen richtet. Es würde zum Beispiel bei durchschnittlich 15jähriger Tilgungsdauer und einprozentiger Zinsermäßigung der Zinsausfall jährlich um 2929 Fr. ansteigen, bis er nach Ablauf der ersten 15 Jahre dauernd 15mal 2920 Fr. = 43.800 Fr. beträgt. Der durchschnittliche Reingewinn pro Bank von 1,124.000 Fr. (1918) würde dadurch auf 1,080.200 Fr. reduziert. In welchem Umfang eine Schmälerung des Reingewinnes und damit der Speisung der Staatskasse im einzelnen Falle erreicht werden kann, ist eine Frage, die in der Praxis nicht nur von volkswirtschaftlichen Erwägungen aus, sondern auch von parteipolitischen Opportunitäts- und Machtfaktoren entschieden wird. Letzten Endes wird in der Mehrzahl aller Fälle die volkswirtschaftliche Einsicht des stimmenden Volkes in die Bedeutung der Organisation des Meliorationskredits im Dienste des Grundverbesserungswesens und damit der Land- und Volkswirtschaft insgesamt entscheiden. Bei der guten Organisation der Bauernschaft dürfte besonders in ländlichen Kantonen eine vermehrte Verwendung der Kantonalbank zu gemeinnützigen und volkswirtschaftlichen Aufgaben, speziell zur Gewährung verbilligter Meliorationsdarlehen ein durchweg erreichbares Postulat bilden, um so mehr, als neben der Zuweisung des Reingewinnes an die Staatskassen der Kanton vom Bunde wegen des Ausfalls der Notenemission nicht unerhebliche Beträge zugestellt erhält. Nach Untersuchungen von Stampfli ergibt sich, daß die Gewinnablieferungen der Kantonalbanken an die Staatskasse nach Abzug der Verzinsung der Dotationskapitalien und Beteiligungen trotz des Wegfalls des Emissionsrechtes keine merkliche Einbuße erlitten haben. „Tatsächlich haben die Kantone nicht viel mehr eingebüßt als die Einnahmen aus der Notensteuer und den Depotgebühren; dadurch, daß die im Nationalbankgesetz vorgesehenen und vom Bunde garantierten Entschädigungen seinerzeit etwas reichlich bemessen wurden, muß der Bund die Kantone zu einem Teil für einen Ausfall entschädigen, der in

Wirklichkeit gar nicht eingetreten ist.“ Die entsprechenden Staatseinnahmen betragen bei den Kantonen mit reinen Staatsbanken:

	Dotationsvergütung	Einlagen in der Staatskasse	Entschädigung für den Ausfall der Notenemission	Totale ohne Dotationsvergütung
1912	6,398.428	5,659.381	2,349.737	8.009.118
1914	9,878.412	5,111.844	2,480.317	7,592.161
1916	11,899.402	5,106.004	2,610.896	9.395.488
1917	13,988.129	6,719.303	2,676.185	9,395.488
1917	durchschnittlich pro Institut			427.068

Verwendungen aus dem Geschäftsgewinn der Kantonalbanken oder Schmälerung desselben zur Erleichterung der Finanzierung von Bodenverbesserungen rechtfertigen sich neben der starken Steigerung der ländlichen Steuerkraft ganz besonders noch aus dem Grunde, weil durch die Meliorationen des Bodens eine starke Wertsteigerung der Liegenschaften erfolgt. Diese beträgt bei Entwässerungen nach Abzug der Meliorationskosten bis 43 Prozent des Wertes vom nichtverbesserten Boden. Bei Güterzusammenlegungen fanden wir Bodenwertsteigerungen bis zu 77 Prozent vor. Durchschnittlich beträgt in der Schweiz die Vermehrung des Bodenwertes bei den Zusammenlegungen zirka 25 Prozent und bei kombinierten Meliorationen 40 bis 50 Prozent. Zudem erfahren durch die Verbesserung und Ertragssteigerung der Grundpfänder durch die allgemeine Intensivierung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes und durch den erwirkten Bodenwertzuwachs die Hypothekarbanken eine ganz wesentliche Verbesserung ihrer hypothekarischen Unterpfänder und eine nicht unbeträchtliche Stärkung ihrer Gläubigerposition. Die §§ 802 und 803 Zivilgesetzbuch sind geeignet, bei den Güterzusammenlegungen eine weitere gesetzliche Vermehrung der Grundpfandsicherheit zu erwirken. Diese durch die Meliorationen bedingte ökonomische Stärkung der grundbelasteten Schuldnerschaft und die allgemeine Verbesserung der ländlichen Grundpfänder bedeutet für die Kantonalbanken, deren Hypothekargeschäft sich vorwiegend auf den ländlichen Grundbesitz erstreckt, eine derart vorteilhafte Beeinflussung ihrer hypothekarischen Aktiven und des wichtigsten Teiles ihrer Kundschaft, daß es nur als recht und billig erscheint, wenn die Kantonalbanken alle diese ohne ihr eigenes Zutun gewonnenen Vorteile mit einer zweckmäßigen Erleichterung der Meliorationskreditvermittlung entschädigen. In Ermessung aller Umstände ergibt sich, daß die Gewährung niederverzinslicher Meliorationsdarlehen weder banktechnische Schwierigkeiten bieten, noch die Prosperität der Bank in irgendeiner Weise gefährden würde. Sie bedeutet vielmehr eine Schmälerung des Geschäftsgewinnes der staatlichen Bank und ihrer Einlagen in die Staatskasse zugunsten der Förderung des Meliorationswesens. Ein entsprechender Aus-

bau der Kantonalbanken durch Schwächung des Prinzips reiner Erwerbsinteressen zugunsten gemeinnütziger Geschäftstätigkeit liegt sowohl wie das Maß der Zinsverbilligung für den Meliorationskredit im Willen und Entscheid des souveränen Volkes.

Zur richtigen Pflege des Meliorationskredits gehört neben der Billigkeit die Stabilität des Zinsfußes für die ganze Darlehensdauer. Mit der Änderung in der Finanzierungsmethode des Hypothekarkredits durch Schaffung der schweizerischen Pfandbriefbank wird diese Forderung ohneweiters realisiert werden können, bildet sie ja gerade das Hauptmoment, welches das System der kurzfristigen Kassaobligation zur Finanzierung langfristiger Kredite erschüttert und die Sanierung dieser Verhältnisse in die Wege geleitet hat.

Das Pfandbriefsystem wird automatisch auch die obligatorische Amortisation der langfristigen Hypothekarkredite bringen. Im Gesetzentwurf zur bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens sind folgende einschlägige Bestimmungen: § 76. Nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll die Deckung der Pfandbriefe eines jeden zur Ausgabe von solchen berechtigten Instituts, soweit sie aus landwirtschaftlichen Hypotheken zusammengesetzt ist, zum mindesten zu einem Zehntel aus Amortisationshypotheken bestehen. Mit Ablauf von je fünf weiteren Jahren soll der Bestand an solchen Amortisationshypotheken auf landwirtschaftlichen Grundstücken um je weitere 10 Prozent gestiegen sein. § 79 belegt diese Bestimmung mit Buße bis zu 10.000 Fr. Für die praktischen Verhältnisse ist eine starre und schablonenmäßige Festlegung der Amortisationsquote nicht angezeigt. Die Tilgung ist vielmehr individuell festzusetzen nach Größe und Art der Melioration, nach der Höhe der Gesamtkosten, nach bestehender Verschuldung und Grundbelastung, nach der Steuerkraft der Kulturanten, der Unternehmungsform der Verbesserung, der Höhe der Subventionen usw. Prinzipiell soll aus früher eingehend erörterten Gründen die Amortisationsdauer bei Be- und Entwässerungen relativ kurz bemessen werden. Die vielfach übliche Tilgungsdauer von zwölf Jahren wird den wirtschaftlichen Verhältnissen wie den praktischen Bedürfnissen richtig entsprechen, immerhin sollen kürzere Fristen möglichst bevorzugt werden. Dabei bildet die Gewährung von zwei bis drei vorgehenden Freijahren, wie sie bei allen ausländischen Meliorationsbanken durchgeführt ist, Voraussetzung aller Amortisationsbestimmungen. Die effektive Tilgungsdauer würde somit bei Drainagen, Kanalisationen und Bewässerungen 15 Jahre oder eine halbe Generationsperiode betragen.

Für Güterzusammenlegungen, Weganlagen, Räumungen, Reutungen, Feldbereinigungen soll grundsätzlich eine längere Amortisationsfrist bewilligt werden. Diese Verbesserungswerke kommen viel mehr der Nachwelt als der Gegenwart zugute. Jene wird die Vorteile der Melioration zu allen Zeiten genießen, die gegenwärtige Generation nur noch während eines relativ geringen Zeitraumes. Eine durchschnittliche Amortisationsquote von zwei

Prozent dürfte die Norm bilden, sie entspricht einer Tilgungsdauer von 25 bis 30 Jahren. Diese Bodenverbesserungen werden auf diese Art durchschnittlich mit Ablauf einer Generationsdauer getilgt. Sie entspricht auch der üblichen bankmäßigen Amortisationsdauer für Darlehen, die gegen Bürgschaft oder solidarische, beziehungsweise begrenzte Haftbarkeit der Mitglieder gewährt werden. In der Regel ist hier die Tilgung in 25 bis 30 Jahren durchzuführen. (Zürcher Kantonalbank). Auch hier wird in den ersten Jahren oft keine Amortisationsdauer verlangt, um der Genossenschaft Zeit zu geben, sich finanziell zu stärken. § 821 Zivilgesetzbuch verlangt für Bodenverbesserungen, die ohne staatliche Subventionen durchgeführt werden, daß die Pfandschuld durch Annuitäten von wenigstens 5 Prozent der eingetragenen Pfandsumme zu tilgen ist. Als Annuität ist die reine Amortisationsquote ohne Kapitalzins zu verstehen. Die Tilgungsdauer umfaßt somit 13 bis 15 Jahre, je nach der Höhe des Kapitalzinses.

Prinzipiell muß gefordert werden, daß die Amortisation elastisch geregelt werde. Mißjahre, Krankheit, Unglück und Not sollen durch Gewährung von Freijahren oder vorübergehender Erniedrigung der Amortisationsquote berücksichtigt werden können. Alle Darlehen sollen die ersten zwei bis drei Jahre von der Amortisationspflicht befreit sein. Die einläßliche Begründung dieses Postulats braucht in diesem Zusammenhang nicht wiederholt zu werden.

Für die Festsetzung der Amortisationsbedingungen ist enge Zusammenarbeit zwischen den Organen der Bank und den Kulturingenieurämtern unerläßlich. Letzteren ist der genaue Einblick in die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens am besten möglich. Die technischen Amtsstellen sollen neben der Anmeldung und Begründung der Meliorationen zur staatlichen Subventionierung auch die angemessenen Kreditierungsbedingungen der Kantonalbank in Vorschlag bringen. Ihre führende Mitarbeit in der ganzen Durchführung des Verbesserungswerkes und in der Berechnung der Kosten und ihrer zweckmäßigen Deckung dürfte die Kulturingenieure befähigen, in Erwägung aller maßgebenden Faktoren dem kreditierenden Institut zur Kenntnis zu bringen, welche Erleichterungen und in welchem Umfang dieselben in jedem einzelnen Falle angezeigt sind. Die Sicherstellung der Meliorationskredite erfolgte bisher vorwiegend auf dem Wege der Personalhaft, sei es durch Solidarhaft der Genossenschafter oder Bürgschaft der Vorstands- und Kommissionsmitglieder oder durch Verbindung beider Sicherstellungen. Die durch die einfache Solidarhaft der Mitglieder gedeckten Darlehen suchte man früher möglichst zu umgehen, weil die Mehrzahl der Genossenschaften in finanzieller Hinsicht wenig Sicherheit bot. Man zog die Bürgschaft einzelner oder sämtlicher Mitglieder vor. Es konnte diesen gleichgültig sein, ob sie kraft der Statuten oder der Bürgschaft hafteten. Die Bank dagegen gewann die Sicherheit, daß die einzelnen Mitglieder sich von den seinerzeit für die Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen nicht durch einfachen Austritt,

Pfandänderung etc. befreien konnten, sondern als Bürgen haftbar blieben. Bei allen nicht durch Realkaution, sondern durch Bürgschaft oder Solidarhaft gesicherten Darlehen ist alljährlich ein Exemplar der Genossenschaftsrechnung und des bereinigten Mitgliederverzeichnisses einzureichen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Meliorationsgenossenschaften für die Zeit ihres Bestandes.

Bei richtiger Pflege des Meliorationskredits ist grundsätzlich als Deckung der Darlehen neben der Zession der öffentlichen Subventionen an die Bank die Realkaution in Form der Meliorationspriorität des Zivilgesetzbuches, §§ 820/21, in Anwendung zu bringen. Sie verschafft nicht nur einem Personenverband den nötigen Kredit, sondern auch jedem Einzelkulturanten, selbst wenn seine Liegenschaft bereits stark verschuldet ist. Sie ist ein Grundpfand von absoluter Sicherheit, welches die Bank vor jedem Risiko bewahrt, sofern in Verbindung mit den kulturtechnischen Amtsstellen eine dauernde Kontrolle der Verbesserungswerke sichergestellt ist. Daher ermöglicht sie für die Bank den Verzicht auf die Erhebung einer Risikoprämie. Daneben ist das reale Pfand schon aus internen Verwaltungsgründen den Mühe und fortwährende Kontrolle erfordernden Personaldeckungen vorzuziehen, womit sich alle die früher geschilderten volkswirtschaftlichen Vorteile dieser durch das Zivilgesetzbuch gebrachten Neuerung bei ihrer bankmäßigen Pflege verbinden. Zudem sollen die Personalkautionen nicht zu Krediten verwendet werden, denen Immobiliarkreditcharakter inhärent ist. Sie sollen vielmehr ungeschmälert dem landwirtschaftlichen Betriebskredit erhalten bleiben, dessen Pflege und Organisation in der Schweiz bekanntlich ebenfalls nur sehr unvollkommen durchgeführt sind. Die obligatorische Amortisation der Meliorationsdarlehen, verbunden mit dauernder und sachgemäßer Unterhaltungskontrolle der erstellten Werke, schließt eine Schädigung der postlozierten älteren Grundpfandgläubiger und eine früher befürchtete Erschütterung des Hypothekarrechtes in Anbetracht der allgemeinen Verbesserung und Stärkung des ländlichen Hypothekarkreditwesens, wie sie durch die Meliorationen erfolgen, vollständig aus.

Damit sind die wesentlichen Erfordernisse, die an eine richtige Organisation des Meliorationskredits gestellt werden müssen, erschöpfend behandelt. Der schweizerische Bauernverband verlangt im Zusammenhang mit der kommenden Neuregelung des Landwirtschaftsgesetzes für das Meliorationswesen die Schaffung eigener Meliorationsabteilungen an den Kantonalbanken. Dabei werden über den gewünschten Ausbau dieser Meliorationsabteilungen keine weiteren Angaben gemacht. Wir halten die Errichtung eigener Abteilungen für die Grundverbesserungsdarlehen für überflüssig. Bei einer mutmaßlichen Kreditnachfrage von durchschnittlich 292.000 Fr. pro Institut und pro Jahr darf der entsprechende Geschäftskreis füglich als zu klein erklärt werden, um die Schaffung einer eigenen Verwaltungsabteilung zu rechtfertigen. Auf alle Fälle könnten hiefür nur die Institute der drei größten und meliorationstätigsten Kantone in Betracht ge-

zogen werden. Wir halten dafür, daß die Pflege des Meliorationskredits in den Geschäftszweig der Hypothekarabteilung der Kantonalbanken aufgenommen und dadurch eine Kostenvermehrung vermieden werden kann. Dies um so mehr, als in Zukunft der Meliorationskredit aus der Gruppe der Darlehen an Gemeinden und Genossenschaften eliminiert und bei der Pflege der Meliorationshypothek in die Abteilung der grundpfändlich gesicherten Kredite hinübergeleitet werden soll. Nicht die formale Schaffung einer besonderen Abteilung für den Meliorationskredit ist, was not tut, sondern dessen richtige Pflege und dessen zweckmäßige Organisation, welche kurz wie folgt zusammengefaßt werden kann:

Die Kantonalbank ist zur Gewährung billiger Meliorationsdarlehen verpflichtet, sofern die Meliorationsunternehmungen durch die öffentlichen Organe des Staates technisch geleitet und dauernd kontrolliert werden. Die Zinsverbilligung beträgt gegenüber dem gewöhnlichen Hypothekarkredit 1 bis 2 Prozent. Die Darlehen sind nach Gewährung von zwei bis drei Freijahren mit minimal einprozentiger Tilgungsqute zu amortisieren. Die Höhe der Tilgung wird nach Vorschlag des Kulturingenieuramtes unter Berücksichtigung der Art und Größe der Melioration, Höhe der Kosten, Belastung des Bodens und Höhe der Subventionen festgesetzt. Die Tilgung soll während der Darlehensdauer besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt und entsprechend reduziert oder vorübergehend sistiert werden können. Vorzeitige, freiwillige Schuldrückzahlung ist jederzeit zu gestatten. Die Meliorationsdarlehen sollen neben der Zession der Subventionen an die kreditierende Bank grundsätzlich durch die Meliorationshypothek des Zivilgesetzbuches, §§ 820/21, sichergestellt werden. Die Kontrolle der Meliorationswerke bezüglich ihres dauernden und sachgemäßen Unterhalts erfolgt durch die kantonale kulturtechnische Amtsstelle, welche für die Finanzierung der Meliorationsunternehmungen alle für die Bank notwendigen technischen und wirtschaftlichen Aufschlüsse und Vorschläge von Amtes wegen ausfertigt.

Damit ist der Weg gewiesen, auf welchem durch Ausbau der lokalen Kreditorganisationen auf staatlicher Grundlage eine rationelle Pflege des Kredits für Grundverbesserungswerke im Dienste nachhaltiger Förderung des Meliorationswesens möglich ist. Die große Frage ist nunmehr, ob aus fiskalischen und innerpolitischen Gründen die Kantonalbanken zur Durchführung dieses Postulats herangezogen werden können. Die gegenwärtige Zeit mit ihren übergroßen kantonalen Defiziten und die voraussichtlich dauernd gespannte Finanzlage der Kantone dürfte kaum geeignet sein, diese zu weiteren Einschränkungen ihrer Einnahmen zu bewegen. Speziell die kleinen Kantone, deren Einnahmen sich ganz wesentlich aus den Zuschüssen ihrer Staatsbanken alimentieren, wären auf keinen Fall für eine Schmälerung dieser so sehr benötigten Einnahmequellen zu haben, selbst wenn die geopferten Summen direkt der Förderung der Produktivität der Volkswirtschaft dienen und damit der Allgemeinheit zugute kommen. Die Jahre mit ihren chronischen

Defiziten im Staatshaushalt haben ja schon längst selbst das Zürcher Volk bestimmt, das seit der Gründung der Kantonalbank jahrzehntelang stets hochgehaltene Prinzip der Unantastbarkeit der Kantonalbankreinerträge zugunsten der Speisung der Staatskasse zu durchbrechen. Unter solchen Zweckbestimmungen mußte natürlich die Rücksicht auf eine Beschaffung möglichst billigen Kapitals für die Zwecke der Bodenkultur leiden. Die Zinsermäßigung von ursprünglich 1 Prozent wurde in der Folge auf $^1/_2$ bis $^1/_4$ Prozent erniedrigt. Im Kanton Thurgau wurde am 23. April 1914 der § 17 des Bankgesetzes revidiert und der Reingewinn der Kantonalbank, der vornehmlich zu landwirtschaftlichen Zwecken, Katastervermessungen, Hilfe bei Elementarkatastrophen verwendet worden war, nunmehr zu 25 Prozent der Staatskasse, zu 50 Prozent dem Reservefonds und zu 25 Prozent einem Separatfonds für Hilfszwecke überwiesen. In den beiden Kantonen Zug und Waadt, deren Staatsbanken in Form der Aktiengesellschaften nur halbstaatlichen Charakter tragen, darf eine Hintansetzung des privatwirtschaftlichen Erwerbszweckes hinter die volkswirtschaftlichen Aufgaben dieser Banken zum vornherein nicht erwartet werden. Genf besitzt keine Kantonalbank.

In Erwägung aller angeführten Umstände und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß während des durchschnittlich 40- bis 50jährigen Bestandes der Kantonalbanken diese selbst in bäuerlichen Kantonen nicht in den Dienst des Meliorationswesens gestellt wurden, läßt die Vermutung als sehr begründet erscheinen, daß ein Ausbau der staatlichen Hypothekarinstitute zur Pflege des Meliorationskredits nur in sehr wenigen Kantonen erhofft werden kann.

Die Durchführung einer Zinsverbilligung für die Meliorationsdarlehen setzt an den meisten Orten eine Revision des Kantonalbankgesetzes voraus. In Erwartung der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens, welche für die Hypothekarbanken recht einschneidende Veränderungen ihres Geschäftsgebarens mit sich bringen wird, dürfte in den Kantonen allgemein eine Revision des Bankgesetzes kaum vorgenommen werden, bevor die Errichtung der schweizerischen Pfandbriefbank zur Tatsache geworden sein wird.

So ergibt sich das wenig erfreuliche Bild, daß in der gegenwärtigen Finanzspannung aller öffentlich-rechtlichen Verbände eine Organisation des Meliorationskredits nur vereinzelt erwartet werden kann und auch hier erst in jenem Zeitpunkt, in welchem eine umfassende Sanierung der bankmäßigen Finanzierung des Hypothekarkredits durch die bundesgesetzliche Regelung des Pfandbriefwesens verwirklicht sein wird. Diese Sachlage bedeutet aber nichts anderes, als daß auf kantonalem Boden eine umfassende Organisation des Kredits für Bodenkultur nicht zur Durchführung gelangen wird. Es bleibt deshalb als letztes zu untersuchen, ob sich auf Bundesboden ein Weg finden läßt, der für die Kreierung einer Meliorationskreditorganisation gangbar ist.

5. ZENTRALE ORGANISATION AUF STAATLICHER GRUNDLAGE.

Zentralisation ist nur da angezeigt, wo ihre Vorteile diejenigen der Dezentralisation erheblich übertreffen. Dies gilt ganz besonders für die Organisation des Hypothekarkredits, um so mehr, als wir wohl ein einheitliches Hypothekarrecht, aber kein eidgenössisches Grundbuch haben. Wenn irgendein Bankgeschäft dezentralisierte Organisation verlangt, ist es das Grundkreditgeschäft. Selbst bei lokaler Organisation sind die Hypothekarbanken genötigt, über das ganze Gebiet ihres Geschäftskreises ein engmaschiges Netz von Vertrauensmännerstellen zu ziehen, um über die rein lokalen Faktoren, die in der Wertbestimmung der Liegenschaften maßgebend, aber dem Außenstehenden oft schwer oder nur verspätet zugänglich sind, und über die Kreditwürdigkeit der Kundschaft tunlichst informiert zu sein. Der künftige Übergang zur wissenschaftlichen Ertragswertschätzung der landwirtschaftlichen Güter und der bankmäßigen Belehnung derselben nach dem Ertragswert wird eine teilweise vermehrte Zentralisation gestatten. Wo aber über die normale Belehnungsgrenze hinaus Kredit verlangt wird, muß das reale Unterpfand durch Personalkaution verstärkt werden. Die Verwendung von Personalsicherheiten setzt bei solider Geschäftsgebarung immer dezentralisierte Kreditorganisation voraus.

Wo hingegen ein rechtliches Kreditinstrument geschaffen ist, das sich rein auf reale Unterlage stützt und dessen rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit als eine absolute gelten kann, ist zentrale Organisation des Kredits möglich. Die Meliorationshypothek des Zivilgesetzbuches, §§ 820/21, erfüllt diese Bedingungen restlos. Ihre Prioritätsstellung vor sämtlichen vorgängigen Grundlasten gestattet ihre Verwendung als risikofreie Kreditdeckung in allen Fällen. Lokale bestimmende Einflüsse auf den Wert des Grundpfandes und auf das Maß der Sicherheit und die Berücksichtigung der persönlichen Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Grundbesitzers fallen weg. Darin liegt die Möglichkeit und die Rechtfertigung einer zentralen Organisation des Meliorationskredits.

Eine Zentralisation ist um so eher möglich, als die größeren und wichtigeren Bodenverbesserungen in der großen Mehrzahl der Fälle mit öffentlicher Subvention durchgeführt werden. Eine Prüfung der materiellen Unterlagen, der Wirtschaftlichkeit und der technischen Ausführung der Meliorationswerke erfolgt durch kompetente Organe der Kantone und des Bundes. Dieser beschränkte sich bisher allerdings auf die Prüfung der Pläne und der Kostenvoranschläge, während die eigentliche Kontrolle der Werke ganz den Kantonen überlassen war. Unsere Ausführungen über das Subventionswesen stellten dar, daß in Zukunft auch der Bund zur direkten Kontrolle der Meliorationen und ihres Unterhalts wird übergehen müssen, wodurch die Kantone ihrerseits zu vermehrter Kontrolltätigkeit veranlaßt werden dürften, um keine Schmälerung in der Bemessung ihrer Bundesbeiträge zu riskieren. Die kreditierende Bank kann sich somit ohne besonderen

technischen Beirat und ohne eigenen Kontrollapparat ganz auf die schon bestehende staatliche Subventionsorganisation stützen.

Die Pflege der Meliorationshypothek als Kreditbasis und die materielle Überprüfung und die dauernde Kontrolle der Meliorationswerke im Zusammenhang mit der staatlichen Subventionstätigkeit bilden die zwei Pfeiler, welche eine zentralisierte staatliche Organisation des Meliorationskredits stützen und sie gegenüber einem lokalen Ausbau als gleichwertig erscheinen lassen. Kann eine lokale Organisation aus angeführten Gründen nicht erwartet werden, so kann sie ersetzt werden durch eine ihr ebenbürtige Regelung auf Bundesboden.

Für eine zentrale staatliche Organisation des Meliorationskredits stehen zwei Wege offen: Schaffung einer eigenen Meliorationsbank im Sinne der deutschen Landeskulturrentenbanken oder entsprechender Ausbau der künftigen schweizerischen Pfandbriefbank. Die Frage, welche der beiden Lösungen besser zum Ziele führt, ist letzten Endes eine Frage der Betriebsmittelbeschaffung. Dasjenige Institut, welches in der Lage ist, sich in genügendem Umfang das billigere Betriebskapital zu verschaffen, wird seine Mission vorteilhafter erfüllen können. Eine eigene Meliorationsbank wäre genötigt, ähnlich wie die Landeskulturrentenanstalten eigene Schuldverschreibungen zu emittieren, die mit vollständig risikofreier Grundpfandsicherheit ausgestattet an den Markt herantreten könnten. Es ist klar, daß diesen Rentenscheinen das gleiche Los beschieden wäre wie in Bayern und Sachsen, wo die Papiere trotz sorgfältiger Kursoperationen dauernd $^1/_2$ bis 1 Prozent unter dem Kurse der Staatsschuldverschreibungen standen. Sind andere sichere Kapitalsanlagemöglichkeiten vorhanden, so wird die spezielle Sicherheit, welche die Rentenscheine zu bieten in der Lage sind, zugunsten des Interesses am höhern Zinsfuß aufgehoben, mit andern Worten eine Meliorationsbank wäre nicht in der Lage, sich billigere Betriebsmittel zu verschaffen als andere Bankinstitute. Wird zudem die bundesgesetzliche Regelung des Pfandbriefwesens endlich in die Tat umgesetzt, so dürfte vollends die Aussicht auf eine vorteilhafte Betriebsmittelbeschaffung für die an Geschäftstätigkeit wenig umfangreiche Meliorationsbank zum vornherein als gänzlich aussichtslos erscheinen. Die Rentenscheine könnten an Marktfähigkeit mit dem Pfandbrief und mit anderen Anlagepapieren nicht mit Erfolg in Konkurrenz treten. Die Vermittlung billiger Meliorationsdarlehen wäre ohne ganz bedeutende staatliche Zuschüsse mit Subventionscharakter nicht möglich. Eine eigene staatliche Meliorationsbank ist deshalb nicht geeignet, eine rationelle und genügende Organisation des Meliorationskredits zu schaffen.

Es verbleibt somit als letzte Möglichkeit einer entsprechenden bankmäßigen Organisation auf staatlicher Grundlage einzig noch ein entsprechender Ausbau der künftigen schweizerischen Pfandbriefbank. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde bereits in seinen wesentlichen Grundzügen charakterisiert und es wurde dabei festgestellt, daß er die notwendige Organisation des Kredits für Grundverbesserungen unverwirklicht läßt. Dieser

Ausbau scheint uns aber in Anbetracht des Umstandes, daß der Meliorationskredit bei keinem bestehenden privaten und staatlichen Hypothekarinstitut seine richtige Vermittlung findet, sehr wohl möglich, indem durch seine Pflege an der Pfandbriefbank den bestehenden Instituten keine Konkurrenz erwachsen würde, sie vielmehr von einer volkswirtschaftlichen Aufgabe entlastet wären, bei deren richtiger Erfüllung ein Geschäftsgewinn ausgeschlossen, hingegen ein Defizit und somit eine Schmälerung des totalen Betriebserfolges unausbleiblich ist.

Die Frage, auf welche Art der Meliorationskredit finanziert werden soll, wurde im vorhergehenden Kapitel eingehend erörtert. Die Anforderungen, die bei einer richtigen Pflege des Bodenverbesserungskredits an ein zentrales Kreditinstitut gestellt werden müssen, sind naturgemäß die gleichen wie bei einer lokalen Kreditorganisation. Wir haben sie folgendermaßen gekennzeichnet: Die Zinsverbilligung gegenüber dem gewöhnlichen Hypothekarkredit soll 1 bis 2 Prozent betragen. Die Darlehen sind nach Gewährung von zwei bis drei Freijahren mit minimal einprozentiger Amortisationsquote zu amortisieren. Die Höhe der Tilgung wird nach Vorschlag der kulturtechnischen Amtsstelle unter Berücksichtigung der Art und Größe der Melioration, Höhe der Kosten, Belastung des Bodens und Höhe der Subventionen festgesetzt. Die Tilgung soll während der Darlehensdauer besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt und entsprechend reduziert oder vorübergehend sistiert werden können. Vorzeitige Schuldrückzahlung ist jederzeit zu gestatten. Der Zinsfuß soll während der Darlehensdauer stabil bleiben. Die Meliorationsdarlehen sollen grundsätzlich durch die Meliorationshypothek des Zivilgesetzbuches, §§ 820/21, sichergestellt werden. Die Kontrolle der Meliorationswerke bezüglich ihres dauernden und sachgemäßen Unterhalts erfolgt durch die technischen Amtsstellen, welche für die Finanzierung der Werke alle für die Bank notwendigen technischen und wirtschaftlichen Aufschlüsse und Vorschläge von Amtes wegen ausfertigen.

Die entscheidende Frage ist nicht mehr, w i e der Meliorationskredit finanziert werden soll, sondern o b die Pfandbriefbank hiezu in der Lage ist, ohne ihre ganze Prosperität aufs Spiel zu setzen und zum vornherein zu einem unrentabeln oder dauernden Defizitbetrieb verurteilt zu sein, was ihre künftige Schaffung neu in Frage ziehen und ernstlich gefährden müßte. Ist die gegenwärtige wirtschaftspolitische Lage mit Recht einer Vermehrung der Staatsbetriebe nicht günstig, so könnte eine Pfandbriefbank, deren Geschäftsgebarung gegen das allein richtige Prinzip der Selbsterhaltung verstoßen müßte und nur unter jährlichen erheblichen Betriebssubventionen des Bundes möglich wäre, vor Räten und Volk niemals Gnade finden, denn eine solche ständige Inanspruchnahme der Bundesfinanzen zugunsten bloß eines Teiles der Bevölkerung, nämlich der Hypothekarschuldner, die gar nicht alle als notleidend und hilfsbedürftig anzusehen sind, ließe sich nicht rechtfertigen.

Für die Höhe der finanziellen Belastung, welche der Pfandbriefbank durch die Pflege des Meliorationskredits erwächst, ist das Maß der Zins-

verbilligung entscheidend, welche für die Meliorationsdarlehen gewährt werden müßte. Maßgebend für die Höhe des Zinsfußes für die Darlehen für Grundverbesserungen ist die allgemeine Geldmarktlage, die ihrerseits Kurs und Zins bestimmt, zu denen die Zentralpfandbriefe abgesetzt werden können. Nach den Begründungen zum Gesetzentwurf (§ 36) ist zu erwarten, daß die Pfandbriefe des zentralen Instituts mit einer um ein viertel Prozent billigeren Verzinsung an den Markt zu bringen sein dürften als die Pfandbriefe der meisten sich mit dem Hypothekargeschäft abgebenden Einzelbanken, mit Ausnahme vielleicht von einigen größeren Kantonalbanken. Für die Deckung der Verwaltungs- und Betriebsspesen: Placierungskommission, Titelanfertigungskosten, Einlösungsprovision für die Zinskupons, Besoldungen, Unkosten usw., müßten bei einem Pfandbriefumlauf von

in Millionen Franken	100	500	1000
eine totale Spesenbelastung von	0·21	0·16	0·15 Prozent

als Zuschlag zum Pfandbriefzins verrechnet werden. Zur notwendigen Speisung des in § 46 vorgesehenen Reservefonds wird vorerst ein Zuschlag von 0·25 Prozent zum Pfandbriefzins in Anwendung kommen müssen. Der Aktivzins der Bundesbank wäre somit gleich dem Passivzins der privaten Hypothekarinstitute. Die Marge zwischen Obligationszinsfuß und Hypothekenzinsfuß beträgt nach Angaben der Bankstatistik bei den Kantonalbanken minimal 0·7 Prozent. Die durchschnittliche Obligationenverzinsung betrug im Jahre 1918 bei den Kantonalbanken und bei allen acht Bankengruppen durchschnittlich 4·61 Prozent, während zur gleichen Zeit nach dem Bericht der Nationalbank für erstklassige Hypothekartitel $5^1/_4$ bis $5^1/_2$ Prozent als mit den Zeitläuften in Einklang stehend und allgemein üblich bezeichnet wird. Die Zürcher Kantonalbank weist für das Jahr 1918 eine durchschnittliche Zinsmarge von 0·648 Prozent auf. Dieser Ansatz wird sich zweifellos seither auf mindestens 0·8 Prozent gesteigert haben und die durchschnittliche Zinsmarge bei allen Hypothekarinstituten dürfte mit 0·8 bis 1 Prozent eher zu niedrig angesetzt sein. Die schweizerische Pfandbriefbank wäre somit in die Lage versetzt, dadurch, daß sie die Meliorationsdarlehen zu gleichem Zinsfuß gewährt wie die Vorschüsse an die ihre Dienste beanspruchenden Kreditinstitute, gegenüber der nicht organisierten Kreditvermittlung eine durchschnittliche Verbilligung des Meliorationskredits um minimal 0·8 Prozent zu gewähren. Eine weitere Verbilligung der Meliorationsdarlehen müßte gegen das Prinzip der Selbsterhaltung des Bundesinstituts verstoßen und ließe sich nur durchführen, wenn die verursachten Zinsausfälle von dritter Seite gedeckt würden.

Unter Hinweis auf alle früheren entsprechenden Ausführungen erscheint uns im Interesse der größtmöglichen Befruchtung und Förderung des Meliorationswesens eine Zinsverbilligung von minimal 1 Prozent als notwendig. Bei ihrer Realisierung müßte der Pfandbriefbank aus dem Meliorationsgeschäft ein Zinsverlust von zirka ein viertel Prozent des entsprechenden Kapitalumsatzes gedeckt werden. Bei Annahme eines jährlich durch die Bundesbank zu vermittelnden Kreditbedarfes von zirka 7 Millionen Franken

würde der jährliche Zinsausfall 17.500 Fr. betragen und jährlich so lange um diese Summe ansteigen, bis er nach Ablauf der durchschnittlichen Amortisationsdauer von rund 15 Jahren 260.000 Fr. betragen würde. Wie dieser Zinsausfall gedeckt werden könnte, gehört mehr in das Gebiet finanzpolitischer Ausführungen. Es sei hier jedoch gestattet, hiezu einige kurze Erörterungen beizufügen.

Da durch die Pflege des Meliorationskredits durch das Bundesinstitut die Kantone von einer in erster Linie ihnen zustehenden volkswirtschaftlichen Aufgabe und den damit verbundenen finanziellen Leistungen entlastet würden, scheint es uns ein Gebot der Billigkeit, daß ein Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen erfolgt, und zwar so, daß die Kantone nach Maß ihrer erhaltenen Bundessubventionen für Bodenverbesserungen von dem der Bundesbank entstandenen Zinsausfall von zirka 260.000 Fr. pro rata die Hälfte bis zwei Dritteile zu decken haben. Die Summe von 173.333 Fr. (66·6 Prozent) unter die 23 in Betracht fallenden Kantone verteilt, ergäbe eine durchschnittliche Belastung pro Kanton von 7536 Fr. Da nach Stampfli, wie früher erwähnt wurde, der Bund den Kantonen dadurch, daß die im Nationalbankgesetz vorgesehenen Entschädigungen etwas reichlich bemessen wurden, diesen zu einem Teil einen Ausfall entschädigen muß, der in Wirklichkeit gar nicht eingetreten ist, scheint die Heranziehung der Kantone zu einer Aufgabe, die eigentlich ihr staatliches Kreditinstitut zu erfüllen berufen wäre, durchaus gerechtfertigt. Kantone, die sämtliche auf ihrem Gebiet vorgenommenen, mit öffentlichen Subventionen unterstützten Meliorationen selbst oder durch Vermittlung ihres staatlichen Kreditinstituts durch Darlehen finanzieren, die mindestens um 1 Prozent billiger sind als der durchschnittliche Hypothekarzinsfuß ihres Gebietes, sind von dieser Verpflichtung auszunehmen. Der dem Bund überbleibende Dritteil von 87.000 Fr. soll auf dem ordentlichen Budgetwege aufgebracht und der Pfandbriefbank übergeben werden. Diese Verwendung der Bundesmittel scheint uns — abgesehen von ihrer Zwecksetzung für die Steigerung der Produktivität der gesamten Volkswirtschaft und damit der Allgemeinheit — auch aus dem Grunde gerechtfertigt, da die Güterzusammenlegungen als Teil aller Meliorationen dem Bund anläßlich der obligatorischen Katastervermessung des Landes und der Anlage des öffentlichen Grundbuches eine Ersparnis von total 26·5 Millionen Franken oder jährlich zirka 500.000 Fr. ermöglichen. Von dieser Summe ist ein kleiner Teil zur vermehrten Subventionierung der Zusammenlegung bestimmt. Ein weiterer kleiner Teil soll zur rationellen Kreditvermittlung, zur Finanzierung der Meliorationen verwendet werden. Zur größtmöglichen Verbilligung der Kreditgeschäfte sollen die Kantone im weitern verpflichtet werden, den gesamten administrativen Verkehr zwischen Pfandbriefbank und Darlehenspetenten ohne Entschädigung zu vermitteln. Dadurch könnte die Bundesbank im Interesse möglichst großer Zinsverbilligung ganz wesentlich von weiteren Spesenbelastungen verschont werden.

Im Gesetzentwurf zur Errichtung einer Pfandbriefbank ist eine möglichst einfache Organisation vorgesehen. Von Zweiganstalten, die den Betrieb immer verteuern, wird Umgang genommen und die ganze Buch- und Kassenführung, gleichwie es bei der Darlehenskasse geschehen ist, wenigstens für den Anfang der schweizerischen Nationalbank übertragen, so daß das eigene Personal der Pfandbriefbank im wesentlichen bloß aus der Direktion, dem Inspektorat und der Pfandbriefkontrolle bestehen würde. Die Pflege des Meliorationskredits wird naturgemäß eine vermehrte Organisation und zweckmäßig eine eigene Meliorationsabteilung beanspruchen. Die bankmäßige Geschäftsgebarung bei individueller Behandlung aller Darlehensgesuche bezüglich ihres Auszahlungsmodus, ihrer Amortisation und ihrer Rückzahlung, eine eventuelle Zinsermäßigung etc. erfordert im Interesse zielbewußter Förderung des Meliorationswesens eine hiefür in genügendem Maße ausgestattete Kreditstelle. Letztere wäre eventuell mit andern Aufgaben, die der Bundesbank übertragen werden könnten, wie zum Beispiel Gültenerwerb im eigenen Geschäftskreis, Finanzierung innenkolonisatorischer Werke, Entschuldungsoperationen, zu einer eigenen Agrarkreditabteilung zu verbinden. Eine bloß interne Regelung des Meliorationskreditgeschäftes durch Geschäftsreglement könnte nicht genügen. Diese eminent wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe der Pfandbriefbank verlangt in vollem Umfang im Gesetz selbst verankert und festgelegt zu werden, wobei der Geschäftsumfang, die Geschäftstätigkeit und speziell das Maß der Zinsverbilligung für die Meliorationsdarlehen gesetzlich bestimmten Normen unterworfen werden sollen.

Zusammenfassend kommen wir zum Resultat, daß die künftige schweizerische Pfandbriefbank durch zweckmäßigen Ausbau in der Lage ist, den Meliorationskredit mit zirka 0·8prozentiger Zinsverbilligung in genügendem Umfang und in rationeller Art zu vermitteln, ohne dadurch in ihrem Geschäftserfolg beeinträchtigt zu werden und ohne gegen das Prinzip der Selbsterhaltung zu verstoßen. Eine weitere Zinsermäßigung von ein viertel Prozent würde der Pfandbriefbank bei Annahme eines jährlichen Kreditbedürfnisses von zirka 7 Millionen Franken und einer durchschnittlichen Amortisationsdauer von 15 Jahren nach erstmaligem Ablauf derselben einen dauernden Zinsausfall von 260.000 Fr. auferlegen, der der Bank von dritter Seite zu decken wäre. Unter diesen Voraussetzungen kann die Organisation des Meliorationskredits in genügender und zweckmäßiger Art durchgeführt werden.

SCHLUSSÄTZE.

I.

Die Meliorationen, Tal- und Alpverbesserungen, bilden eines der wichtigsten Mittel, die Nährfläche des Landes zu vergrößern, die Innenkolonisation zu fördern, der Entvölkerung der Berg- und Landgemeinden wirksam zu begegnen und allgemein die Produktivität der Land- und Volkswirtschaft zu steigern. Die Pflege der staatlichen Mittel, welche geeignet sind, das Meliorationswesen zu fördern, sind von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus vollauf gerechtfertigt.

Die Pfeiler, auf denen das Meliorationswesen ruht, sind die rechtliche Grundlage, das staatliche Subventionswesen, die technischen Voraussetzungen und die Organisation des Meliorationskredits. Die ersten drei Postulate sind zur Hauptsache verwirklicht. Die Schaffung einer rationellen Organisation des Meliorationskredits, die seit der Zeit der großen Agrarkrise der siebziger und achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts nie aufgehört hat, die führenden landwirtschaftlichen Kreise zu beschäftigen, ist bis heute unverwirklicht geblieben.

II.

Das staatliche Subventionswesen im Gebiete der Bodenverbesserungen ist in dem Sinne auszubauen, daß das Prinzip, wonach der Bund die Bemessung seiner Beiträge direkt von der Höhe der Leistung der Kantone abhängig macht, fallen gelassen wird. Der Bund soll vielmehr als direkter Förderer des Meliorationswesens auftreten können, indem er gesetzlich verpflichtet wird, eine Mindestsubvention für alle rationellen Meliorationen zu gewähren. Alp- und Weidverbesserungen sollen grundsätzlich höher subventioniert werden als die Talverbesserungen und Güterzusammenlegungen und Feldweganlagen höher als Be- und Entwässerungen.

Der Bund soll darüber hinaus einen weitern Beitrag bewilligen: 1. Wenn Kantone, Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen einzeln oder zusammen einen Beitrag gewähren. 2. In Alp- und Weidgebieten mit relativ kleiner Beitragsleistung. 3. In Gebieten mit überdurchschnittlicher Grundbelastung. 4. In Gegenden, wo es sich darum handelt, Bodenmeliorationen erst einzuführen und populär zu machen. Die staatliche Subventionspraxis soll unter individueller Behandlung aller Meliorationsunternehmungen durchgeführt und die Kontrolle des Bundes auf den dauernden Unterhalt der subventionierten Verbesserungswerke ausgedehnt werden.

Die Subventionen müssen in ihrer Wirkung im Interesse gedeihlicher und andauernder Entwicklung und Förderung des Meliorationswesens durch

angemessene Regelung der Finanzierung der Meliorationen im Wege des Kredits ergänzt werden.

III.

Im Gegensatz zum Ausland besteht in der Schweiz kein besonderes Institut für die Vermittlung des Meliorationskredits. In der Schweiz fehlt im Gegensatz zu fast allen andern Kulturstaaten auch eine staatliche Regelung des landwirtschaftlichen Betriebskredits, welche gestatten würde, gleichzeitig eine zweckmäßige Finanzierung des Meliorationskredits durchzuführen. Die gegenwärtigen Verhältnisse im Meliorationskreditwesen sind vor allem in qualitativer Hinsicht höchst unbefriedigend, indem die Darlehen vorwiegend in Form des teuren Personalkredits und nur unter harten Bedingungen gewährt werden. Zinshöhe, Zinsstabilität, Amortisationsbedingungen und Sicherstellungen sind in der großen Mehrzahl aller Fälle sehr unrationell und der Förderung des Meliorationswesens nachteilig geregelt. Zudem ist in verschiedenen Gebieten des Landes die Beschaffung des Meliorationskredits auch in quantitativer Hinsicht für Einzelmelioranten und mancherorts selbst auch für große genossenschaftliche Verbesserungswerke mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Als Ganzes muß die gegenwärtige Pflege des einschlägigen Kredits in der Schweiz als höchst unrationell und direkt unhaltbar bezeichnet werden.

IV.

Der Meliorationskredit muß billig, stabil und von seiten des Gläubigers unkündbar sein. Das Meliorationsdarlehen ist durch Annuitäten zu amortisieren, wobei in der Regel zwei bis drei Freijahre und das Recht jederzeitiger teilweiser oder ganzer Schuldrückzahlung zu gewährleisten sind. Die vollkommenste Form der Kreditdeckung ist die durch das Zivilgesetzbuch geschaffene Meliorationspriorität §§ 820 und 821. Sie ermöglicht nicht nur einem Personenverband den nötigen Kredit zu beschaffen, sondern auch jedem Einzelkulturanten, selbst wenn seine Immobilien bereits stark verschuldet sind. Sie erhält die Personalkautionen des Landwirtes ungeschmälert der Vermittlung des bäuerlichen Betriebskredits. Ihre absolute Sicherheit ermöglicht der kreditierenden Bank einen Verzicht auf die Erhebung einer Risikoprämie. Ihre Anwendung erfordert jedoch zum Schutz der ältern, postlozierten Grundpfandgläubiger die Garantie fachgemäßer Durchführung und dauernder Unterhaltungssorgfalt nach Vollendung der Bodenverbesserung. Die Organisation des Kredits für die Grundverbesserungen läßt sich deshalb zweckmäßig nur in Verbindung und unter enger Anlehnung an die staatlichen kulturtechnischen Organe durchführen.

V.

Ein rationeller Ausbau des Meliorationskredits ist nur auf staatlicher Grundlage möglich, da die notwendige Zinsverbilligung finanzielle Opfer erfordert und ein wechselseitiges kostenloses Zusammenwirken der Bank-

organe mit den kulturtechnischen Amtsstellen notwendig ist. Von den staatlichen Hypothekarinstituten der Kantone kann in der gegenwärtigen und wohl andauernd gespannten Finanzlage aller öffentlich-rechtlichen Verbände aus lokalen wirtschaftspolitischen Gründen eine zweckmäßige Organisation des Meliorationskredits nur vereinzelt und erst anläßlich einer im Zusammenhang mit der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens notwendig werdenden Revision der Kantonalbankgesetze erwartet werden.

Eine umfassende und rationelle Organisation des Meliorationskredits kann nur durch angemessenen Ausbau einer eigenen Meliorationsabteilung an der künftigen eidgenössischen Pfandbriefbank durchgeführt werden.

Diese ist in der Lage, den Meliorationskredit mit zirka 0·8 prozentiger Zinsverbilligung in genügendem Umfang und in rationeller Art zu vermitteln, ohne dadurch in ihrem Geschäftserfolg beeinträchtigt zu werden und ohne gegen das Prinzip der Selbsterhaltung zu verstoßen. Der durch eine weitere wünschbare Zinsermäßigung des Meliorationskredits von ein viertel Prozent verursachte Verlust wird der Pfandbriefbank nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Kantone und Bund gedeckt.

Der Meliorationskredit der künftigen eidgenössischen Pfandbriefbank ist um 1 Prozent billiger als der landesübliche Hypothekarzinsfuß. Er ist stabil und seine Amortisationsbedingungen sind zweckmäßig geregelt. Die Sicherstellung des Meliorationskredits erfolgt ausschließlich durch das Prioritätsgrundpfand an den meliorierten Grundstücken. (Zivilgesetzbuch §§ 820 und 821.)

CURRICULUM VITAE.

Am 19. Februar 1893 in Zürich geboren, besuchte ich von 1908 bis 1912 das kantonale zürcherische Lehrerseminar und stand von 1912 bis zum Juli 1916 im öffentlichen Lehrdienst der Zürcher Volksschule. In der Folge wandte ich mich rechts-, wirtschafts- und handelswissenschaftlichen Studien an den Universitäten Genf und Zürich zu, die während der Hochschulferien durch praktische kaufmännische Tätigkeit wertvolle Anregung und Bereicherung erfuhren.